

MITTEILUNG DER KOMMISSION

ÜBER

**DIE FÖRDERUNG DER ROLLE GEMEINNÜTZIGER VEREINE UND
STIFTUNGEN IN EUROPA**

I VORBEMERKUNG

Zweck

1 Diese Mitteilung betrifft den Sektor der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Vereine in der Europäischen Gemeinschaft - insbesondere gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Diese Einrichtungen spielen eine wichtige Rolle in fast allen Gebieten sozialer Tätigkeit. Sie leisten einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zu aktiver Staatsbürgerschaft und zur Demokratie; sie stellen ein weites Spektrum von Diensten zur Verfügung, spielen eine wichtige Rolle im Bereich des Sports, vertreten die Interessen der Bürger gegenüber verschiedenen öffentlichen Behörden und haben eine wichtige Funktion bei der Förderung und Wahrung der Menschenrechte sowie eine entscheidende Rolle in der Entwicklungspolitik.

1.1 Über die Jahre haben sie einen immer größeren Beitrag zur Entwicklung Europas geleistet; dieses Engagement sollte gefördert und weiterentwickelt werden.

1.2 Angesichts seiner Bedeutung hat die Europäische Kommission eine eingehende Studie durchgeführt, um sich ein besseres Bild dieses Sektors zu verschaffen und Probleme zu sichten, die in Angriff zu nehmen sind. Die Ergebnisse dieser Studie sind in Anhang 1 dargestellt.

1.3 Dieses Dokument soll die wachsende Bedeutung des Sektors innerhalb der Europäischen Union veranschaulichen, die Probleme und Herausforderungen aufzeigen, mit denen diese Einrichtungen konfrontiert sind, und einen Dialog auf der Grundlage einer Reihe von Ideen herstellen, um so die Entwicklung dieses Sektors auf europäischer und nationaler Ebene zu begünstigen, ihn besser in die Lage zu versetzen, einen zukünftigen Bedarf zu decken, und seinen Beitrag zur europäischen Integration zu maximieren.

1.4 In diesem Dokument werden eine Reihe von Maßnahmen aufgezeigt, die auf Ebene der

Mitgliedstaaten getroffen werden können; dabei werden jedoch keine bestimmten Lösungen oder Maßnahmen vorgeschrieben. Es ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, sich der verschiedenen Fragen so anzunehmen, wie sie dies für geeignet halten. In Übereinstimmung mit den Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität gibt es jedoch einige Zielsetzungen, die auf europäischer Ebene angegangen werden können. Diese Ideen werden in den "Schlußfolgerungen" dargestellt.

II. GEGENSTAND

Gemeinnützige Vereine

2 Unter den drei Bereichen, aus denen sich die Sozialwirtschaft zusammensetzt - Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und gemeinnützige Vereine - bereitet eine exakte Abgrenzung bzw. Definition der **gemeinnützigen Vereine** die bei weitem größten Probleme.

2.1 Wenn man es auf den kleinsten Nenner bringt, so sind gemeinnützige Vereine einfache Gruppen von Personen, die zu einem bestimmten Zweck zusammengekommen sind.

2.2 Am einen Ende des Spektrums verschmilzt die Welt der gemeinnützigen Vereine unmerklich mit dem alltäglichen Privat- und Familienleben; am anderen Ende finden sich einflußreiche Institutionen von enormer nationaler oder sogar internationaler Bedeutung wie z. B. Universitäten, Kliniken, Forschungs- und Kultureinrichtungen, die vielfach (irrtümlicherweise) für eindeutig "öffentliche" oder "staatliche" Körperschaften gehalten werden. Andere dagegen verfügen über Hunderte fest angestellter Mitarbeiter, Tausende von Freiwilligen und über einen Umsatz von mehreren Millionen ECU. Eine Vielzahl von gemeinnützigen Vereinen arbeitet in konventionellen Bereichen wie Sozialarbeit eng mit staatlichen Stellen zusammen, andere achten pedantisch auf ihre völlige Unabhängigkeit und befassen sich mit radikalen Sozialprogrammen oder "alternativen" Lebensweisen.

2.3 Gewisse Einigkeit herrscht jedoch dahingehend, daß allen gemeinnützigen

Vereinen folgende Merkmale in unterschiedlicher Ausprägung gemeinsam sind.

(a) Sie unterscheiden sich von formlosen oder ad hoc gebildeten, rein privaten oder familiären Gruppierungen durch einen **gewissen, wenn auch oft rudimentären Grad an Formalität oder Institutionalität**.

(b) Sie **schütten keine Gewinne aus**, d. h. ihr Zweck besteht nicht darin, Gewinne für ihre Führungskräfte oder Mitglieder zu erwirtschaften.

(c) Sie sind **unabhängig**, insbesondere von **staatlichen Stellen oder Behörden**, d. h. sie genießen Selbstbestimmung nach ihren eigenen Regeln und Verfahren.

(d) Sie müssen in einer Weise geführt werden, die häufig als **„uneigennützig“** bezeichnet wird. Damit soll nicht nur angedeutet werden, daß gemeinnützige Vereine selbst keine Gewinnerzielungsabsicht haben dürfen, sondern auch, daß die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit nicht zum Zwecke der persönlichen Bereicherung ausüben sollten.

(e) Sie müssen in gewissem Grade **in der Öffentlichkeit tätig** und ihre Tätigkeit muß zumindest teilweise auf das **Gemeinwohl** ausgerichtet sein.

2.4 Die fünf genannten Merkmale sind bei den einzelnen gemeinnützigen Vereinen höchst unterschiedlich ausgeprägt. Die Entscheidung, ob ein Verein tatsächlich unabhängig ist, ist nicht leicht, und der Begriff „Gemeinwohl“ ist zwangsläufig kontrovers. Dennoch bietet die Definition ein bestimmtes Maß an Kohärenz auf einem Gebiet von ansonsten verwirrender Vielschichtigkeit.

2.5 Gegenstand dieses Papiers sind alle Einrichtungen, denen in bestimmtem Umfang die genannten fünf Merkmale gemeinsam sind. Drei konkrete Arten von Organisationen werden jedoch bewußt ausgeklammert, und zwar politische Parteien, die zwar gemeinnützige Vereine sein können, aber eindeutig einen Sonderfall darstellen, Religionsgemeinschaften (d. h. im strengen Sinne, also nicht einschließlich religiös ausgerichteter Organisationen, die für das allgemeine öffentliche Wohl tätig sind),

sowie Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

Stiftungen

3 Ebenso wie gemeinnützige Vereine sind auch Stiftungen auf verblüffend vielen Gebieten aktiv. In einigen Ländern erhält die Stiftung sogar häufig den Vorzug bei Zielen, die anderswo in der Regel von gemeinnützigen Vereinen abgedeckt werden. Aus rechtlicher Sicht bilden Stiftungen jedoch eine homogenere Gruppe als gemeinnützige Vereine und gliedern sich lediglich nach Stiftungen für im wesentlichen private und für im wesentlichen öffentliche Zwecke. Auch hier konzentriert sich die Mitteilung auf Stiftungen mit gewissen öffentlichen Zielsetzungen (auch wenn es sich um private Körperschaften handelt).

3.1 Im Rahmen dieser Mitteilung handelt es sich bei Stiftungen also um Körperschaften mit **eigenen finanziellen Mitteln**, die nach **eigenem Ermessen** für dem **Gemeinwohl** dienende Vorhaben oder Tätigkeiten verwendet werden. Sie sind vollkommen **unabhängig von staatlichen Stellen oder Behörden** und werden von eigenständigen Vorständen oder Treuhändern geführt.

Arten von gemeinnützigen Vereinen

4 Gemeinnützige Vereine und Stiftungen lassen sich ebenso schwer kategorisieren wie definieren. Zum Teil geht die Schwierigkeit auf europäischer Ebene einfach auf die unterschiedlichen nationalen Traditionen zurück, die sie verkörpern. Ein weiteres Problem bildet die ausgeprägte Tendenz, mehrere Zielsetzungen zu kombinieren. Bei den meisten gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen kann man jedoch davon ausgehen, daß sie eine oder mehrere der folgenden Funktionen ausüben:

(a) **Erbringung von Dienstleistungen:** Hierzu zählen alle Körperschaften, die Leistungen für ihre Mitglieder oder Kunden erbringen, z. B. Sozialdienste, medizinische Betreuung,

Ausbildung, Information, Beratung oder Unterstützung.

(b) Interessenpropagierung: Der Zweck dieser Organisationen besteht darin, im Namen einer Sache oder Gruppe Kampagnen zu betreiben und Lobbyarbeit zu leisten oder auf andere Weise für eine Sache oder Gruppe einzutreten, mit dem Ziel, die öffentliche Meinung oder Politik zu verändern.

(c) Selbsthilfe oder gegenseitige Hilfe: Diese Organisationen setzen sich in der Regel aus Gruppen von Gleichgesinnten zusammen und haben die gegenseitige Hilfe und Unterstützung, Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen zum Ziel.

(d) Vermittlung und Koordinierung: Hierbei handelt es sich um sogenannte Mittlerorganisationen, die entweder die Tätigkeit einzelner, auf einem bestimmten Gebiet tätiger Einrichtungen oder des Sektors allgemein koordinieren, unterstützen bzw. Informationen bereitstellen. Derartige Organisationen erfüllen die wichtige Funktion einer Schnittstelle zwischen dem Sektor und staatlichen Stellen.

4.1 Viele gemeinnützige Vereine und Stiftungen agieren natürlich landesweit oder sogar international. Die große Mehrheit jedoch ist regional oder örtlich tätig. Ganz grob kann man verallgemeinern, daß mit kleiner werdendem geographischem Wirkungskreis die Zahl der Funktionen, die die betreffenden gemeinnützigen Vereine ausüben, zunimmt und sie sich immer schwerer auseinanderhalten lassen. So gibt es in Europa Hunderttausende eigenständiger lokaler Gruppen auf der Ebene von Wohngebieten, Stadtvierteln, Dörfern oder kleineren ländlichen Gebieten, die die Verbesserung der Lebensqualität in ihrem örtlichen Bereich zum Ziel haben. Solche Organisationen nehmen praktisch, zumeist auf informelle Weise alle weiter oben genannten Funktionen wahr, d.h. sie erbringen Dienstleistungen und leisten gegenseitige Hilfe, sie machen auf die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft oder bestimmter ihr angehöriger Gruppen aufmerksam, und sie liefern einen Mechanismus, durch den sich die Bürger staatlichen Behörden mitteilen können.

RECHTLICHER UND STEUERLICHER RAHMEN FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINIGUNGEN UND STIFTUNGEN

5 Die Bedeutung eines klaren und eindeutigen rechtlichen und steuerlichen Rahmens für die Arbeit gemeinnütziger Vereine und Stiftungen kann nicht unterschätzt werden. Derartige Einrichtungen haben es schwer, ihre Tätigkeit auszuüben, wenn keine derartigen Rahmenbedingungen, sei es auf nationaler oder europäischer Ebene, bestehen. Anhang II gibt einen Überblick über die gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen in der Europäischen Union, die für die Aktivitäten dieses Sektors maßgeblich sind.

III ROLLE UND BEDEUTUNG VON GEMEINNÜTZIGEN VEREINEN UND STIFTUNGEN

6 Aus den Ergebnissen der Erhebung wird deutlich, daß gemeinnützige Vereine und Stiftungen - obgleich sie einzeln zumeist recht klein sind - zusammen genommen über beträchtliche Vermögenswerte verfügen und umfangreiche Humanressourcen sowohl an bezahlten als auch an ehrenamtlichen Mitarbeitern mobilisieren. Wie andere Unternehmensformen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit denen sie sich zumeist am genauesten vergleichen lassen, üben auch viele gemeinnützige Vereine und Stiftungen eine wirtschaftliche Tätigkeit im reinsten Sinne aus: sie verkaufen Produkte, erbringen Dienstleistungen, für die sie bezahlt werden, und sie erzeugen Überschüsse, die sie dann reinvestieren.

6.1 Der Beitrag des Sektors zur Volkswirtschaft ist daher ganz und gar nicht unerheblich. Wie groß, zeigten erst unlängst die Ergebnisse der ersten exakten komparativen Erhebung des Sektors in vier Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Deutschland und Italien), die von der John

Hopkins University Baltimore¹ durchgeführt wurde. Diese Ergebnisse sind äußerst interessant.

6.2 Die Studie ergab folgendes:

In Deutschland sind 3,7 % aller Arbeitnehmer und 10 % aller Arbeitnehmer des Dienstleistungsgewerbes in diesem Sektor beschäftigt, d. h. nicht weniger als eine Million. Eine besonders große Rolle spielt der nichterwerbswirtschaftliche Sektor im **Gesundheitswesen**. Hier entfallen 40 % der Pflegetage im Krankenhaus und 60 % der stationären Einrichtungen auf ihn.

In Frankreich sind 4,2 % der Beschäftigten bzw. über 10 % der Arbeitnehmer des Dienstleistungsgewerbes im Sektor tätig, alles in allem 800.000 Personen. Organisationen ohne Erwerbszweck kümmern sich um mehr als die Hälfte der stationär betreuten Personen und um etwa 20 % der Grund- und Sekundarschüler. Besonders aktiv sind sie im Bereich der **Sozialdienste** sowie im **Sport**, wo 80 % der Sporttreibenden gemeinnützigen Clubs angehören.

In Italien umfaßt der Sektor fast 2 % aller Beschäftigten bzw. über 5 % der Arbeitnehmer im Dienstleistungsgewerbe. Insgesamt beschäftigt der Sektor, besonders im Bereich **Sozialdienste**, ca. 400 000 Personen. Von Organisationen ohne Erwerbscharakter werden 20 % der Kindergärten und über 40 % der stationären Einrichtungen geführt.

Im Vereinigten Königreich entfallen 4 % aller Beschäftigten bzw. über 9 % der Beschäftigten im Dienstleistungsgewerbe auf den Sektor, insgesamt etwa 900 000 Personen. Eine vorrangige Stellung nimmt er in der Forschung und im **Bildungswesen** ein. So werden sämtliche Colleges sowie 22 % der Grundschulen von Organisationen ohne Erwerbszweck geleitet.

6.3 Die Ausgaben des Sektors in allen vier Ländern zusammen beliefen sich auf immerhin 127 Mrd. ECU (17 Mrd. in Italien, 31,3 Mrd. in

Frankreich, 36,6 Mrd. im Vereinigten Königreich und 42,2 Mrd. in Deutschland).

Nicht weniger beeindruckend sind die Zahlen für den Anteil der Betriebsaufwendungen von Organisationen ohne Erwerbszweck am jeweiligen Bruttosozialprodukt: 2 % in Italien, 3,3 in Frankreich, 3,6 % in Deutschland und 4,8 % im Vereinigten Königreich.

6.4 Am interessantesten wird es, wenn man das Beschäftigungswachstum betrachtet. Im Rahmen der Untersuchung wurde - zumindest für Frankreich und Deutschland, wo die entsprechenden Zahlen vorlagen - festgestellt, daß der Sektor im Zeitraum von 1980 bis 1990 höchst beschäftigungswirksam war; jeder siebente neue Arbeitsplatz in Frankreich und jeder achte oder neunte Arbeitsplatz in Deutschland wurde im gemeinnützigen Sektor geschaffen. Diese Erkenntnis ist in der Tat äußerst signifikant.

6.5 Freilich kommen diese Zahlen angesichts der Zuwächse des Sektors in der jüngsten Vergangenheit und der wahrscheinlich dafür verantwortlichen Gründe (siehe Anhang I, Abs. I.4 und I.5) nicht völlig überraschend. Einige dieser Gründe sind bzw. waren möglicherweise historischer Art oder auf bestimmte Mitgliedstaaten bezogen. Andere Faktoren jedoch - so die Wahrnehmung neuer Bedürfnisse und die Entwicklung neuer sozialer Betätigungsfelder sowie vor allem die Neigung staatlicher Stellen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen für die Erbringung von Dienstleistungen zu gewinnen, die diese Stellen ursprünglich selbst ins Leben gerufen und bereitgestellt haben - nahmen in der gesamten Gemeinschaft zu.

6.6 Derartige politische Entwicklungen verliefen jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten gleichmäßig. Der Umfang, in dem sie durch klare verfassungs- und verwaltungsrechtliche Veränderungen mit dem Ziel, die Einbeziehung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen zu fördern, begleitet wurden, war unterschiedlich.

6.7 Das Zahlenmaterial zeigt deutlich, daß sich **der Sektor als fähig erwiesen hat, sich neue Möglichkeiten zu erschließen und dabei nicht nur einfach einen Beitrag zur**

¹ 1994 veröffentlicht

Verbesserung der Lebensqualität, sondern auch im hohem Maße zur Entwicklung des Arbeitsmarkts und des Wirtschaftswachstum zu leisten. Aus diesem Grunde sollte er angeregt werden, beim Bemühen um die Schaffung von Arbeitsplätzen eine größere Rolle zu spielen, wie im "Beschäftigungspakt" dargelegt, beispielsweise im Rahmen lokaler Beschäftigungsinitiativen.

6.8 Überall in der Gemeinschaft engagiert sich eine Großzahl von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen in der Ausbildung und Umschulung von Arbeitslosen, zuweilen als Träger staatlicher Programme, oftmals aber auch von sich aus, und erbringen Leistungen für die Benachteiligten der Gesellschaft - für Behinderte, gefährdete Jugendliche, für jene, die aus dem einen oder anderen Grunde nicht auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen konnten.

6.9 Gemeinnützige Vereine und Stiftungen sind auch ein Ort der Ausbildung für zahlreiche Freiwillige, von denen viele später aufgrund der so erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse eine Stelle auf dem normalen Arbeitsmarkt finden. Außerdem bildet Freiwilligendienst für viele eine unschätzbare Möglichkeit, in einer Zeit weiter am Arbeitsleben teilzunehmen, in der es - besonders für Langzeitarbeitslose - sehr schwer ist, einen Arbeitsrhythmus aufrechtzuerhalten. Der gemeinnützige Sektor bietet auch die Gelegenheit zu bereichernden Erfahrungen, die zum Erwerb sozialer Fähigkeiten führen, die Beschäftigungsfähigkeit erhöhen und darüber hinaus das Gefühl von Zugehörigkeit und Bürgersinn bei jungen Leuten stärken. Der Europäische Freiwilligendienst widmet sich dieser Aufgabe und bietet eine lehrreiche Erfahrung auf der Basis einer aktiven Beteiligung junger Leute an lokalen Projekten. Der Freiwilligendienst ist auch sehr wichtig für Rentner, die nach Möglichkeiten suchen, ihre über ein ganzes Leben erworbenen Fähigkeiten weiter einzusetzen.

Soziale Bedeutung

7 Es gibt keine genauen Angaben darüber, wie viele Personen in der Europäischen Union

einem gemeinnützigen Verein angehören, doch liegt die Zahl, wenn man davon ausgeht, daß Schätzungen in einigen Mitgliedstaaten jeweils ein Drittel bis die Hälfte der Bevölkerung dazurechnen, wahrscheinlich bei annähernd einhundert Millionen.

7.1 Historisch betrachtet kann man den Einfluß und die Errungenschaften von gemeinnützigen Vereinen und deren Schwesterorganisationen, den Stiftungen, gar nicht hoch genug einschätzen. Gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen verdanken wir viele Leistungen wie Bildung, gesundheitliche Betreuung und Sozialdienste, die wir heute als selbstverständlich hinnehmen. Ebenso herausragend ist ihr Beitrag zur Entwicklung des sozialen und politischen Gedankenguts und zum intellektuellen Klima, in dem wir jetzt leben. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen spielen eine maßgebliche Rolle bei der Verbreitung von wissenschaftlichem Ideen und von technologischen Entwicklungen und liefern ein Forum für den Gedankenaustausch zu allen Fragen der Menschheit. Sie führten den Kampf um die Achtung der Menschenrechte und der Würde des Menschen ebenso wie für die Erhaltung unseres kulturellen Erbes und der natürlichen Umwelt. Viele von ihnen setzen sich ein für mehr Solidarität gegenüber Benachteiligten, Kranken oder Behinderten, Armen oder Ausgegrenzten und zwischen denen, die eine Arbeit haben und denen die keine haben, zwischen Männern und Frauen, zwischen Generationen, zwischen reicheren und ärmeren oder in Bedrängnis geratenen Regionen. Gemeinnützige Vereine leisten wichtige Beiträge zum Kampf gegen die soziale Ausgrenzung, sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie Rassismus und Xenophobie. Sie spielten eine bedeutende Rolle bei der Mobilisierung der Öffentlichkeit für die Entwicklungsproblematik, sie traten für die Demokratie ein, und stellten umfassende Verbindungen zu den Vertretern der zivilen Gesellschaft in den Entwicklungsländern her. Ferner leisteten sie in Krisensituationen dringend benötigte Notfall- und Lebensmittelhilfe, in Krisengebieten oft mit heroischem Einsatz.

7.2 Heutzutage sind gemeinnützige Vereine und Stiftungen auf jedem nur denkbaren Gebiet menschlicher Interessen oder Bestrebungen tätig, und ihr Beitrag zur Wohlfahrt und zur Entwicklung unserer Gesellschaften und unserer vielfältigen Kulturen bleibt so gewichtig wie eh und je, besonders im Hinblick auf den Prozeß der europäischen Integration. Gleichzeitig führen sie nach wie vor Neuerungen ein, entdecken neue Bedürfnisse und experimentieren mit entsprechenden Lösungsmöglichkeiten.

Auf diese Weise liefern gemeinnützige Vereine und Stiftungen auch weiterhin wie schon von jeher nicht nur das "Saatbett" oder den "Gen-Pool", aus dem einmal künftige soziale und andere Grundsätze erwachsen, sondern auch das politische, soziale und intellektuelle Klima, in dem der Wandel als in größerem Maßstab notwendig erkannt wird.

Politische Bedeutung und Staatsbürgerschaft

8. Für viele Menschen bietet die Mitgliedschaft oder die freiwillige Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen eine maßgebliche Möglichkeit, ihre staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv um ihre Mitbürger und die Gesellschaft als Ganzes zu kümmern.

8.1 Die Rolle von gemeinnützigen Vereinen bei der Stärkung des Bürgersinns und als Forum seiner Wahrnehmung nimmt auf europäischer Ebene an Bedeutung zu, denn sie haben eine aktive Rolle bei der Herausbildung eines Bewußtseins der Europabürgerschaft im Sinne von Artikel 8 des EU-Vertrags zu spielen. Schon lange fördern gemeinnützige Vereine und Stiftungen internationale Kontakte und Völkerverständigung und zeigen nunmehr ein großes Interesse an der Aufgabe, die die Bürger beim weiteren Aufbau der Europäischen Union und bei der inhaltlichen Ausgestaltung des "Europas der Bürger" zu erfüllen haben. Ihre Erfahrung und Grundphilosophie sowie ihre zunehmende Organisierung auf europäischer

Ebene verleihen ihnen eine besondere Eignung dafür.

Politische Bedeutung: Förderung der Demokratie

9. Gemeinnützige Vereine fördern ein Solidaritäts- und Bürgerbewußtsein und stärken damit die Grundfesten unserer Demokratie. Angesichts der nunmehr vor der Europäischen Gemeinschaft stehenden Herausforderungen, besonders in den verschiedenen Ländern Ost- und Mitteleuropas, waren diese Funktionen noch nie so lebenswichtig wie heute.

9.1 Ohne Zweifel leisten gemeinnützige Vereine und Stiftungen einen tiefgreifenden und unverzichtbaren Beitrag zum demokratischen Leben in Europa. Die Existenz eines entwickelten Vereins- und Stiftungssektors kann sogar als sicheres Zeichen dafür angesehen werden, daß eine Demokratie ihre Reife erreicht hat. Für viele Menschen ist die Mitwirkung in einem Verein möglicherweise die einzige Erfahrung mit demokratischen Prozessen außer bei Wahlen.

9.2 Ihr Beitrag zur Effektivität der repräsentativen Demokratie sollte jedoch nicht unterschätzt werden. In erster Linie spielen sie heutzutage eine wesentliche Mittlerrolle beim Informations- und Meinungs-austausch zwischen Staat und Bürger. Dabei verschaffen sie den Bürgern die Möglichkeit, staatliche Maßnahmen oder Vorschläge kritisch zu untersuchen, und den staatlichen Stellen wiederum geben sie fachliche Ratschläge und Orientierungen zur Meinungslage in der Bevölkerung und damit wichtige Rückinformationen über Auswirkungen ihrer Politik.

9.3 Daß gemeinnützige Vereine und Stiftungen für den Demokratieprozeß im allgemeinen notwendig sind, bedeutet natürlich nicht, daß sie jemals die Rolle der gewählten Volksvertreter übernehmen könnten. Es liegen hier tatsächlich Gefahren in der Art von "Ein-Punkt-Lobbyarbeit", die gemeinnützige Vereine zuweilen zu betreiben geneigt sind. Ihr Eintreten für bestimmte Sachen, Personen oder Gruppen kann bei ihnen zu einer unberechtigten Ungeduld führen, wenn es um den Ausgleich

konkurrierender Interessen geht, den alle demokratisch gewählten Regierungen anstreben. Hier wäre ein besseres Verständnis für gegebene Sachzwänge bei politischen Entscheidungsfindung vonnöten.

IV ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM SEKTOR UND DEN EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

9.4 Die europäischen Institutionen haben eine lange Tradition von Kontakten und informellen Konsultationen mit dem gemeinnützigen Sektor. Das gilt für viele Dienste der Europäischen Kommission, wie z. B. GD IB, GD VIII mit den Entwicklungshilfeorganisationen und ECHO, die bei der Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen humanitären Hilfsorganisationen besonders interessante Erfahrungen gesammelt haben, GD V und die Plattform für in der Sozialpolitik tätige NROs, die aus dem Forum für Sozialpolitik hervorging, GD XI und Umweltschutzorganisationen sowie GD XXIII und der Beratende Ausschuß für Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Stiftungen. Insbesondere die GD X erwartet sich vom gemeinnützigen Sektor, daß er Information über europäische Anliegen an die Bürger weitergibt.

Eine signifikante Zahl von NROs sind an Forschungsprojekten beteiligt, die innerhalb des 4. Rahmenprogramms (1994-1998) finanziert werden. Das Programm für gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung behandelt ausführlich die Frage der Rolle des Sektors in der Wirtschaft und seine Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt. Es ist vorgesehen, dieses Thema innerhalb des 5. Rahmenprogramms (1999 - 2002) noch mehr in den Vordergrund zu rücken.

Ebenso stützt sich das Europäische Parlament auf eine Vielzahl von gemeinnützigen Vereinen, um Informationen und Meinungen über ein weites Spektrum an Fragen zu erhalten. Man schätzt die Heterogenität des Sektors, insbesondere aufgrund seines Wissens und seiner Erfahrung in der Sozial-, Umwelt- und Entwicklungspolitik und auch, weil er eine wichtige Rolle spielt als Bindeglied zwischen

Bürgern auf lokaler Ebene, vor allem für die Schwächsten der Gesellschaft.

9.5 Die immer entscheidendere Rolle, die der gemeinnützige Sektor in einem weiten Spektrum von Fragen spielt, die für den Aufbau Europas von zentraler Bedeutung sind, sowie in vielen Mitgliedstaaten bei der Verwaltung und Bereitstellung wesentlicher Aspekte der Sozialfürsorge wird in den zentralen Erklärungen der Kommission zur Sozial- und Beschäftigungspolitik, beispielsweise in den Grün- und Weißbüchern zur Sozialpolitik und dem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung anerkannt und gewürdigt.

9.6 Die Kontakte zwischen den europäischen Institutionen und dem gemeinnützigen Sektor erfolgten jedoch lange Jahre rein punktuell. Erst im Vertrag über die Europäische Union von 1992 wurde die Bedeutung von Beziehungen zu diesem Sektor zum ersten Mal formell in der Erklärung 23 im Anhang des Vertrags² zum Ausdruck gebracht.

9.7 Es gibt auf europäischer Ebene ein hohes Maß an politischem Engagement für den Aufbau einer systematischen Konsultation mit dem gemeinnützigen Sektor sowohl bei der Konzeption als auch bei der Umsetzung politischer Maßnahmen; dies steht im Einklang mit seiner immer bedeutenderen Rolle in den Mitgliedstaaten, vor allem in der Sozialpolitik³.

² Erklärung 23 besagt: *“Die Konferenz betont, daß zur Erreichung der in Artikel 117 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Ziele eine Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den Stiftungen als Trägern sozialer Einrichtungen von großer Bedeutung ist.”*

³ Es ist auch festzustellen, daß die Kommission seit langem einen Dialog mit dem Sektor in anderen Bereichen führt, wie zum Beispiel mit den in der Entwicklung tätigen NROs im Rahmen des EG-NRO-Verbindungsausschusses, der 90 % seiner Mittel von der Kommission erhält.

Nach der Abfassung von Erklärung 23 fanden eine Reihe von Entwicklungen statt, die die Zusammenarbeit konsolidierten und eine systematische Konsultation der NROs und anderer Einrichtungen des gemeinnützigen Sektors vorwärtsbrachten. Im Vordergrund standen folgende Entwicklungen:

- die Veranstaltung des ersten europäischen Forums für Sozialpolitik im März 1996, die am Vorabend des Beginns der Regierungskonferenz über 1000 Teilnehmer, vor allem von Nichtregierungsorganisationen, zusammenbrachte. Hier wurde eine neue politische Zielsetzung formuliert: der allmähliche Aufbau eines wirklichen Dialogs mit dem Bürger auf europäischer Ebene parallel zum politischen Dialog mit den nationalen Behörden und zum sozialen Dialog mit den Sozialpartnern. Das Forum soll alle zwei Jahre stattfinden.

Der entstehende Dialog mit dem Bürger hat zwei Hauptziele:

- sicherstellen, daß die Meinungen und ersten Erfahrungen des gemeinnützigen Sektors von den politischen Entscheidungsträgern auf europäischer Ebene berücksichtigt werden, so daß politische Maßnahmen besser auf wirkliche Bedürfnisse zugeschnitten werden können;

- Informationen von der europäischen Ebene bis hinunter zur lokalen Ebene verbreiten, so daß sich die Bürger der Entwicklungen bewußt werden, sich am Aufbau Europas beteiligt fühlen können und die Relevanz für ihre eigene Situation sehen; dadurch wird mehr Transparenz geschaffen und die Unionsbürgerschaft gefördert.

- die Schaffung einer Plattform im Jahr 1995 für europäische, in der Sozialpolitik tätige NROs, bei der eine große Zahl von Einrichtungen vertreten sind, die bei der Vorbereitung des europäischen Forums für Sozialpolitik helfen und den Aufbau eines Dialogs mit dem Bürger erleichtern soll;

- die Einberufung eines "Comité des Sages" 1995 zur Erstellung eines Berichts über grundlegende Rechte, der auf dem Forum für

Sozialpolitik diskutiert werden und als Input zur Diskussion der Regierungskonferenz über die Revision der EU-Verträge dienen sollte.

Dieser Bericht, der für ein Europa der bürgerlichen und sozialen Rechte eintrat, löste auch eine europaweite Debatte im Rahmen einer Reihe von Seminaren auf nationaler Ebene aus, an denen insbesondere der gemeinnützige Sektor und die Sozialpartner beteiligt waren.

- die Schaffung einer neuen Haushaltslinie B3-4101 im Jahre 1997 zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden und zur Verbesserung der Fähigkeit dieser Organisationen, den Dialog mit dem Bürger auf europäischer Ebene zu führen;

9.8 Im Rahmen der Vorbereitungen für die Regierungskonferenz wurde ein permanenter Dialog zwischen dem Sektor, der Kommission und dem Europäischen Parlament entwickelt.

Wichtige, den Sektor betreffende Fragen wurden bei der Regierungskonferenz diskutiert, darunter:

- eine Rechtsgrundlage für Bestimmungen im Zusammenhang mit Vereinigungen auf europäischer Ebene;

- eine Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen sowohl auf dem Gebiet der Beschäftigung als auch im sozialen Bereich;

- die Integration von Erklärung 23 in den Vertrag und besondere Vorkehrungen für Konsultierung und Dialog mit Wohlfahrtsverbänden und Stiftungen in allen politischen Belangen, die sie berühren;

- eine Änderung von Artikel 8a, Beschlüsse über Maßnahmen zur Erleichterung der Freizügigkeit (durch Mitentscheidung).

Die Kommission beabsichtigt, relevante Vorschläge in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Regierungskonferenz zu machen.

Damit in Zukunft ein Maximum an Kreativität und freier Meinungsäußerung beibehalten wird,

ist es wichtig, die Konsultation des gemeinnützigen Sektors nicht übermäßig zu bürokratisieren und institutionalisieren und sich statt dessen um einen flexiblen aber systematischen Ansatz bei der Entwicklung des Dialogs mit dem Bürger und bei den Beziehungen zwischen dem gemeinnützigen Sektor und den europäischen Institutionen zu bemühen. Dabei sind das Subsidiaritätsprinzip sowie die besonderen Merkmale jedes einzelnen Mitgliedstaates zu berücksichtigen.

9.9 Die Kommission war bestrebt, dem Sektor eine breite Palette von Förderprogrammen zugänglich zu machen. Dazu gehören der Strukturfonds, die Programme PHARE und TACIS für Ost- und Mitteleuropa, das Programm Leonardo da Vinci, die Erklärung 23 und die neuen Haushaltslinien "Drittes System und Beschäftigung" und "KMU und Sozialwirtschaft", das Programm für den Europäischen Freiwilligendienst, das den grenzüberschreitenden Freiwilligendienst fördert, der Europäische Entwicklungsfonds für Zusammenarbeit und Entwicklung von LOME-Ländern sowie besondere Haushaltslinien für externe Politikbereiche, insbesondere die Zusammenarbeit mit den ALAMED-Ländern, um nur einige Beispiele zu nennen.

Schätzungsweise werden insgesamt etwa 800 Mio. ECU (davon 196 Mio. ECU in Form von Kofinanzierung) jährlich an EU-Entwicklungshilfe durch NROs verteilt werden und die Kommission wendet sich in vielen politischen Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungsländern an diesen Sektor.

Die Europäische Kommission arbeitet auch im Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Frauen eng mit den NROs zusammen.

Die Kommission würde einen Ausbau ihrer Zusammenarbeit mit dem Sektor im Hinblick auf eine Vertiefung der europäischen Integration begrüßen. Vorschläge in diese Richtung werden in den "Schlußfolgerungen" gemacht.

V PROBLEME UND HERAUSFORDERUNGEN

10. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen arbeiten unter erheblichem Druck und in einem sich ständig ändernden Umfeld. Manche Einrichtungen übernehmen Dienstleistungen, die vorher von staatlichen Stellen erbracht wurden.

Bei der Erbringung dieser neuen Dienstleistungen steht der Sektor jedoch vor ganz konkreten Problemen und Herausforderungen. Einrichtungen, die traditionell die Dienstleistungen staatlicher Stellen unterstützten, müssen diese Dienstleistungen mit einemmal selbst erbringen. Das kann eine völlig neue Personalbesetzung, neue Managementstrukturen und -erfordernisse, eine völlig andere Finanzierung der Einrichtung, eine andere Art der Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen sowie mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen zur Folge haben. Wie wird die Einrichtung jetzt finanziert? Werden die staatlichen Stellen Mittel in Form von langfristigen Fördermitteln oder kurzfristigen Verträgen bereitstellen, – ist die Finanzierung überhaupt ausreichend gesichert? Wird die Einrichtung in zunehmendem Maße die Öffentlichkeit (einzelne Bürger) oder den Unternehmenssektor um Unterstützung angehen können? Eine solche Veränderung kann auch ein intensives Umdenken im Hinblick auf die Zielsetzung eines Vereins oder einer Stiftung erforderlich machen. Sollte etwa ein Verein, der zur Förderung der Interessen spezifischer Bevölkerungsgruppen (Menschen mit Behinderungen, sozial ausgegrenzte Menschen, ethnische Minderheiten usw.) und zur Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen ins Leben gerufen wurde, plötzlich die Hauptdienstleistung selbst übernehmen müssen?

10.1 Alle diese Aspekte wirken sich stark auf die Finanzierung und Ausbildung solcher Einrichtungen aus. Den staatlichen Stellen sollte daher klar sein, daß gemeinnützige Vereine und Stiftungen Mittel und Zeit brauchen, um sich an die veränderten Bedürfnisse anpassen zu können.

10.2 Obwohl sich staatliche Stellen bei der Erfüllung der verschiedensten Aufgaben immer mehr auf Vereine und Stiftungen stützen, haben sie sich bisher noch nicht generell zu ihrer Verantwortung bekannt, die bestmöglichen Ausgangsbedingungen für den Sektor zu schaffen, damit er seinen Beitrag zum Gemeinwohl leisten kann. Infolgedessen operiert der Sektor als solcher in vielen Mitgliedstaaten – zumindest strategisch gesehen – in einem politischen Vakuum. Ohne eine kohärente staatliche Rahmenpolitik konnte er bisher seinen Anteil an der Lösung der vor uns liegenden Probleme nicht in dem potentiell durchaus möglichen Umfang übernehmen. Hier besteht also Handlungsbedarf.

10.3 Eines der größten Probleme für die politischen Entscheidungsträger besteht in dem beträchtlichen Mangel an Informationen über den Sektor. Die politischen Entscheidungsprozesse werden in erheblichem Maße auch durch die Verwaltungsstrukturen selbst und insbesondere durch die Neigung der staatlichen Stellen beeinträchtigt, Vereine und Stiftungen als Dienstleistungserbringer für bestimmte Zielgruppen und als Ansprechpartner für bestimmte Sachbereiche zu betrachten. So haben Dienststellen für soziale Leistungen Kontakte mit Einrichtungen, die solche Leistungen erbringen, Umweltdienststellen mit Umweltorganisationen usw. Im Lauf der Zeit erwerben solche Dienststellen und ihre Mitarbeiter oft umfassende und detaillierte Kenntnisse über die Einrichtungen, mit denen sie jeweils zusammenarbeiten. Innerhalb der staatlichen Verwaltung als Ganzes bleiben solche Kenntnisse einzelner Dienststellen jedoch fragmentarisch, und die Behörden erwerben nur in seltenen Fällen einen Überblick über den gesamten Sektor, über seine Bedürfnisse oder seine wesentlichen Entwicklungstrends. Aus demselben Grund wurde zweifellos auch in einer Reihe von Mitgliedstaaten die Herausbildung eines Bewußtseins der Zugehörigkeit zu einem Sektor unter den Vereinen und Stiftungen selbst verhindert.

10.4 Es ist jetzt dringend erforderlich, daß die staatlichen Stellen ihren "vertikalen" Ansatz ergänzen und sich ernsthaft "horizontalen" Fragen zuwenden, die den gesamten Sektor betreffen, um dann geeignete politische Maßnahmen entwickeln zu können. Gleichzeitig muß die Rolle von Vereinen und Stiftungen im öffentlichen Leben anerkannt werden, und die Akzeptanz des Sektors als vollwertiger sozialer Partner in der Diskussion über alle ihn betreffenden politischen Maßnahmen muß auf allen Ebenen aktiv gefördert werden.

10.5 Im Lauf der letzten zehn Jahre stieg der Umfang der grenzübergreifenden Arbeit gemeinnütziger Vereine und Stiftungen enorm an. Dies ist zum einen auf die wachsende Zahl der EU-Förderprogramme zurückzuführen, die dem Sektor zugänglich gemacht wurden und die grenzübergreifende Zusammenarbeit fördern, und zum anderen auf die Tatsache, daß immer mehr Einrichtungen daran interessiert sind, ihre Dienstleistungen auch in anderen Ländern anzubieten.

10.6 Auch die große Zahl der europaweit operierenden Stiftungen oder Netzwerke gemeinnütziger Vereine und Stiftungen steigt ständig weiter an. Manche von ihnen, wie z. B. die Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften, handeln als Koordinierungsorganisation für die einzelnen nationalen Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung und gleichem Namen. Andere, wie z. B. das Europäische Stiftungszentrum oder der Europäische Rat für Vereine (CEDAG) operieren als Knotenpunkt für die Lobbyarbeit des Sektors bei staatlichen Stellen und für die Entwicklung von nachahmenswerten Beispielen innerhalb ihrer – oftmals heterogenen – Mitgliedschaft.

10.7 Darüber hinaus gibt es viele Entwicklungs- und Soforthilfeorganisationen, die auf langjährige Erfahrungen in der Auslandsarbeit zurückgreifen können, jedoch in zunehmendem Maße auf europäischer Ebene und mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten. So arbeitet der Verbindungsausschuß der

Nichtregierungsorganisationen für Entwicklungsfragen bei den Europäischen Gemeinschaften mit der GD VIII (Entwicklung), mit ECHO und anderen Generaldirektionen der Europäischen Kommission eng zusammen.

10.8 Die Möglichkeit, daß gemeinnützige Vereine einen umfassenden Beitrag zu grenzübergreifenden Aktivitäten im sozialen und im Beschäftigungsbereich leisten, wurde durch die Aussetzung einiger EU-Programme seit 1995 eingeschränkt, solange ein Beschluß des Europäischen Gerichtshofs über die rechtliche Grundlage solcher Maßnahmen aussteht. Die Kommission war in ihren Vorschlägen an die Regierungskonferenz bestrebt, dem durch den Vorschlag einer rechtlichen Grundlage für die grenzübergreifende Übermittlung von nachahmenswerten Praktiken, für Netzwerkarbeit und Erfahrungsaustausch, etwa beim Kampf gegen soziale Ausgrenzung, bei der Förderung der Chancengleichheit und bei der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, aufgrund von Behinderungen, Rasse oder Alter Abhilfe zu schaffen. Dadurch könnte die Gemeinschaft Fördermaßnahmen ergreifen, wie sie bereits in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Gesundheitsschutz eingeleitet wurden.

10.9 Den Einrichtungen, die ihre grenzübergreifende Arbeit auszudehnen versuchen, stellen sich jedoch viele Probleme:

** Das Problem, gleichgesinnte Vereine in anderen Ländern zu finden, mit denen gemeinsame Projekte durchgeführt werden könnten.*

Auch wenn Einrichtungen theoretisch die gleichen Zielsetzungen zu haben scheinen, können sich diese in der Praxis unterscheiden. Die Rolle einer Einrichtung, deren Arbeit auf eine spezifische Zielgruppe in einem Land ausgerichtet ist, kann sich von der einer Einrichtung in einem anderen Land stark unterscheiden. Kulturelle und sprachliche Unterschiede können ebenfalls oft zu Problemen bei der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen führen.

* *Einrichtungen haben keine Möglichkeit, EU-Fördermittel zu erhalten.⁴*

Für viele Einrichtungen ist es schwierig, gute und aktuelle Informationen über EU-Fördermittel zu erhalten. Es können auch Schwierigkeiten auftreten, wenn Mitgliedstaaten gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen den Zugang zu spezifischen EU-Förderprogrammen verwehren, in denen die Mitgliedstaaten über die Vergabe entscheiden.

* *Probleme, eine Ergänzungsfinanzierung für Projekte zu finden, die durch EU-Förderprogramme kofinanziert werden.*

Die Ergänzungsfinanzierung für Projekte wird oft von staatlichen Stellen geleistet, die selbst ein konkurrierendes Angebot einreichen oder an einer Unterstützung des Projekts nicht interessiert sind.

* *Zu starke Abhängigkeit von EU-Mitteln. Dies kann aufgrund der Unvereinbarkeit dieser kurzfristigen Mittelbereitstellung und des langfristigen Bedarfs an Grundfinanzierung gemeinnütziger Vereine zu Problemen bei der langfristigen Planung und der Managementkontinuität führen.*

Aufgrund der Schwierigkeiten, auf nationaler Ebene Mittel zu erhalten, haben sich einige Einrichtungen um EU-Mittel bemüht, was aber im Hinblick auf ihre Zielsetzungen unzuweckmäßig sein kann, denn das Ausbleiben dieser Mittel kann ihre Existenz gefährden.

* *Schwierigkeiten aufgrund verspäteter Zahlungen der EU-Mittel.*

Wenn auf europäischer oder nationaler Ebene Zahlungen aus dem einen oder anderen Grund zurückgehalten werden, kann dies bei den Einrichtungen, die grenzübergreifende Projekte durchführen, oft zu Problemen führen.

⁴ Die Entscheidung über viele EU-Fördermittel wird auf nationaler und nicht auf europäischer Ebene gefällt.

* *Mangelnde rechtliche Anerkennung von Einrichtungen in anderen Ländern.*

Dies kann zu ernsthaften Problemen führen, wenn Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten Büros eröffnen oder Dienstleistungen anbieten wollen, die von staatlichen Stellen eines anderen Mitgliedstaates finanziert werden. Die Kommission hat bereits Maßnahmen vorgeschlagen (insbesondere das Statut des Europäischen Vereins), durch die den Vereinen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Rechtspersönlichkeit verliehen werden soll.

* *Schwache Repräsentanz der Einrichtungen, die an Beratungen teilnehmen.*

Einigen europäischen Netzwerken fehlt die geeignete Struktur und Mitgliedschaft, durch die gewährleistet werden könnte, daß die Standpunkte einer breiten Palette auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene tätiger Einrichtungen berücksichtigt werden.

* *Mangelndes Verständnis für die Ziele europaweit operierender gemeinnütziger Vereine und Stiftungen bei manchen staatlichen Stellen.*

Viele Einrichtungen beklagen, daß staatliche Stellen die grenzübergreifende Arbeit, die sie leisten wollen, nicht anerkennen oder nicht unterstützen. Dadurch werden grenzübergreifende Projekte oftmals verhindert.

* *Fehlen geeigneter Ausbildungsmöglichkeiten.*

Unzureichende Ausbildung kann dazu führen, daß Einrichtungen nicht ordnungsgemäß geführt werden und nicht in der Lage sind, neuen Herausforderungen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

* *Fehlender Zugang zu Netzwerktechniken.*

Aufgrund mangelnder Ausbildung sind manche Einrichtungen nicht in der Lage, Kontakte zu anderen gleichgesinnten Einrichtungen aufzubauen.

10.10 Nicht alle diese Probleme sind jedoch unüberwindbar; die Europäische Kommission und einige Mitgliedstaaten haben sich bereits mit einigen von ihnen auseinandergesetzt. Es sollte jedoch erwähnt werden, daß sie oft nur für einzelne Fälle und nicht als Teil einer Gesamtstrategie und -politik für den ganzen Sektor angegangen werden. Im nachfolgenden Abschnitt wird eine Reihe von Themen aufgeführt, die vom Sektor selbst, aber auch von den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft untersucht werden könnten.

VI SCHLUSSFOLGERUNG

Ebene der Mitgliedstaaten

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Maßnahmen gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität größtenteils auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder ggf. auf der Ebene der Region oder der Kommune erfolgen müssen.

Die Kommission schlägt vor, daß die **Mitgliedstaaten** sorgfältig die folgenden Gebiete untersuchen sollten:

- Erwerb von Kenntnissen und Wissen über den Sektor auf allen Ebenen

Der politische Entscheidungsfindungsprozeß wird gegenwärtig zweifellos durch das Fehlen von umfassenden und verlässlichen Angaben über den Sektor stark beeinträchtigt. In manchen Teilen der Gemeinschaft findet der Sektor so wenig öffentliche Beachtung, daß die politischen Entscheidungsträger sich kaum seiner Existenz bewußt zu sein scheinen. Alle betroffenen Akteure, die europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie der gemeinnützige Sektor selbst müssen deshalb überlegen, welche praktischen Schritte sie selbst unternehmen könnten, um der Größe und Bedeutung des gemeinnützigen Sektors Ausdruck zu verleihen.

- Beziehungen (“Partnerschaft”) zwischen den staatlichen Stellen und dem Sektor

Überall in der Gemeinschaft werden die gemeinnützigen Vereine von den staatlichen Stellen und der Europäischen Kommission aufgefordert, immer bedeutendere Aufgaben zu übernehmen. Aus diesem Grunde müssen sie

auch die Möglichkeit erhalten, an Planungs- und politischen Entscheidungsfindungsprozessen der staatlichen Stellen aller Ebenen mitzuwirken. Die Beziehungen zwischen den gemeinnützigen Vereinen und den staatlichen Stellen müssen klarer definiert werden, und es müssen neue Partnerschaften eingegangen werden. Partnerschaften zwischen gemeinnützigen Einrichtungen und Regierungen werden neue vertragliche Vereinbarungen zwischen einzelnen gemeinnützigen Organisationen und Behörden erforderlich machen, die den jeweiligen Zwängen Rechnung tragen. Aber wie auch immer die Beziehungen der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen zu den Regierungen gestaltet sein mögen, **sind sie doch regierungsunabhängig und müssen dies auch bleiben. Die Behörden müssen die staatliche Politik überprüfen und Vorschläge darüber unterbreiten, mit welchen Maßnahmen die Kapazität des gemeinnützigen Sektors erhöht werden und, wo erforderlich, der Kenntnisstand verbessert werden könnte, damit er die ihm beigemessene neue Rolle optimal ausfüllen kann.**

- Vereins- und Stiftungsrecht

Die zuständigen Stellen müssen untersuchen, in welchem Umfang die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt und angepaßt werden können, damit das Potential des gemeinnützigen Sektors auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene voll ausgeschöpft werden kann.

- Steuerrechtliche Grundlagen und Wettbewerbsregeln für den Sektor

Die Besteuerungsregeln für den Sektor müssen klar und einfach sein, und Vergünstigungen sowie Befreiungen müssen eingehend untersucht werden. Jede einzelne steuerrechtliche Behandlung muß im Hinblick auf die für den Sektor spezifischen Einschränkungen und seine interne Organisationsmethode gerechtfertigt sein, durch die er sich von den traditionellen wirtschaftlichen Akteuren unterscheidet.

- Weitere Sicherung der finanziellen Gesundheit des Sektors

Günstige rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen tragen sowohl zur Entwicklung des Sektors in jedem Land als auch

zur Stärkung der öffentlichen Rechenschaftspflicht bei. Die staatlichen Stellen sollten jedoch auch dafür sorgen, daß der Sektor von der Gesellschaft positiv bewertet wird und daß die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand, durch Unternehmen und durch Privatpersonen gefördert wird.

- **Berufliche Bildung**

Das Wachstum des Sektors ist nicht einhergegangen mit einem entsprechenden Ausbau der beruflichen Bildung, die dazu beiträgt, daß gemeinnützige Vereine ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterentwickeln, um neue Bedürfnisse abdecken zu können. Allzu oft werden die Mittel für berufliche Bildung zuerst beschnitten, wenn Finanzierungslücken auftreten und die gemeinnützigen Vereine gezwungen sind, Kosten einzusparen. Die staatlichen Stellen sollten sicherstellen, daß gemeinnützige Vereine angemessene Möglichkeiten zur beruflichen Bildung erhalten, damit sie die in steigendem Maße erwarteten Leistungen und Tätigkeiten erbringen können.

- **Entwicklung im Rahmen der Informationsgesellschaft**

Gemeinnützige Vereine und Stiftungen haben ein starkes Interesse, in die Entwicklung im Rahmen der Informationsgesellschaft voll einbezogen zu werden. Die Beteiligung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen an Pilotvorhaben, insbesondere auf dem Gebiet der Anwendungen, sollte gefördert werden.

- **Verbesserter Zugang zu Programmen, die durch die Strukturfonds mitfinanziert werden**

Viele gemeinnützige Einrichtungen bemühen sich um Mittel aus den Strukturfonds. Soweit die Durchführung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der operationellen Programme im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegt, werden diese aufgefordert, die gegenwärtig üblichen Verwaltungsverfahren zu überprüfen, um dem gemeinnützigen Sektor den Zugang zu Informationen und eine stärkere Beteiligung zu erleichtern. Das gleiche gilt für die Benennung der Begünstigten von Globalzuschüssen.

Ebene der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen

Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen ihr Möglichstes tun, um sich durch die Medien und die neue Informationstechnologie selbst darzustellen. Sie sollten versuchen, offen und zugänglich zu sein, damit die Öffentlichkeit und die staatlichen Stellen ihre Ziele und Arbeitsweise verstehen. Sie sollten angemessene Ausbildungsmaßnahmen für ihr Personal und die freiwilligen Kräfte fördern und ggf. versuchen, gute Beziehungen zu den staatlichen Stellen und dem Unternehmensbereich zu entwickeln.

Der Sektor muß dafür Sorge tragen, seine finanzielle Grundlage zu diversifizieren, damit er nicht zu sehr von einer bestimmten Finanzierungsquelle abhängig ist. Einrichtungsnetzwerke sollten auch versuchen sicherzustellen, daß ihre Mitgliedschaft möglichst umfassend ist, damit eine echte Repräsentanz gegeben ist.

Ebene der Europäischen Gemeinschaft

Des weiteren schlägt die Kommission folgende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vor:

- Gemeinnützige Vereine spielen eine äußerst wichtige Rolle als Schnittstelle zwischen den Bürgern und den staatlichen Stellen, die jedoch gegenwärtig noch weitgehend unterschätzt wird. Sie fordern, daß ihr Wirken in diesem Sinne anerkannt wird; sie geben sich nicht mehr mit einer bloßen Lobbyistenrolle zufrieden, sondern fordern, von den Gemeinschaftsinstanzen ständig und umfassend zu allen Fragen und Entscheidungen, die ihre Tätigkeit, ihre Arbeitsweise und die Realisierung ihrer Ziele berühren, konsultiert zu werden.

Die Kommission wird den ständigen Informations- und Meinungs-austausch über einen systematischen und regelmäßigen Dialog sowie Konsultationen mit dem Sektor

aufrechterhalten und weiter ausbauen⁵. In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die durch die obengenannten Verbände erfolgte Einrichtung des Beratenden Ausschusses für Genossenschaften,

Gegenseitigkeitsgesellschaften und Stiftungen, dessen Ziel die Sicherstellung der Konsultation und der horizontalen Koordination innerhalb des Sektors ist. Die Kommission wird sich ferner darum bemühen, ihren Dialog mit dem Sektor durch das Europäische Sozialforum und die neue Haushaltslinie zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden weiterzuentwickeln und darüber hinaus untersuchen, wie gemeinnützige Vereine ggf. in andere bestehende Beratende Ausschüsse einbezogen werden können. Die Entwicklung dieses **Dialogs und dieser Partnerschaft** wird zu einem besseren Verständnis und zur Herstellung der europäischen Integration auf allen Ebenen beitragen. Ebenso sollte der überarbeitete Vertrag Maßnahmen wie z. B. die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die Beschäftigungsförderung und Maßnahmen in Bereichen wie etwa dem der unterschiedslosen Behandlung und der Einwanderung enthalten, wo eine solche Verstärkung des Dialogs dringend erforderlich ist.

▪ Die Anerkennung der Rolle der gemeinnützigen Vereine in der gegenwärtigen Gesellschaft setzt bessere Kenntnisse der Funktionsweise, der Bedürfnisse und Erwartungen des Sektors voraus. Da die vorhandenen Kenntnisse, insbesondere in allen Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene, bei weitem nicht ausreichen, müssen entsprechende Anstrengungen in dieser Richtung unternommen werden. Ein Weg, um Fortschritte in diesem Sinne zu erzielen, besteht darin, den gemeinnützigen Vereinen und ihrer Arbeit eine **größere Öffentlichkeitswirksamkeit** zu verschaffen. Aus diesen Gründen sowie zur

Unterstützung der Bestrebungen nach einer besseren Kenntnis des Sektors schlägt die Kommission die Durchführung eines **Jahres der gemeinnützigen Vereine und der Europabürgerschaft** vor.

▪ Die Kommission erkennt die Bedeutung der gemeinnützigen Vereine bei der Informationsverbreitung sowie ihre Funktion als bürgernahe Einrichtungen an und schlägt vor, sie künftig stärker in Maßnahmen der Informationsverbreitung einzubeziehen. Die gemeinnützigen Vereine haben bereits bei der Durchführung von "Europäischen Jahren" in der Vergangenheit eine bedeutende Rolle gespielt, die jedoch nicht immer gebührend anerkannt worden ist. Die Kommission möchte deshalb sicherstellen, daß die Rolle der gemeinnützigen Vereine in allen mit dem Sektor in Beziehung stehenden "Europäischen Jahren" **gewürdigt und öffentlich bekannt gemacht** wird.

▪ Das Europäische Parlament hat vorgeschlagen, Untersuchungen über die Expansion des Sozialsektors in der Europäischen Union durchzuführen und insbesondere eine **Beobachtungsstelle** zur Erfassung der Entwicklungen dieses Sektors im Binnenmarkt einzurichten. Die Kommission ist der Auffassung, daß mit diesem Vorschlag die Tätigkeit des Europäischen Beobachtungsnetzes für die KMU sinnvoll im Bereich der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen ergänzt werden könnte, und schlägt vor, die Erfassungs- und Analysetätigkeit vor allem auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Vorhaben der gemeinnützigen Vereine sowie auf die dabei auftretenden Probleme auszurichten, wie z. B. Probleme aufgrund der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse in den einzelnen Staaten, Schwierigkeiten bei Geldüberweisungen, bei der Anmietung oder dem Erwerb von Räumlichkeiten in anderen Staaten, beim Erhalt von Subventionen, bei der tatsächlichen gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sowie Hindernisse beim Sponsoring in den Mitgliedstaaten. Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle würde auch die Ermittlung von Bereichen zählen, in denen es nachahmenswerte Praktiken gibt, die gefördert und verbreitet werden könnten.

⁵ In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Europäische Kommission ein Verzeichnis der europäischen Organisationen ohne Erwerbscharakter veröffentlicht hat, um Beamten eine systematischere und möglichst breit angelegte Konsultation zu ermöglichen.

• Die Durchführung von grenzüberschreitenden Aktivitäten durch gemeinnützige Vereine erfordert bestimmte Voraussetzungen, die noch nicht überall gegeben, für derartige Aktivitäten jedoch unabdingbar sind. Sie reichen von Fremdsprachenkenntnissen bis hin zu Detailwissen über die Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten auf steuerrechtlichem Gebiet, in den Arbeitsmethoden, in den verwaltungstechnischen Verfahren usw. Aufseiten der an einer Entwicklung von grenzüberschreitenden Aktivitäten interessierten Vereine besteht deshalb ein sehr starker Ausbildungsbedarf. Die Kommission wird aus diesem Grund die Errichtung von **europäischen Ausbildungsprogrammen** speziell für Mitarbeiter von gemeinnützigen Vereinen, die ihre Tätigkeit auf die europäische Ebene ausdehnen wollen, anregen. Andererseits beweist die Beteiligung des gemeinnützigen Sektors am Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens den tatsächlichen und potentiellen Beitrag dieses Sektors zum lebensbegleitenden Lernen, einschließlich der Erwachsenenbildung, die ja weitgehend von diesem Sektor betrieben wird. In Zukunft wird dieser Beitrag eine entscheidende Bedeutung für den Aufbau der Wissensgesellschaft für alle erlangen.

▪ Bei der Suche nach Partnern oder Mitarbeitern außerhalb ihres Mitgliedstaates für die Entwicklung grenzüberschreitender Aktivitäten sowie beim Zugang zu bestimmten Gemeinschaftsfonds, bei denen solche Aktivitäten ein Kriterium für die Förderwürdigkeit sind, stoßen sie jedoch auf besondere Schwierigkeiten. Dies um so mehr, als die zahlreichen Gemeinschaftsinstrumente und politischen Maßnahmen, die Unternehmen bei der **Partnersuche auf EU-Ebene** unterstützen (BC-NET, Euro-Partnerschaft, BUK usw.), nicht immer auf die Bedürfnisse von gemeinnützigen Einrichtungen abgestimmt sind⁶. Daher wird die Kommission dafür sorgen,

daß den gemeinnützigen Einrichtungen der Zugang zu diesen Programmen erleichtert wird und daß die Programme deren speziellen Bedürfnissen gerecht werden.

▪ Gemeinnützige Vereine und Stiftungen haben ein starkes Interesse, in die **Entwicklung im Rahmen der Informationsgesellschaft** voll einbezogen zu werden. Deshalb sollten Anstrengungen unternommen werden, um ihnen bewußt zu machen, welche Möglichkeiten und Vorteile die Informations- und Kommunikationstechniken, -dienste und -anwendungen ihnen bieten können. Die Kommission hat bereits das Büro für die Informationsgesellschaft als "One Stop Shop" innerhalb der Kommission eingerichtet, um den Zugang zu den diesbezüglichen Informationen zu erleichtern. Das Forum zur Informationsgesellschaft ist bestrebt, alle Betroffenen, einschließlich der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen, in die Grundsatzdebatte einzubeziehen. Die Beteiligung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen an Pilotvorhaben, insbesondere auf dem Gebiet der Anwendungen, sollte gefördert werden.

▪ Viele gemeinnützige Vereine fordern einen **einfacheren Zugang zu Finanzquellen** wie den Strukturfonds und anderen Quellen. Unnötig komplizierte Anwendungsprogramme und übermäßig bürokratische Verfahren, die oft zu Verzögerungen bei den Zahlungen führen, können kleine und "schlanke" gemeinnützige Vereine davon abhalten, den wertvollen Beitrag zu leisten, den sie sonst bei der Implementierung solcher Förderprogramme leisten könnten.

Im Falle der Strukturfonds wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterhin aktiv die Möglichkeiten untersuchen, wie der Zugang zu EU-Mitteln erleichtert werden könnte, unter anderem auch die Möglichkeit der Vorfinanzierung durch die Mitgliedstaaten und eine verstärkte Nutzung der Globalzuschüsse. Ganz allgemein wird die Kommission Rationalisierungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten im

⁶ Die RECITE- und ECOS/OUVERTURE-Programme sowie das PACTE-Programm können

die Internationalisierung gemeinnütziger Vereine und Stiftungen erleichtern.

Zusammenhang mit der Reform der Strukturfonds vorschlagen, die ab dem Jahr 2000 in Kraft treten soll. Ebenso wird sie weiterhin eine weite, auf wirtschaftliche und soziale Partner erweiterte Interpretation des Konzepts der Partnerschaft fördern⁷, die dem Bedarf an leistungsfähigen Systemen zur Überwachung der Verwaltung öffentlicher Mittel Rechnung trägt.

Die Kommission wird außerdem nach Wegen für eine bessere Verbreitung der Information über bestehende Gemeinschaftsmittel suchen, die gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen zur Verfügung stehen.⁸

Die Ergebnisse der unter der neuen Haushaltslinie B3-4013 finanzierten Tätigkeiten wird Aufschlüsse über die Beschäftigungsdimension des Dienstleistungssektors geben. Man wird insbesondere die aktuelle und potentielle Rolle des gemeinnützigen Sektors im Beschäftigungsprozeß sowie seine Fähigkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen untersuchen und Beispiele für bewährte Verfahren auffindig machen. Die Kommission wird sicherstellen, daß diese Analyse und die entsprechenden Schlußfolgerungen breiten Kreisen zugänglich gemacht werden.

Die Unterstützung durch die Bildungsangebote der Europäische Kommission und die Nutzung von Informationstechnologien werden zum Ausbau ihrer **Netzwerkarbeit** beitragen und ihnen somit die uneingeschränkte Teilnahme an EU-Programmen ermöglichen.

▪ Die vorliegende Studie hat gezeigt, daß seitens der gemeinnützigen Vereine ein wachsendes Interesse an der Entwicklung grenzüberschreitender Aktivitäten besteht. Sie sind bestrebt, die Organisations- und

⁷ Artikel 4 der Rahmenverordnung Nr. 2081/93 über die Strukturfonds.

⁸ Die GDVIII (Entwicklung) verfügt bereits über ein Dokument mit dem Titel "Digest of Community Resources available for financing the activities of NGOs and other Governmental and/or Decentralised Bodies representing Civil Society in the fields of Development Co-operation and Humanitarian Aid".

Arbeitsweise von Einrichtungen in anderen Ländern kennenzulernen. Aufgrund fehlender Mittel ist dies für viele Einrichtungen nur schwer zu verwirklichen. Die Kommission könnte Einrichtungen, wie z. B. Stiftungen, bei der Untersuchung der Möglichkeit unterstützen, einen **Sonderfonds** zur Förderung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von gemeinnützigen Vereinen zu schaffen. Insbesondere würde dieser Fonds die Vereine in die Lage versetzen, bestimmte Vorhaben, für die bereits Beihilfen bei staatlichen Stellen beantragt sind, vorzufinanzieren und einigen von ihnen, die sonst nicht die Mittel dafür haben, Studienbesuche oder die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und Bildungsmaßnahmen für gemeinnützige Vereine ermöglichen.

▪ Die zahlreichen Schwierigkeiten, denen gemeinnützige Vereine begegnen, wenn sie die Teilnahme an grenzüberschreitenden Aktivitäten erwägen, beruhen in vielen Fällen auf einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die nicht auf die neuen Bedürfnisse abgestellt sind, können aber auch aus Gemeinschaftsmaßnahmen resultieren, die mit anderen Zielsetzungen konzipiert wurden und sich als hinderlich für gemeinnützige Vereine und Stiftungen erweisen. Deshalb schlägt die Kommission vor, die Auswirkungen von gemeinschaftlichen Politiken, Maßnahmen und Rechtsvorschriften auf diesen Sektor eingehend zu untersuchen und zu überwachen. Das **Follow-up** und die **Analyse** sollten systematisch durchgeführt werden und einhergehen mit einer besseren Abstimmung zwischen den einzelnen Dienststellen sowohl im Hinblick auf eine Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelungen in diesem Sektor als auch auf die Förderung der Strukturen gemeinnütziger Vereine sowie ihres Zugangs zum Binnenmarkt.

Die Kommission will mit dem Sektor, dem Europäischen Parlament, dem Ausschuß der Regionen, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und anderen interessierten Akteuren einen breiten Dialog führen, um die in dieser Mitteilung angesprochenen Themen eingehend zu erörtern. Die Kommission beabsichtigt, zur Erörterung

der Mitteilung und der sich daraus ergebenden Themen eine Reihe von Sitzungen und Seminaren zu veranstalten.

DIE FRAGEBOGENERHEBUNG

I Wie viele Vereine und Stiftungen gibt es? Wie viele Menschen sind in Vereinen organisiert? Wie viele Mitarbeiter haben diese Vereine? Wie viele Personen arbeiten ehrenamtlich für Vereine oder Stiftungen? Wie groß ist der Sektor, und nimmt er weiter zu? Wie entwickelt er sich auf europäischer Ebene? Was braucht er in Zukunft, was nimmt er sich für die Zukunft vor?

I.1 Leider besteht, wie bereits deutlich gemacht wurde, ein ernstzunehmender Mangel an Informationen über den Vereinssektor in den einzelnen Mitgliedstaaten, ganz zu schweigen von der europäischen Ebene. Dieser Mangel an wesentlichen Fakten ist nicht nur Ausdruck fehlenden Interesses, wie es bis vor nicht allzu langer Zeit bei Forschern und politischen Entscheidungsfindern vorherrschte, sondern zeigt auch, daß kein geeigneter Stichprobenrahmen vorhanden ist.

I.2 Um etwas Licht in das Dunkel zu bringen, beschloß die Kommission die Durchführung einer Fragebogenerhebung zu Vereinen in allen Mitgliedstaaten. Dazu wurden Fragebogen an Vereine in ganz Europa geschickt, und zwar über deren Vertreterorganisationen in Brüssel sowie auf nationaler Ebene. Die Erhebung lief von Juni bis Oktober 1993, wobei insgesamt etwa 2300 Antworten eingingen. Der Rücklauf war also überraschend hoch, und die Kommission möchte sich an dieser Stelle bei allen Teilnehmern herzlich bedanken. **Diese Reaktion auf die Erhebung an sich deutet bereits auf das lebhafteste Interesse hin, das die Vereine in den einzelnen Mitgliedstaaten an den Entwicklungen auf europäischer Ebene zeigen.**

I.3 Aufgrund der verwendeten Methode, die der Kommission als einzige zur Verfügung stand, muß die Untersuchung als **reine Sondierung** betrachtet werden, und ihre in keiner Hinsicht wissenschaftlichen Resultate sind mit Vorsicht zu behandeln. Dennoch sind die gewonnenen Erkenntnisse aufschlußreich und sollen im folgenden erörtert werden.

I.4 Es deutet alles darauf hin, daß der Vereinssektor seit dem Ende des 2. Weltkriegs enorm an Umfang zugenommen hat. In der Erhebung kommt dies klar zum Ausdruck, insbesondere auch der starke Anstieg der Zahl der Vereinigungen in den letzten zwanzig Jahren. In den vergangenen zehn Jahren muß man das Wachstum des Sektors einfach als explosionsartig bezeichnen. Von den Vereinen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, wurden etwa 75 % nach 1991, etwa 65 % nach 1971 und ca. 45 % nach 1981 gegründet. Dabei besteht kein Grund zu der Annahme, daß die Stichprobe ungewöhnlich "jung" war. Ebensowenig scheint das Wachstumstempo nachzulassen. Geringe Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Beispielsweise erscheint der Sektor aus naheliegenden Gründen in Spanien und Portugal jünger als im übrigen Europa (84 % der spanischen und 85 % der portugiesischen Stichprobe wurden nach 1971 und 63 % bzw. 62 % nach 1981 gegründet) - doch grundsätzlich kann man das gleiche Phänomen überall in Europa beobachten.

I.5 Zweifellos lassen sich viele Gründe für diesen enormen Zuwachs anführen, doch ist nahezu sicher, daß folgende Faktoren eine Rolle spielen:

- höherer **Wohlstand** nach dem zweiten Weltkrieg, und in den letzten Jahren mehr **Freizeit** (kürzere Arbeitswoche, längerer Urlaub sowie zweitägige Wochenenden)
- die in den meisten europäischen Volkswirtschaften in den achtziger Jahren vollzogene **Verlagerung auf die Erbringung von Dienstleistungen**
- die zunehmende **Übertragung von Dienstleistungen** (insbesondere Sozialleistungen), die bisher von staatlichen Stellen erbracht wurden, **auf Vereine** ("Sozialprivatisierung")
- Veränderung der **allgemeinen Präferenzen** weg von uniformen und relativ unpersönlichen Dienstleistungen, wie sie in der Regel bei Behörden zu finden sind, hin zu **individuelleren, bürgernahen Konzepten**, die von Vereinen bevorzugt werden

- die Wahrnehmung einer ganzen Reihe **neuer Bedürfnisse** und die Entwicklung **neuer sozialer Aufgabenstellungen** (z.B. Gleichstellung der Geschlechter, Umweltfragen und Erhalt der Biosphäre, Entwicklungshilfe für ehemalige Kolonien, die in den sechziger Jahren ihre Unabhängigkeit erlangten, Frieden usw.)
- die Beschäftigungskrise Ende der siebziger, Anfang der achtziger Jahre, die zur **Schaffung von Beschäftigungsprogrammen unter Einbeziehung von Vereinen** führte
- **historische, mitgliedstaatspezifische Gründe**, wie z.B. die Freisetzung angestauter Forderungen nach Vereinigungsfreiheit im Gefolge der politischen Veränderungen in Spanien und Portugal oder die Bewegung für die Schaffung von Strukturen außerhalb des staatlichen Bereiches im Anschluß an die sozialen und politischen Umwälzungen von 1968
- **demographische Veränderungen in Europa**, wie z.B. die steigende Zahl von Rentnern/Arbeitslosen, die die Mitgliedstaaten veranlaßt haben, als ein Mittel zur Senkung der öffentlichen Ausgaben Leistungen des Staates auf den privaten und den Vereinssektor umzulagern.

Mitgliederzahlen

I.6 Ein recht bekannter Verein in der Gemeinschaft hat über 13 Millionen Mitglieder. Die meisten Vereine sind allerdings klein und verfügen über nicht mehr als eine Handvoll Aktiver. Aufgrund der von der Kommission angewandten Verfahren enthält die Stichprobe eine überproportional hohe Zahl (30 %) von "Mittlerorganisationen" im Sinne von Absatz 3.2 und von landesweiten Organisationen. In den Ergebnissen wird daher die Durchschnittsgröße von Vereinen in der Gemeinschaft erheblich zu hoch ausgewiesen. Bei den meisten Mittlerorganisationen, die in die Erhebung eingingen, handelte es sich um Verbände, d.h. um Dachorganisationen mit bestimmten zentralen Leistungen (z.B. Informationen und kombinierte Lobbyarbeit) für eine Reihe von Einzelvereinen oder Zweigorganisationen (zumeist mit eigener Rechtspersönlichkeit)

desselben Bereichs. Dennoch sind die Zahlen aufschlußreich.

I.7 In der Stichprobe kamen etwa 40 % der Vereine auf weniger als 100 und mehr als die Hälfte auf weniger als 200 Mitglieder. Die Streuung war jedoch sehr breit. So hatten 13 % der Stichprobe zwischen 1000 und 5000 und 15 % mehr als 5000 Mitglieder. Wie zu erwarten tendierten landesweite Organisationen zu einer höheren Mitgliederzahl als jene mit regionaler Ausrichtung, d.h. grob gesagt verfügen sie offenbar über doppelt so viele Mitglieder wie regionale Organisationen.

I.8 Von den Verbänden, die sich an der Erhebung beteiligten, vertraten nahezu die Hälfte mehr als fünfzig Organisationen, wobei 9 % als Vertreter für jeweils über 500 wirkten. Diese Einrichtungen repräsentieren natürlich indirekt sehr viele Mitglieder der Einzelvereinigungen. In unserer Stichprobe vertraten über die Hälfte (55 %) der Verbände indirekt mehr als 10 000 Mitglieder, 32 % sogar mehr als 100 000. Die Durchschnittszahl indirekt vertretener Mitglieder lag bei über 1 300 000.

I.9 Die Größe von Vereinen und Verbänden variiert offenbar in Abhängigkeit von mehreren Faktoren. Größere Einrichtungen sind oft älter; ebenso Organisationen, die in Bereichen von naheliegenden und dauerhaften Interessen arbeiten, wie z.B. Sozialdienste und Bildung. Wie bereits erwähnt, sind Vereine mit breiter geographischer Ausrichtung häufig größer als jene mit relativ eingeschränktem Wirkungskreis. In gewissem Maße widerspiegelte die Mitgliederzahl auch die Größe und den jeweiligen Wohlstand des Mitgliedstaates sowie die relative Ausprägung des Sektors.

Beschäftigung

I.10 Die Anzahl der bei Vereinen beschäftigten Personen ist sehr unterschiedlich und reicht von null bis mehreren Tausend. Bei der großen Mehrheit von Vereinen handelt es sich praktisch um Kleinunternehmen, und wie in der normalen Wirtschaft beschäftigen sie zumeist nicht mehr als eine Handvoll Mitarbeiter. Einige allerdings sind in jeder Hinsicht Großorganisationen mit einer großen Zahl von voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten.

I.11 In unserer Stichprobe waren bei den Vereinen durchschnittlich 40 Voll- und 10 Teilzeitbeschäftigte angestellt. Bei Mittlerorganisationen lag der entsprechende Durchschnitt etwas höher. Hinter diesen Durchschnittszahlen verbergen sich jedoch große Unterschiede. So hatten etwa 14 % unserer Stichprobe überhaupt keine bezahlten Angestellten, 17 % beschäftigten über 50 Personen (Voll- und Teilzeitarbeit) 6 % von 101 bis 500 und 4 % mehr als 500. Am häufigsten waren 1 bis 5 Angestellte zu verzeichnen. Vollzeitkräfte arbeiten im Durchschnitt 36 und Teilzeitmitarbeiter 20 Stunden pro Woche. Diese Zahlen unterschieden sich weniger von Land zu Land als nach dem Tätigkeitsbereich des Vereins: So verfügten Vereine im Gesundheits- und Sozialwesen oft über sehr viel mehr Angestellte als beispielsweise solche, die im Bereich der Bürgerrechte aktiv sind.

Freiwillige

I.12 Eine weitere wichtige Stütze für Vereine sind selbstverständlich **freiwillige bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter**. In unserer Stichprobe gaben 81 % der befragten Vereine an, daß sie Freiwillige beschäftigen. Dabei greifen offenbar Vereine in einigen Ländern häufiger auf Freiwillige zurück als andere, doch liegt der Anteil der Vereine mit ehrenamtlichen Mitarbeitern in keinem Land unter 60 %. Auch hier ist die Bandbreite bei den konkreten Zahlen sehr groß: Von den Vereinen (einschließlich Verbände und andere Mittlerorganisationen) teilten 30 % mit, daß bei ihnen 1 bis 5 Freiwillige tätig sind, etwa 18 % meldeten 6 bis 10, 60 % über 50, 10 % 101 bis 500 und 7 % über 500 ehrenamtliche Mitarbeiter. Einige Vereine (3 %) wurden von über 2000 Freiwilligen unterstützt. Im Durchschnitt war jeder Freiwillige ca. neun Stunden pro Woche für seine Organisation aktiv.

I.13 Obwohl zwischen der Zahl der Organisationen, die auf ehrenamtliche Mitarbeiter zurückgreifen, in den einzelnen Mitgliedstaaten keine wesentliche Unterschiede bestehen, geht das Verhältnis von festangestellten zu freiwilligen Mitarbeitern von Land zu Land weit auseinander und reicht von 1:1 bis zu etwa 1:8. Diese Spannweite ist weder

an die Größe noch an das Volksvermögen der Mitgliedstaaten oder einen anderen besonderen Faktor geknüpft. Möglicherweise ist sie lediglich Ausdruck der jeweiligen Traditionen oder des Organisationsgrades der Freiwilligenarbeit.

I.14 Die Zahl der beschäftigten Freiwilligen richtet sich auch auffällig nach dem Haupttätigkeitsfeld des Vereins. Beispielsweise stützten sich Vereine, die vor allem auf dem Gebiet der Kultur und Freizeit oder der Menschenrechte aktiv sind, deutlich mehr auf freiwillige Mitarbeiter als Vereine im Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesen. Obwohl jedoch der Tendenz nach einige Vereine entweder mit festangestelltem oder mit ehrenamtlichem Personal arbeiten, bedeutete dies nicht automatisch, daß Vereine mit wenigen festangestellten auch wenige freiwillige Mitarbeiter haben oder umgekehrt. Vielmehr traten in der Erhebung alle möglichen Proportionen auf.

Vermögen

I.15 Die Vereine und Verbände in unserer Stichprobe verfügten über

- finanzielle Aktiva in Höhe von 2,208 Mio ECU
- Liegenschaften im Werte von 0,702 Mio ECU
- Wirtschaftsgüter im Werte von 1,102 Mio ECU
- andere Vermögenswerte in Höhe von 0,835 Mio ECU
- ein **Gesamtvermögen** von 10,068 Mio ECU.

Hinter diesen Durchschnittswerten verbergen sich starke Schwankungen zwischen den Vereinen selbst sowie zwischen den einzelnen Ländern. Im großen und ganzen besitzen erwartungsgemäß Vereine in den reicheren Mitgliedstaaten durchschnittlich die größeren Vermögenswerte, obwohl die Unterschiede innerhalb dieser Staaten ebenso groß sind wie anderswo. Vereine in Mitgliedstaaten, in denen noch Überreste der alten Gesetze über testamentarische Überlassungen von Land an die tote Hand (mortmain laws) vorhanden sind oder das Erbrecht noch relativ rigide gehandhabt

wird, verfügen über deutlich weniger Vermögen in Form von Liegenschaften.

Aufwendungen

I.16 Die Angaben über die jährlichen Aufwendungen der Organisationen wurden in **Löhne und Gehälter, Verwaltungskosten** und **sonstige Kosten** aufgegliedert. Im Durchschnitt entstanden den Organisationen unserer Stichprobe folgende Ausgaben:

Löhne und Gehälter:	27,743 Mio ECU
Verwaltungskosten:	0,465 Mio ECU
Sonstige Kosten:	1,044 Mio. ECU
Gesamtkosten:	31,149 Mio ECU

Zwischen den einzelnen Ländern waren geringe Unterschiede zu verzeichnen: im allgemeinen lagen die Ausgaben für Löhne und Gehälter bei Vereinen aus wohlhabenderen Mitgliedstaaten über dem Durchschnitt. Größere Organisationen hatten zwangsläufig höhere Aufwendungen für die Verwaltung. Dies trifft ebenso auf Verbände zu, deren Führung generell teurer war als die einfacher Vereine.

Einnahmequellen

I.17 Zahlreiche Vereine sind in bestimmtem Maße von Beihilfen der einen oder anderen Art abhängig, die in der Regel von staatlichen Stellen, aber oft auch von Einzelpersonen oder anderen privaten Spendern stammen. Viele andere können sich praktisch selbst unterhalten und beziehen ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen oder durch den Verkauf von Dienstleistungen oder Produkten. Um einen Eindruck davon zu bekommen, wie sie ihre Aufwendungen finanzieren, haben wir die Vereine in unserer Stichprobe gebeten anzugeben, zu welchem Teil sich ihre Einnahmen aus Eigenmitteln einerseits und sogenannten Fremdmitteln, z.B. Schenkungen und Beihilfen, andererseits zusammensetzen.

I.18 Zum Zwecke der Studie wurden Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstleistungen (an Mitglieder und Nichtmitglieder) oder Produkten (z.B. Publikationen), Mitgliedsgebühren, Kapitalerträge und Einnahmen aus Aufträgen als "Eigenmittel" gezählt. Zu den "Fremdmitteln"

wurden Beihilfen von staatlichen Stellen und anderen Behörden sowie finanzielle Unterstützung durch Einzelpersonen, internationale Organisationen, Stiftungen und Unternehmen gerechnet.

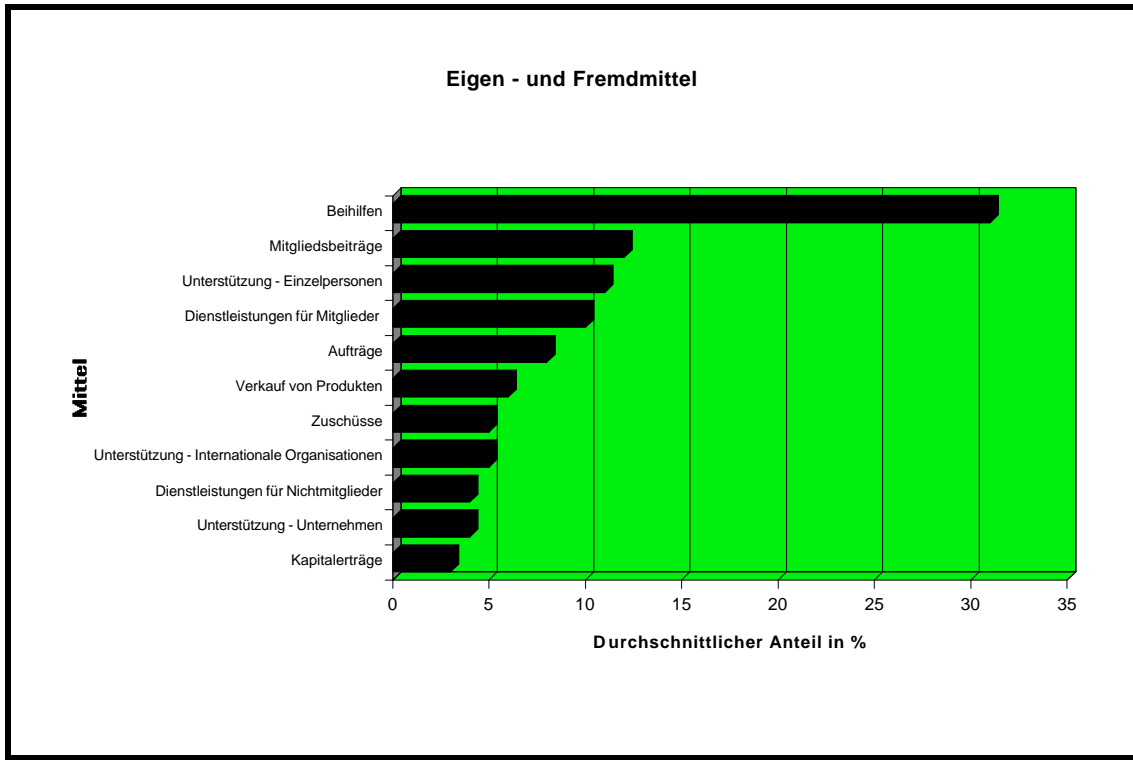
I.19 Im Durchschnitt machten Mitgliedsbeiträge (30 %) und der Verkauf von Dienstleistungen (30 %, davon 20 % an Mitglieder und 10 % an Nichtmitglieder) den größten Anteil an den Eigenmitteln der Vereine aus, gefolgt von Aufträgen (17 %), dem Verkauf von Produkten (15 %) und Kapitalerträgen (8 %). Anders ausgedrückt bezieht ein typischer europäischer Verein etwa 62 % seiner Eigenmittel aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit in der einen oder anderen Form, d.h. aus dem direkten oder auftragsgemäßen Verkauf von Dienstleistungen oder aus dem Verkauf von Produkten, wie beispielsweise Publikationen. Auch hier verdecken die Durchschnittswerte wiederum ein sehr uneinheitliches Bild im Hinblick auf die Höhe der Einnahmen aus den verschiedenen Quellen sowie in bezug auf deren Anteil. So war in zwei Mitgliedstaaten die bedeutendste Einnahmequelle in der Kategorie Eigenmittel der Verkauf an Nichtmitglieder, und in einem anderen Land war der Anteil der Mitgliedsbeiträge gegenüber Aufträgen staatlicher Stellen offenbar gering.

I.20 Weniger Unterschiede kamen bei den Fremdmitteln zutage. Die bei weitem wichtigste äußere Einnahmequelle für Vereine bildeten mit einer Ausnahme in allen Mitgliedstaaten Beihilfen staatlicher Stellen (52 %), gefolgt von finanzieller Unterstützung durch Einzelpersonen (22 %), internationale Organisationen (10 %), Zuschüssen von Stiftungen (9 %) und schließlich finanzieller Unterstützung durch Unternehmen (7 %). Um diese Durchschnittswerte in das richtige Licht zu rücken, ist festzustellen, daß außer in zwei Mitgliedstaaten Zuschüsse von Stiftungen generell keine große Rolle bei den Einnahmen spielten (3 bis 6 %); ähnliches gilt für unternehmensseitige finanzielle Unterstützung.

I.21 Von allen internen und externen Einnahmequellen hatten Beihilfen eindeutig die größte Bedeutung. An zweiter Stelle lagen Mitgliedsbeiträge. Das folgende Diagramm zeigt

einen Vergleich aller internen und externen Einnahmequellen und deren durchschnittlichen

Anteil an den Gesamtmitteln.



I.22 Darüber hinaus wurden die Vereine und Verbände um Angaben über das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdmitteln in den letzten drei Geschäftsjahren gebeten. Dieses betrug ohne nennenswerte Schwankungen in diesen drei Jahren im Durchschnitt 45:55. In jedem Jahr gab es jedoch einige Vereine/Verbände, deren Einnahmen zu 100 % entweder aus Eigen- oder aus Fremdmitteln stammten. Mit anderen Worten erwirtschafteten die meisten Vereine offenbar knapp die Hälfte ihrer Einnahmen selbst und beziehen den Rest durch Beihilfen der einen oder anderen Art; gleichzeitig sind jedoch eine Reihe von Vereinen entweder völlig autark oder völlig von Fremdmitteln abhängig.

bereits erwähnt - viele Vereine auf mehreren Gebieten gleichzeitig tätig sind. Dies geht auch deutlich aus dem folgenden Diagramm hervor, in dem die Prozentsätze von Vereinen aufgeführt sind, deren Haupttätigkeit zwar in einem bestimmten Bereich liegt, die aber auch in anderen aktiv sind.

Tätigkeitsbereich

I.23 Im Fragebogen wurden für die Einteilung der Vereine/Verbände folgende zehn Haupttätigkeitsbereiche verwendet:

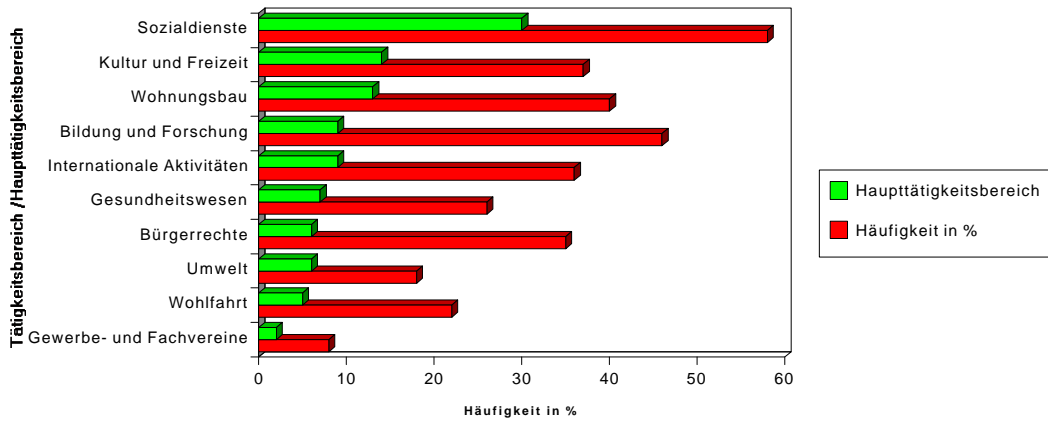
I.24 Die Zahlen in Klammern geben den Anteil der Teilnehmer an, die den jeweiligen Bereich

als einen ihrer Tätigkeitsbereiche ausgewiesen haben. Dabei wurde berücksichtigt, daß - wie

Sozialdienste	(57 %)
Bildung und Forschung	(46 %)
Wohnungsbau	(40 %)
Kultur und Freizeit	(36 %)
Internationale Aktivitäten	(35 %)
Bürgerrechte und Interessenpropagierung	(35 %)
Gesundheitswesen	(26 %)
Wohlfahrt	(23 %)
Umwelt	(18 %)
Gewerbe- und Fachvereine	(8 %)

Wie zu erwarten, gab es zwar Unterschiede zwischen den Ländern, doch wurden in allen Ländern bis auf zwei die Sozialdienste am häufigsten genannt (dabei ist es unwahrscheinlich, daß sich diese Erkenntnis nur auf unsere Stichprobe bezieht). Größere Abweichungen traten allerdings auf, wenn man sich die Art des erbrachten Sozialdienstes genauer betrachtete. Hier sind Vereine in den einzelnen Ländern offenbar auf verschiedene Unterbereiche spezialisiert, wie z.B. Familienfürsorge, Jugendarbeit oder Dienste für ältere Bürger oder Behinderte. Dabei wurden die letzten drei Gruppen am häufigsten genannt. Darin zeigt sich möglicherweise, daß der Staat zumeist Vereine mit derartigen Leistungen betraut.

Tätigkeitsbereich und Haupttätigkeitsbereich - Häufigkeit in %



I.25 Bei genauerer Betrachtung z.B. der Zahlen zu "Kultur und Freizeit" zeigt sich, daß 41 % der Vereine, deren Haupttätigkeit in diesem Bereich liegt, auch mit anderen kulturellen und künstlerischen Aktivitäten befaßt sind, und zwar 37 % mit Sport, 29 % in Verbindung mit Clubs für Erholung und Unterhaltung und 27 % mit Medien und Kommunikation. Vereine, die ein anderes Gebiet als Haupttätigkeitsbereich angegeben haben, sind auch im Bereich "Kultur und Freizeit" aktiv.

I.26 Ein weiteres Beispiel ist das "Gesundheitswesen": 36 % der Vereine, die das Gesundheitswesen als ihren Haupttätigkeitsbereich bezeichneten, sind in der Rehabilitation, 35 % im öffentlichen Gesundheitswesen, und 26 % auf dem Gebiet der Pflegeheime tätig. Pflegeheime wurden aber auch beispielsweise von 29 % der Vereine genannt, die "Wohlfahrt" als Hauptbereich angaben, und 17 % der Vereine, die hauptsächlich mit "Sozialdiensten" befaßt sind, sind auch in der "Rehabilitation" tätig.

I.27 Diese "Multifunktionalität" ist typisch für das philosophische Konzept von Vereinen und widerspiegelt oft auch ihre Funktion als Hauptquelle von Hilfeleistungen und Informationen in einer bestimmten örtlichen Umgebung. In diesem Sinne sind Vereine selten vollkommen "sachorientiert", sondern konzentrieren sich vor allem auf Menschen und deren Probleme. Viele Vereine dienen praktisch als eine Art "universelle Anlaufstelle" für die Bewohner einer bestimmten Gegend oder für die Gruppe, deren Belange sie vertreten. So wird sich ein Verein auf dem Gebiet der Behindertenarbeit nicht einfach mit den unmittelbaren Auswirkungen einer bestimmten Behinderung befassen, sondern auch mit dem Bedarf der Angehörigen seiner Zielgruppe an Informationen und Rat sowie mit all ihren Belangen, darunter vor allem mit ihren Rechten als Bürger. Letzteres ist von besonderer Bedeutung, wie ein Blick auf das Diagramm zeigt: während nur 6 % der Vereine unserer Stichprobe eine primäre Tätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte einräumten, gaben

35 % diesen Bereich als eines ihrer Aktionsfelder an. Dieselbe Multifunktionalität findet sich in den anderen Teilen des Diagramms wieder.

I.28 Mit Blick auf die Aufwendungen und das Vermögen von Vereinen in den verschiedensten Bereichen war festzustellen, daß Organisationen, die im Gesundheits- und Sozialdienst tätig sind, die höchsten Ausgaben aufwiesen. Vereine und Verbände mit dem Hauptaugenmerk auf Bürgerrechten und Interessenpropagierung hatten die niedrigsten Kosten und verfügten über das geringste Vermögen. Mit dem höchsten Vermögen konnten Umweltvereine/-verbände sowie solche mit Hauptzweck Bildung und Forschung aufwarten.

I.29 Was die Eigenmittel der Vereine betrifft, stellten für Organisationen auf dem Gebiet Kultur und Freizeit der Verkauf von Dienstleistungen an Mitglieder sowie Mitgliedsbeiträge mit 29 % die wichtigste Einnahmequelle dar. In den Bereichen Bildung und Forschung sowie internationale Aktivitäten standen bei den Eigenmitteln Aufträge (zu 25 % bzw. 27 %) und im Gesundheitswesen Mitgliedsbeiträge (36 %) an erster Stelle. Vereine im Sozialdienst erklärten ebenfalls, daß bei ihnen Mitgliedsbeiträge einen signifikanten Teil ihrer Eigenmittel (33 %) ausmachen, ebenso wie bei Organisationen im Bereich Bürgerrechte (38 %), Wohnungsbau (31 %) und Umwelt (35 %). Wohltätigkeitsorganisationen dagegen beziehen den Großteil ihrer Eigenmittel aus dem Verkauf von Dienstleistungen an Mitglieder (28 %) und Nichtmitglieder (26 %). Bei Gewerbe- und Fachvereinen spielen Mitgliedsbeiträge die mit Abstand größte Rolle in der Kategorie Eigenmittel.

I.30 In bezug auf die äußeren Einnahmequellen stützen sich Organisationen in allen Tätigkeitsbereichen zu einem großen Teil auf Subventionen der einen oder anderen Art. So reicht der Anteil von Beihilfen an den Fremdmitteln insgesamt von 31 % bei wohltätigen Vereinen/Verbänden bis zu 73 % bei Gewerbe- und Fachvereinen. Wie bereits

erwähnt, bildet auch die finanzielle Unterstützung durch Einzelpersonen eine bedeutende Einnahmequelle. Nach Angaben von Wohltätigkeitsvereinen und -verbänden beläuft sich der entsprechende Anteil an ihren Fremdmitteln auf 37 %. Bei Umweltvereinen waren es 29 % und in den Bereichen Sozialdienste, Bildung und Forschung sowie internationale Aktivitäten jeweils ein Fünftel ihrer Fremdmittel insgesamt. Die wichtigste Ausnahme in diesem Gesamtbild lieferten Gewerbe- und Fachvereine, die nur 2 % ihrer Fremdeinnahmen von Einzelpersonen bezogen.

Geographischer Wirkungskreis

I.31 Mit der Frage nach dem geographischen Wirkungskreis wollten wir herausfinden, wie hoch der Anteil von Vereinen unserer Stichprobe ist, die Europa als einen bedeutenden oder vielleicht den einzigen Schwerpunkt ihrer Arbeit betrachten. Die Antworten waren überraschend breitgefächert: In einem Land betrachteten nur 4 % der Teilnehmer ihren Wirkungskreis als europaorientiert, während es in einem zweiten Land 35 % waren. Diese Resultate sollten allerdings im Verbindung mit unseren (weiter unten beschriebenen) Feststellungen zur Zahl bestehender bzw. geplanter Partnerschaften oder anderer Vereinsaktivitäten auf europäischer Ebene gesehen werden. Interessanterweise besteht offenbar kaum ein Zusammenhang zwischen der Bedeutung, die Europa bei den Organisationen als Schwerpunkt einnimmt, und ihrer Neigung, europäische Partnerschaften zu bilden.

I.32 Der Interessenbereich eines Vereins ist natürlich nicht unbedingt eng mit seinem Organisationsaufbau verbunden. Zum Beispiel kann ein international aktiver Verein sehr wohl auf örtlicher Basis organisiert sein, während eine auf landesweiter Ebene tätige Organisation möglicherweise keinerlei Interesse an Europa zeigt. Ganz allgemein jedoch läßt sich sagen: Je breiter der geographische Wirkungskreis einer Organisation, desto größer ist offenbar ihre aktive Rolle auf allen Ebenen. So gaben die meisten landesweiten Vereine an, daß sie auch auf lokaler und regionaler Ebene tätig sind,

während nur wenige lokale Organisationen ihren Wirkungskreis auch auf nationaler Ebene sahen. Dementsprechend sind die meisten europaweit aktiver Vereine eher landesweit organisiert.

Zielgruppen und Begünstigte

I.33 Wir fragten die Vereine, mit welchen konkreten Personengruppen sie arbeiten oder befaßt sind, und baten sie anzugeben, wem oder welchen Einrichtungen sie Dienstleistungen anbieten und auf welcher Grundlage. Die große Mehrheit der Vereine und Verbände definierte ihr Zielpublikum sehr breit - 46 % der Teilnehmer nannten die "Öffentlichkeit", 37 % die "Jugend" und 35 % "Erwachsene". Im Gegensatz dazu führten nur sehr wenige Vereine enger definierte Gruppen an. Es ist zu bezweifeln, ob diesem Ergebnis große Bedeutung beigemessen werden sollte. Da die Vereine nicht angehalten waren, nur eine Rubrik aus der Liste im Fragebogen auszuwählen, ist es wahrscheinlich, daß die meisten Teilnehmer, deren Tätigkeit einerseits auf eine bestimmte Personengruppe, z.B. "Drogenabhängige" oder "Veteranen", und andererseits auf die Bevölkerung insgesamt ausgerichtet ist (sei es, um auf ihre Arbeit aufmerksam zu machen oder um für Unterstützung zu werben), sowohl die spezifische Gruppe als auch die Rubrik "Öffentlichkeit" angegeben haben.

I.34 Auch auf die Frage nach den Empfängern ihrer Dienstleistungen antworteten die meisten Vereine mit "Öffentlichkeit" (39 %), gefolgt von den Kategorien "Zielgruppe" (38 %), Mitglieder (36 %) sowie staatliche Stellen und Behörden (22 %). Inwieweit diese Dienstleistungen kostenlos oder gegen Entgelt erbracht werden, richtet sich nach dem jeweiligen Land und nach dem Leistungsempfänger. Kostenlos waren die Leistungen meist für die Öffentlichkeit und die eigenen Mitglieder, kostenpflichtig für die spezielle Zielgruppe oder Kunden des Vereins oder für staatliche Stellen.

I.35 Insgesamt wurden von den Vereinen/Verbänden mehr Waren oder Dienstleistungen unentgeltlich bereitgestellt als gegen Bezahlung. Dabei überrascht es nicht, daß Vereine und Verbände, die ihre Dienstleistungen

kostenlos anbieten, stärker auf Unterstützung von außen angewiesen sind als die anderen. In welchem Umfang Leistungen unentgeltlich oder gegen Bezahlung erbracht werden, hängt in hohem Maße vom Aktionsfeld des Vereins ab. So wird wohl die Obdachlosenhilfe die Bereitstellung kostenloser (oder zumindest sehr preiswerter) Waren und Dienstleistungen zur Anwendung kommen, während es beispielsweise angemessen wäre, Angebote der Erwachsenenqualifizierung kostenpflichtig zu gestalten. Ebenso werden Sportvereine, die eine verhältnismäßig teure Ausrüstung benötigen oder einen hohen Prestigewert haben, weniger Gratisleistungen anbieten als Vereine im Sozialdienst, besonders auf relativ informeller Stufe.

Diese Ergebnisse lassen zusammen mit den Feststellungen über die Einnahmequellen der Vereine deutlich die Umverteilungswirkung erkennen, die von diesen Organisationen ausgeht.

Gemeinschaftsweite Partnerschaften zwischen Vereinen und Stiftungen

I.36 Aufgrund der verwendeten Methode enthielt unsere Stichprobe zweifellos einen größeren Anteil auf europäischer Ebene tätige Vereine, als bei einem wissenschaftlicheren Verfahren zu erwarten gewesen wäre. Dennoch belegen die Zahlen eindrucksvoll, in welchem Umfang der Sektor bereits gemeinschaftsweit zusammenfindet: 50 % der Vereine, die die entsprechende Frage beantworteten, bzw. nahezu ein Viertel der Stichprobe insgesamt erklärten, daß sie bereits grenzüberschreitende Aktivitäten in Form einer Partnerschaft mit Staatsangehörigen oder Organisationen anderer Gemeinschaftsländer betreiben.

I.37 Geht man davon aus, daß der Anstoß für die Mehrheit der bereits auf europäischer Ebene aktiven bekannten Netze aus Ländern im Norden der Gemeinschaft kam, hätte eigentlich die Tendenz zur Bildung von Partnerschaften im Süden weniger ausgeprägt sein müssen. Die Ergebnisse der Erhebung konnten diese Hypothese jedoch nicht stützen: zwar gab es

Unterschiede zwischen den Ländern, die insgesamt nicht leicht zu erklären sind, doch war im Gesamtbild keine deutliche Differenz zwischen Nord und Süd auszumachen.

I.38 Mit Blick nach vorn gaben 46 % der Teilnehmer an, daß sie daran denken, irgendwann in der Zukunft grenzüberschreitende Partnerschaften einzugehen. Interessanterweise ergab eine Analyse nach Ländern, daß sich vor allem Vereine in Staaten, die bei der Zahl der Partnerschaften bisher noch unter dem Durchschnitt liegen, für die Zukunft am meisten vorgenommen haben. Mit anderen Worten sind im Hinblick auf die europäische Arena die Vereine in Ländern, in denen jetzt noch ein Rückstand besteht, vollends gewillt, diesen Rückstand aufzuholen.

I.39 Von den Vereinen, die bereits Partnerschaften angehören, waren 27 % im Bereich "Sozialdienste", 14 % in "Kultur und Freizeit", 13 % im Bereich "internationale Aktivitäten", 11 % in "Bildung und Forschung" und 10 % im "Wohnungsbau" tätig. Auch hier gab es Anhaltspunkte dafür, daß Vereine auf Gebieten mit bisher noch wenigen Partnerschaften weitergehende Zukunftspläne zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit haben. Beispielsweise erklärten nicht weniger als 75 % der Stichprobenvereine, die im Bereich "Wohnungsbau" aktiv sind, ihre Absicht, künftig Partnerschaften einzugehen. Dagegen äußerten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nur 22 % derartige Pläne. Dahinter könnte sich durchaus die Tatsache verbergen, daß viele Vereine praktisch gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen, noch dazu in einem stark reglementierten Bereich. In solch einem Umfeld können Partnerschaften den Vereinen möglicherweise nicht so viel bieten und sind daher weniger attraktiv.

Probleme bei der Bildung von Partnerschaften

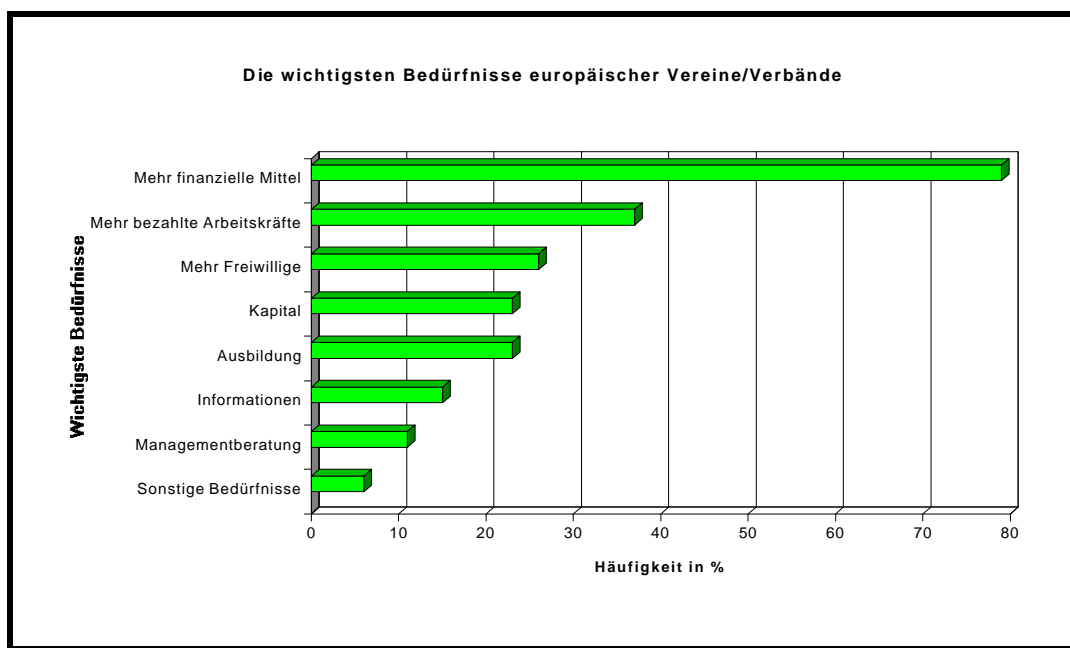
I.40 Gut die Hälfte der Vereine, die Partnerschaften angehören, gab Probleme bei der Bildung oder Fortführung dieser Partnerschaften an. Diese Probleme lassen sich grob wie folgt aufgliedern:

steuerliche Probleme	21 %
rechtliche Probleme	19 %
verwaltungstechnische Probleme	29 %
Kommunikation	51 %
sonstige	35 %

Die Zahlen in Klammern stellen den Anteil der Teilnehmer dar, bei denen das jeweilige Problem auftrat. Zwischen landesweiten, regionalen und lokalen Organisationen bestanden kaum Unterschiede. Allerdings hatten der Tendenz nach kleinere Vereine offenbar weniger mit Widrigkeiten zu kämpfen. Sehr zu denken gibt natürlich der hohe Anteil von Problemen bei der "Kommunikation", obgleich auch der Umfang rechtlicher und steuerlicher Schwierigkeiten beachtlich ist. Es scheint jedoch wahrscheinlich, daß zumindest die rechtlichen Probleme durch das vorgeschlagene Statut des Europäischen Vereins weitgehend ausgeräumt werden. Zwar bildet die Sprache wohl die stärkste Behinderung im Bereich "Kommunikation", doch ist anzunehmen, daß auch andere kulturelle Faktoren die Arbeit behindern, wie z.B. Mißverständnisse über die Rolle und Bedeutung des Sektors in den verschiedenen Ländern, Mißverständnisse hinsichtlich der Arbeitsweise von Organisationen, fehlendes Verständnis für kulturelle, rechtliche und steuerliche Hintergründe, unterschiedliche Arbeitsmethoden usw..

<i>Die wichtigsten künftigen Bedürfnisse der Vereine</i>

I.41 Wir baten die Teilnehmer um Angabe der ihrer Meinung nach wichtigsten Bedürfnissen ihres Vereins in der Zukunft. Dabei kam es zu folgenden Ergebnissen:



Aus den Ergebnissen geht hervor, daß der Bedarf an größerer Mittelausstattung und mehr Personal - und vor allem der erstere Punkt - mehr oder weniger universeller Art ist. Die gleiche Forderung wird im Vereinssektor aller Mitgliedstaaten erhoben, wenn auch der Tendenz nach Vereine in ärmeren Ländern, in denen der Sektor oft weniger entwickelt ist, den vergleichweisen Mangel an Mitteln deutlicher spüren. Insgesamt gesehen sind Vereine nicht kapitalintensiv, und so kann es nicht verwundern, daß der Wunsch nach mehr Kapital nicht ebenso ausgeprägt ist. Dennoch gab fast ein Viertel der Teilnehmer einen Kapitalbedarf an.

I.42 Der Wunsch nach mehr bezahlten Mitarbeitern kommt offenbar am stärksten bei älteren Vereinen (mit Gründungsjahr 1945 bis 1950) zum Tragen. Bei jüngeren Vereinen dagegen herrscht eher ein größerer Bedarf an Informationen und Managementberatung. Mehr ehrenamtliche Mitarbeiter wünschten sich insbesondere Vereine auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und - aus naheliegenden Gründen - der Wohlfahrt. Das Bedürfnis nach mehr Ausbildung wurde von fast einem Viertel der Teilnehmer geäußert, und zwar von Vereinen aller Bereiche und unabhängig von ihrem Alter.

***Punkte für die Kommission:
Entwicklung des Sektors auf
europäischer Ebene***

I.43 Abschließend baten wir die Teilnehmer, uns Punkte mitzuteilen, die sie gern der Kommission zur Kenntnis geben würden, sowie eventuelle Anregungen dahingehend, wie die Kommission die Entwicklung des Sektors auf europäischer Ebene unterstützen könnte. Die entsprechenden Antworten reichten von einfachen Forderungen nach "Anerkennung" im allgemeinen Sinne (entweder des gemeinnützigen Sektors oder einer bestimmten Organisation) bis zu relativ komplexen Vorschlägen für Veränderungen oder Erweiterungen von Politiken der Europäischen Gemeinschaft.

ANHANG II

ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTLICHEN UND STEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR VEREINE UND STIFTUNGEN

II.1 Der nachfolgende Überblick zeigt die rechtliche und fiskalische Grundlage, auf der solche Stiftungen und Vereine in den einzelnen Mitgliedstaaten operieren. Unberücksichtigt gemäß der Definition in Absatz 2.3 bleiben "wirtschaftliche" Vereine, die in einigen Mitgliedstaaten existieren und kommerzielle oder andere Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben können, sowie die verschiedenen Arten von privatrechtlichen Stiftungen.

Rechtsgrundlage

II.2 Die Freiheit, eine Vereinigung zu gründen, ihr beizutreten oder sie zu verlassen ist heutzutage ein (in der Regel verfassungsmäßig gewährleitetes) Recht in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Selbstverständlich ist die Vereinigungsfreiheit auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention⁹ garantiert. Generell ist es Angehörigen aller Mitgliedstaaten möglich, einen Verein oder eine Stiftung überall in der Gemeinschaft zu gründen, obwohl es einige Mitgliedstaaten zur Bedingung machen, daß eine bestimmte Mindestanzahl ihrer eigenen Bürger daran beteiligt sein müssen¹⁰. Eine Reihe von Staaten der Union verfügt jedoch über besondere Gesetze, mit denen es ausländischen Staatsangehörigen ermöglicht wird, Vereine zu

⁹ Artikel 16 der Europäischen Menschenrechtskonvention erlaubt Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit im Zusammenhang mit der politischen Betätigung von Ausländern.

¹⁰ Was faktisch einen Verstoß gegen die Artikel 6 und 52 des EU-Vertrages darstellt

gründen, die - obwohl sie denselben nationalen Registrierungs- und Veröffentlichungsanforderungen unterliegen wie andere Vereinigungen auch - nach den internen Regelungen des Landes geführt werden, aus dem die Gründer stammen.

II.3 Wird zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht unterschieden, so handelt es sich sowohl bei Vereinen als auch bei Stiftungen um privatrechtliche Organisationen. Nicht in allen Mitgliedstaaten werden Vereine oder Stiftungen explizit definiert, und nicht alle treffen eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Vereinen einerseits und Stiftungen andererseits. Für die Zwecke der vorliegenden Ausführungen jedoch lassen sich Vereine als Gruppen von Privatpersonen ansehen, die sich dem Gemeinwohl dienend ohne Gewinnerzielungsabsicht zusammengeschlossen haben. Im Gegensatz dazu sind Stiftungen Rechtssubjekte, denen Vermögen untersteht, welches in Form einer Vermögenszuwendung oder einer ständigen gebundenen Einkommensquelle für dem Gemeinwohl dienende Zwecke verselbständigt wurde.

II.4 Der Teil des Sektors, um den es hier geht, ist somit seinem Wesen nach weder völlig privat noch völlig öffentlich. Daraus folgt, daß dem entsprechenden Recht bestimmte Elemente zugrunde liegen müssen, um seinen eigentlichen Tätigkeitsbereich von dem Gebiet abzugrenzen, das von rein privaten Aktivitäten, vom Staat oder von Unternehmen und anderen Formen gewinnorientierter Tätigkeiten eingenommen wird. Innerhalb der Gemeinschaft geschieht dies entweder **formal** durch Vorgabe von Grundmerkmalen hinsichtlich der inneren Organisation und Verwaltung von Organisationen ohne Erwerbscharakter oder **dem Vereinszweck nach**, indem festgelegt wird, welche Tätigkeitsbereiche als dem Gemeinwohl dienend gelten und wie der nicht erwerbsorientierte Status der Organisation zu sichern ist.

II.5 Im allgemeinen ist der erste dieser Ansätze - die Definition von Organisationen ohne Erwerbscharakter durch die Form - charakteristisch für das bürgerliche Rechtssystem, und der zweite - die Abgrenzung

des Bereichs der Tätigkeit ohne Erwerbscharakter ("Gemeinnützigkeit") durch den Zweck der Tätigkeit selbst - ist ein typisches Merkmal der Common-Law-Tradition.

II.6 Viele Beobachter ziehen eine scharfe Trennungslinie zwischen diesen beiden Ansätzen. Nun entspringen sie tatsächlich äußerst verschiedenen Rechtstraditionen, in der Praxis läßt sich die Auswirkung dieser Unterschiede aber auch übertreiben. Viele Rechtssysteme enthalten spezielle Vorschriften für Vereine mit bestimmten Zielen, die als dem Gemeinwohl dienend betrachtet werden. Zusammen mit unterschiedlichen Steuerbefreiungsebenen bedeutet dies, daß in der Praxis die Organisationen in vielen Mitgliedsstaaten letzten Endes sowohl nach ihrer formalen Struktur als auch nach dem Gegenstand ihrer Tätigkeit definiert werden. Ebenso ist festzustellen, daß die grundlegenden Bestimmungen des Stiftungsrechts (und insbesondere der Schwerpunkt auf dem Erhalt von Vermögen mit allen Implikationen) in Ländern des bürgerlichen Rechts denjenigen in Common-Law-Ländern sehr ähnlich sind. Der eindeutige Zusammenhang ist hier wahrscheinlich historisch bedingt. So genießt das Wohltätigkeitsrecht im Common Law eine ungebrochene Tradition und hat noch nie eine scharfe Trennung zwischen Stiftungen und Vereinen gezogen. Beides sind gemeinnützige Trusts. Da es sich bei Stiftungen um die ältere Form handelt, wurde das Recht offenbar einfach später ohne große Änderungen auch auf Vereine angewendet. Im Gegensatz dazu fehlt diese Kontinuität in vielen Ländern des bürgerlichen Rechts, so daß sich die entsprechenden Rechtsgrundsätze auseinanderentwickelt haben.

II.7 Vereine können rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sein, wobei in allen Rechtssystemen beide Formen anzutreffen sind. Man kann wahrscheinlich davon ausgehen, daß die Mehrheit der Vereine in der Gemeinschaft nicht rechtsfähig sind, also keine Rechtspersönlichkeit besitzen. Eine fehlende Rechtsfähigkeit bringt einige Nachteile mit sich. So ist es für den Verein nicht immer leicht, die Vermögenswerte zu erwerben, die er benötigt, und seine einzelnen Vorstandsmitglieder oder Treuhänder,

in deren Namen die Geschäfte des Vereins geführt werden, können in unangenehmer Weise Verbindlichkeiten ausgesetzt sein. Fast überall wurden jedoch rechtliche Möglichkeiten zur Linderung der Schwierigkeiten geschaffen, z.B. durch Anwendung des Rechts der Stellvertretung oder durch einen gemeinsamen Fonds, in den die Mitglieder einzahlen und auf den Gläubiger zuerst zurückgreifen können. In den meisten Rechtssystemen steht einem nichtrechtsfähigen Verein zudem offenbar nichts im Wege, als solcher vor Gericht auftreten zu können (d.h. unter seinem eigenen Namen und nicht unter dem eines zuständigen Vorstandsmitglieds).

II.8 In Ländern des bürgerlichen Rechts erhält ein Verein seine Rechtsfähigkeit generell durch die Veröffentlichung einer dem Recht entsprechenden Satzung im jeweiligen Amtsblatt zusammen mit einer Liste der (Vorstands-) Mitglieder. Die Rechtsfähigkeit (bzw. genauer gesagt die Eintragung, die dafür Voraussetzung ist) kann verwehrt werden, wenn die Satzung nicht den Anforderungen entspricht. Die Verweigerung der Eintragung eines Vereins unter diesen Umständen ist eine rein verwaltungstechnische Angelegenheit und läßt keine Rückschlüsse auf eine politische Bewertung des Status der Organisation zu. Sie ist daher sorgfältig von den Umständen zu unterscheiden, unter denen Organisationen ein Sonderstatus hinsichtlich der steuerlichen Behandlung verweigert wird (siehe Absatz **II.14** und **II.15**). Die Satzung (und oft ein vollständiges oder auszugsweises Mitgliederverzeichnis) muß in der Regel entweder beim Amtsgericht oder beim zuständigen Ministerium bzw. bei der zuständigen regionalen oder kommunalen Behörde hinterlegt werden. Alle Stiftungen sind mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, was ebenfalls in der Regel durch Veröffentlichung der Satzung usw. erreicht wird. Anders als bei Vereinen kommt bei Stiftungen generell bereits von vornherein eine gewisse Kontrolle zur Anwendung, um sicherzustellen, daß sich die Satzung streng an die gesetzlichen Bestimmungen hält, daß (da das Bestehen von Stiftungen oftmals "für unbegrenzte Zeit" beabsichtigt ist) hinreichend

Vorsorge für die Nachfolge bei der Stiftungsleitung gesorgt ist und daß die vorgesehenen Vermögenswerte zur Erreichung des Zwecks genügen.

II.9 In Common-Law-Rechtssystemen besteht weder für Vereine noch für Stiftungen eine spezielle Form der Verleihung der Rechtspersönlichkeit. Stattdessen können Organisationen, die die Vorzüge oder den Schutz der Rechtsfähigkeit erwerben wollen, je nach Tätigkeitsbereich zwischen verschiedenen Rechtsformen wählen. Mit Abstand am weitesten verbreitet ist die sogenannte "Company Limited by Guarantee" (Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht) - praktisch eine Gesellschaft ohne Gewinnausschüttung. Aber auch andere Formen wie die "Housing Association" (Wohnungsgenossenschaft) oder die "Friendly Society" (Sonderform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit) stehen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es noch (vergleichsweise seltene) Beispiele für wohltätige Vereine und Stiftungen, die durch königliche Konzession (Royal Charter) oder per Gesetz (Act of Parliament) errichtet werden.

II.10 Zwar ist der Erwerb der Rechtspersönlichkeit auf die eine oder andere Weise überall möglich, doch ergibt sich daraus nicht immer ein gleich hohes Maß an Rechtsfähigkeit. In einer Reihe von Mitgliedstaaten ist die Rechtsfähigkeit praktisch unbegrenzt (jedenfalls solange die betreffende Körperschaft entsprechend ihrer Satzung handelt). In anderen jedoch können weder Vereine noch Stiftungen ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen staatlichen Stelle Schenkungen oder Zuwendungen empfangen oder Grundvermögen besitzen.

II.11 Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die schwierige Frage, inwieweit es Vereinen und Stiftungen (insbesondere aber Vereinen) gestattet ist, ohne Verlust von Steuervergünstigungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. Wirtschaftliche Tätigkeit in bestimmtem Umfang ist in allen Mitgliedstaaten zulässig, wobei diese Tätigkeit im allgemeinen nicht die Haupttätigkeit des Vereins in dem Sinne sein darf, daß sie nicht

zum eigenen Nutzen, sondern für ein gemeinnütziges Ziel ausgeübt wird. Zugleich muß sie dem Vereinszweck untergeordnet, d.h. direkt an die Zielsetzungen des Vereins gebunden sein und darf nicht lediglich dazu dienen, die allgemeine Finanzlage der Organisation zu verbessern. Entsprechend dem Zwang, keine Gewinne auszuschütten, muß natürlich jeglicher Überschuß aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit für die Verwirklichung der Vereinsziele eingesetzt werden. In einigen Rechtssystemen ist es Vereinen oder Stiftungen möglich, ihre Einkünfte durch die Errichtung oder den Erwerb eines vollkommen gesonderten Unternehmens zu ergänzen, das seine Einnahmen dann an die Stammkörperschaft abführt.

In den Fällen, in denen Wettbewerbsregeln gelten, sind diese durchweg einzuhalten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sektors.

Besteuerung

II.12 Alle Mitgliedstaaten gewähren bestimmten Vereinen - ganz allgemein jenen, deren Vereinszweck als dem Gemeinwohl dienend betrachtet wird - eine gewisse Entlastung von der direkten Besteuerung, und zwar durch Befreiung von Steuern, die von Gesellschaften und anderen Unternehmensformen mit Gewinnerzielung zu entrichten sind, durch einen niedrigeren Steuersatz als dem, der von Unternehmen zu zahlen ist, oder durch Festlegung einer Mindesteinkunftsschwelle, unterhalb derer keine Steuern erhoben werden. Dabei schließen sich diese Formen der Vergünstigung nicht unbedingt gegenseitig aus. Bei Befreiung von der Körperschaftsteuer müssen Vereine unter Umständen stattdessen Einkommensteuer entrichten. Einige Mitgliedstaaten gewähren eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Grundsteuer auf Grundstücke, die sich im Besitz des Vereins oder der Stiftung befinden oder von ihnen genutzt werden. In seltenen Fällen erfolgt eine teilweise Befreiung von Beschäftigungssteuern.

II.13 Wenn auch der Grundsatz einer gewissen Steuerbefreiung für einige Vereine und

Stiftungen überall anzutreffen ist, unterscheiden sich doch die Ansätze der einzelnen Mitgliedstaaten ebenso stark wie der Umfang, in dem diese Befreiung den auf den verschiedensten Gebieten tätigen Organisationen gewährt wird. So unterliegen Vereine und Stiftungen in einigen Rechtssystemen im Prinzip der gleichen Besteuerung wie Unternehmen und genießen nur dann Vergünstigungen bei der direkten Besteuerung, wenn sie (entweder gesetzlich aufgrund bestimmter Zwecke oder individuell von den zuständigen Behörden) als steuerbegünstigt anerkannt sind. Anderswo (und insbesondere dort, wo Vereine und Stiftungen als dem Gemeinwohl dienend definiert sind) besteht eine Steuerermäßigung von Rechts wegen. Diese kann jedoch entfallen, wenn dem Verein nachgewiesen wird, daß er einer kommerziellen oder gewinnbringenden Tätigkeit außerhalb der gesetzlich oder durch die Rechtsprechung anerkannten Grenzen nachgeht. In derartigen Fällen kann der Organisation der steuerbegünstigte Status vollständig entzogen werden. Eine andere Möglichkeit ist, die Ermäßigung nur gegenüber jenen Aktivitäten aufzuheben, die im relevanten Sinne als gewinnbringend einzustufen sind.

II.14 Neben diesen konzeptionellen Unterschieden finden sich erhebliche Abweichungen dahingehend, wie die Mitgliedstaaten den von ihnen als dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeitsbereich abgrenzen. Somit kommen für Vereine und Stiftungen auf den einzelnen Gebieten sehr unterschiedliche Steuerermäßigungen zur Anwendung. Einige Rechtssysteme definieren den Bereich des Gemeinwohls im Sinne einer Steuerermäßigung sehr allgemein und breit, so daß z.B. alle Tätigkeiten von allgemeinem Nutzen oder Interesse darunter fallen. In diesen Rechtssystemen erhalten in der Regel alle Organisationen, die dieses breite Kriterium erfüllen, die volle Ermäßigung. Andere Mitgliedstaaten verfolgen einen weitaus restriktiveren Ansatz. In einem Land beispielsweise sind derzeit Steuervergünstigungen nur für eine kleine Zahl einzelner, gesetzlich festgelegter Organisationen möglich. Wieder andere Mitgliedstaaten verfolgen einen

restriktiven Ansatz und unterscheiden außerdem noch zwischen verschiedenen Arten von Organisationen. So erhalten die meisten Organisationen ohne Erwerbszweck unter Umständen nur in sehr begrenztem Umfang Steuerermäßigungen, während eine weitergehende Befreiung auf jene beschränkt ist, die auf einigen wenigen Gebieten - in der Regel Gesundheitswesen, Kultur oder Sozialdienst - tätig sind und strengsten Verwaltungs- und Abrechnungsanforderungen unterliegen. Ein derartiger Sonderstatus bei der Besteuerung liegt im Ermessen der Verwaltungsbehörden und der Politik und wird in einigen Mitgliedstaaten offensichtlich immer seltener zuerkannt.

Steuerermäßigung für Spender

II.15 Alle Mitgliedstaaten gewähren ein gewisses Maß an Steuervergünstigungen für Spenden an Vereine und Stiftungen, gleich, ob es sich bei den Spendern um Einzelpersonen, Unternehmen oder andere Organisationsformen handelt. Dabei kann die Ermäßigung bis zu einer Höchstsumme je Steuerjahr oder bis zu einem Höchstanteil (in Prozent) des Bruttoeinkommens oder des Einkommens nach Steuern von Einzelpersonen gelten. Für Unternehmen kommt üblicherweise eine ähnliche Regelung zur Anwendung, d.h. die Gewährung der Steuerermäßigung erfolgt entweder bis zu einer Höchstsumme oder bis zu einem Gewinnanteil vor oder nach Steuern. Es können Mindestsummen oder -anteile vorgegeben werden, und bei Unternehmen ist unter Umständen der Umsatz und nicht der Gewinn als Berechnungsgrundlage für die Höchstsumme der Zuwendung heranzuziehen.

II.16 Einige Mitgliedstaaten räumen den Gebern von Spenden an solche Vereine oder Stiftungen Steuerermäßigungen ein, die entsprechend der breiten Definition zugunsten des Gemeinwohls tätig sind. Anderswo werden restriktivere Kriterien angewendet, wonach Steuervergünstigungen für Spender auf Zuwendungen an Vereine beschränkt sind, die selbst einen Steuerstatus innehaben. Solange Vereine in diesen Mitgliedstaaten den

erforderlichen Status nicht besitzen, dürfen sie in der Regel sogar gar keine Zuwendungen empfangen (s. Absatz II.10). In Rechtssystemen, in denen Vereine oder Stiftungen normalerweise beschränkt rechtsfähig sind, kann von Vereinen, die im allgemeinen zum Empfang von Schenkungen berechtigt sind, unter Umständen dennoch verlangt werden, eine Zuwendung in Form von Grundvermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu veräußern. In einigen Mitgliedstaaten können die betreffenden Vereine oder Stiftungen für die empfangene Zuwendung besteuert werden.

II.17 Auch gegenüber Vermächtnissen ist die Einstellung der Mitgliedstaaten unterschiedlich. So steht es in einigen Ländern jedem frei, sein Vermögen ganz oder teilweise einem Verein oder einer Stiftung seiner Wahl zu vermachen, und obwohl dies offenbar nicht mehr so häufig wie früher geschieht, nehmen dennoch noch viele Erblasser diese Möglichkeit in Anspruch. Wahlweise kann der Erblasser auch die Schaffung einer neuen Körperschaft - in der Regel eine Stiftung - mit einem ihm am Herzen liegenden Ziel veranlassen. Derartige letztwillige Zuwendungen sind generell sowohl für den Nachlaß des Stifters als auch für die empfangende Körperschaft steuerfrei. In Ländern mit beschränkter Rechtsfähigkeit für Vereine und Stiftungen kann jedoch einem Verein oder einer Stiftung unter Umständen, wenn überhaupt, nur ein symbolischer Anteil eines Nachlasses vermacht werden, solange der Empfänger keine Ausnahmegenehmigung von den zuständigen Stellen erhalten hat. Strenge Erbschaftsgesetze oder Vorgaben, wonach vor der Schaffung einer Stiftung beträchtliche Vermögenswerte bereitgestellt werden müssen, können letztwillige Zuwendungen weiter komplizieren.

Indirekte Steuer

II.18 Nach Artikel 13(A)(1) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977¹¹

¹¹ Genannt "Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie". Sie regelt die Harmonisierung der Rechtsvorschriften

sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, "bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten" von der Mehrwertsteuer zu befreien. Dazu zählen Krankenhaus- und ärztliche Heilbehandlung, eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit sowie mit Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, die Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen usw.¹². Natürlich sind viele Vereine und Stiftungen mit genau diesen Dienstleistungen befaßt, und ihre Transaktionen sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn der Staat die jeweilige Organisation zuvor anerkannt hat. Sie brauchen keine MwSt-Erklärung auszufüllen, ihren Kunden keine MwSt berechnen und keine Bruttomehrwertsteuer entrichten. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach Artikel 13(A)(2) die Gewährung der genannten Befreiungen für Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, von der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen abhängig machen. Damit soll sichergestellt werden, daß es sich bei den befreiten Einrichtungen um redliche Organisationen ohne Erwerbzweck handelt, deren Tätigkeiten die Wettbewerbsposition steuerpflichtiger Unternehmen nicht beeinträchtigt. Eigentlich würde die Möglichkeit, die Gewährung von Befreiungen mit Bedingungen zu verknüpfen, breiten Spielraum für die Behandlung von Vereinen lassen. In der Praxis jedoch haben offenbar bis auf wenige Ausnahmen alle Mitgliedstaaten die in Artikel 13 aufgeführten Befreiungen umgesetzt.

II.19 Neben den genannten Steuerbefreiungen gilt in einer Reihe von Mitgliedstaaten auch die "Nullregelung" für bestimmte Lieferungen und Leistungen. Gemeinnützigen Organisationen

der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern und führt ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem sowie eine entsprechende einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ein.

¹² Diese Befreiungen sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden (s. Artikel 13.A.1b), g), h), i)) und werden nicht automatisch gewährt.

wird dadurch ermöglicht, Vorsteuern
zurückzufordern.

ANHANG III

RECHTSSTELLUNG UND BESTEUERUNG VON GEMEINNÜTZIGEN VEREINEN UND STIFTUNGEN

BELGIEN

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?
Ja, laut Artikel 27 der 1994 koordinierten Verfassung.
2. Definition
Ein Verein im eigentlichen Sinn beruht auf einem Vertrag, nach dem mehrere Personen durch Zusammenlegung bestimmter materieller Mittel zur Erreichung eines Ziels zusammenwirken, das nicht auf Gewinnerzielung oder -verteilung gerichtet ist. (Der Verein setzt eine bestimmte Dauerhaftigkeit des Zusammenschlusses voraus.)
3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern
Drei (bei ASBL)
Zwei (bei internationalen Vereinen nach belgischem oder ausländischem Recht)
4. Hauptsächliche Vereinsarten
Sogenannter faktischer Verein (nicht in einer der vom Gesetzgeber vorgesehenen Formen errichtet, ohne Rechtspersönlichkeit)
Idealverein (Association sans but lucratif, ASBL), definiert nach dem Gesetz vom 27. Juni 1921 als Vereinigung, die keine gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit betreibt bzw. ihren Mitgliedern keinen materiellen Gewinn zu verschaffen sucht.
Internationaler Verein nach belgischem Recht (Association internationale de droit belge), beschränkt auf Vereine zur Förderung von Wohlfahrt, Religion,

Wissenschaft, Kunst oder Bildung (Gesetz vom 25. Oktober 1919).

Internationaler Verein nach ausländischem Recht (Association internationale de droit étranger) mit den gleichen Zielen wie internationale Vereine nach belgischem Recht (siehe Gesetz vom 25. Oktober 1919 Artikel 8, nach dem ein solcher Verein seinen Sitz im Ausland haben und eine Zweigstelle in Belgien eröffnen kann).

5. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mitglieder
ASBL: 3/5 der Mitglieder müssen die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder in Belgien ansässig sein (niedergelassen und gemeldet), anderenfalls kann der Verein sich Dritten gegenüber nicht auf die Rechtspersönlichkeit berufen, denen jedoch diese Möglichkeit dem Verein gegenüber unbenommen bleibt.
Internationaler Verein nach belgischem Recht: mindestens ein Vorstandsmitglied mit belgischer Staatsangehörigkeit, keinerlei Bedingungen für die Mitglieder.
Internationaler Verein nach ausländischem Recht: keine
6. Rechtspersönlichkeit und deren Erwerb
ASBL: durch Veröffentlichung der Satzung sowie der Vorstandsmitglieder mit Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift in den Anhängen des "Moniteur";
Internationaler Verein nach belgischem Recht: durch königlichen Erlaß (auszugsweise veröffentlicht im "Moniteur", Wirksamkeit der Rechtspersönlichkeit gegenüber Dritten zehn Tage nach Veröffentlichung der Satzung sowie der Vorstandsmitglieder mit Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift in den Anhängen des "Moniteur";
Internationaler Verein nach ausländischem Recht: Wirksamkeit der

Rechtspersönlichkeit zehn Tage nach Veröffentlichung der Satzung sowie der anderen bei internationalen Vereinen nach belgischem Recht geforderten Angaben (einschließlich der Anschrift der Zweigstelle in Belgien) in den Anhängen des "Moniteur". Diese Veröffentlichung bedarf einer vorherigen "Anerkennung" durch die zuständigen Behörden.

7. Rechtsfähigkeit

- Immobilien

Bei allen Arten von Vereinen ist der ständige Besitz von Immobilien auf die ausschließlichen Erfordernisse der Verwirklichung der Vereinszwecke begrenzt (Ausnahmen für die Universitätsfakultäten Notre-Dame de la Paix von Namur und Saint Louis von Brüssel).

- Zuwendungen

ASBL: Die Entgegennahme von Zuwendungen in Form von beweglichen Gütern (einschließlich Bargeld) im Wert von über 400.000 FB sowie von Zuwendungen in Form von Immobilien bedarf der Genehmigung durch königlichen Erlaß.

Internationaler Verein: Die Entgegennahme jeglicher Zuwendungen (unabhängig von ihrem Wert) bedarf der Genehmigung durch königlichen Erlaß.

Nicht genehmigungspflichtig: einem ASBL von einem anderen ASBL übertragene Güter zur Durchführung einer ähnlichen Tätigkeit wie der des zuwendenden Vereins, Zuwendungen von öffentlichen Einrichtungen an einen ASBL, Erlöse von Sammlungen.

8. Vorgeschriebene Form für Satzung

ASBL: Schriftstück (öffentliche oder Privaturkunde) mit vorgeschriebenem Mindestinhalt, u.a. Vereinszweck (Gesetz von 1919 Artikel 2);

Internationaler Verein nach belgischem Recht: gleiche Anforderungen (vor-

geschriebener Mindestinhalt der Satzung in Artikel 2 des Gesetzes von 1919 festgelegt);

Internationaler Verein nach ausländischem Recht: wie bei IV nach belgischem Recht sowie Anschrift der Zweigstelle in Belgien; ansonsten kann er in Belgien alle Rechte gemäß seiner nationalen Satzung ausüben.

9. Eintragungspflicht

Keine Eintragungspflicht im eigentlichen Sinn, siehe jedoch Veröffentlichungserfordernisse unter Punkt 6. Ein Verzeichnis der internationalen Vereine wird im Justizministerium geführt.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Nicht eindeutig geregelt. Theoretisch nicht zulässig, in der Praxis jedoch akzeptiert, insofern es sich dabei nicht um die Haupttätigkeit des Vereins handelt (d.h. sie darf nicht im eigenen Interesse ausgeübt werden, sondern für einen ideellen Zweck) und muß dem Vereinszweck untergeordnet sein (d.h. mit dem Vereinszweck in direktem Zusammenhang stehen und nicht nur auf die Verbesserung der finanziellen Lage des Vereins gerichtet sein, und alle eventuellen Gewinne müssen für die Hauptzwecke des Vereins verwendet werden).

11. Anfall des Vereinsvermögens

Zuwendung für im Grundsatz im Statut vorgesehene uneigennützige Zwecke.

BESTEuerung

INDIREKTE STEUERN

12. Artikel 13 der 6. MwSt-Richtlinie

Alle Steuerbefreiungen, die nach Artikel 13 für Vereine in Frage kommen, sind umgesetzt worden. Die Gewährung setzt die Erfüllung der in Artikel 13(A)(2)(a) aufgeführten Kriterien voraus.

13. Weitere spezifische Steuerbefreiungen

Keine. Für Fahrzeuge zur Beförderung von Behinderten, Kranken, Verletzten oder Blinden, für der allgemeinen Information dienende tägliche und wöchentliche Publikationen sowie für Recycling-Produkte gilt ein ermäßigter Steuersatz (6 %).

14. Nullsteuersatz

Nein

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage

A. Einkommensteuer

In der Regel sind Vereine nicht körperschaftsteuerpflichtig, außer bei Durchführung von gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeiten außerhalb der nach dem Gesetz (EStG Artikel 182) oder der Rechtsprechung zulässigen Grenzen. Sie unterliegen der vorteilhafteren Steuer auf juristische Personen (EStG Artikel 220 - 226) sowie der Veräußerungsgewinnsteuer und der Grundsteuer, ausgenommen für Gebäude, die zu religiösen, erzieherischen, medizinischen, sozialen oder wohltätigen Zwecken dienen.

B. Sonstiges

Eine "ausgleichende Erbschaftsteuer" von 0,17% ist auf sämtliche in Belgien vorhandenen Vermögenswerte des Vereins zu zahlen. Die Schenkungsteuer auf Zuwendungen an belgische Vereine beträgt 8% (verringert auf 1,1%, wenn die Schenkung durch einen anderen ASBL oder internationalen Verein, eine anerkannte Gegenseitigkeitsgesellschaft, eine gemeinnützige Einrichtung oder einen Berufsverband erfolgt. Für Vermächtnisse an Vereine kommt der

auf 8,8% verringerte Satz der Erbschaftsteuer zum Ansatz.

16. Anerkannte Vereine

Das Einkommensteuergesetz (EStG Artikel 104 Absatz I, 3 - 5) sieht die steuerliche Absetzbarkeit von Zuwendungen an bestimmte Einrichtungen und Körperschaften - insbesondere Vereine und Stiftungen - vor, die durch Gesetz oder durch ministeriellen bzw. königlichen Erlaß anerkannt sind. Die Anerkennung durch Erlaß erfolgt für (maximal) drei Jahre und ist erneuerbar. Anerkannte Vereinigungen sind in der Regel von der Veräußerungsgewinn- und Grundsteuer befreit. Im gegebenen Fall sind ausdrückliche Genehmigungen für den Empfang von steuerlich absetzbaren Zuwendungen durch in Form von Vereinen oder Stiftungen errichtete anerkannte Einrichtungen erforderlich (vgl. Punkt 7).

17. Voraussetzung für die Anerkennung

Um anerkannt zu werden, muß eine Einrichtung rechtsfähig sein, darf weder für sich noch für ihre Mitglieder als solche einen Gewinnzweck verfolgen, hat die Pflicht zur Rechnungslegung, muß sich im Landesmaßstab oder im Maßstab einer der Kulturgemeinschaften betätigen, ihre Spenderlisten den Finanzbehörden zur Einsicht zugänglich machen und die Verwaltungsausgaben auf 20% begrenzen.

18. Zur Anerkennung berechtigende Zwecke

Außer den gesetzlich anerkannten Einrichtungen müssen anerkannte Einrichtungen ihre Tätigkeit auf folgenden Gebieten ausüben: kulturelle Förderung (Büchereien, regierungsunabhängiger Hör- und Fernsehfunk, Museen, Sportvereinigungen, Fremdenverkehrs- und Freizeitvereine), wissenschaftliche Forschung, Entwicklungshilfe, oder soziale Betätigung.

19. Spenden von Privatpersonen

Die Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit gilt nur für Zuwendungen an anerkannte Einrichtungen (einschließlich Vereinen und Stiftungen). Steuerliche Absetzbarkeit bis zu 10% des gesamten steuerpflichtigen Einkommens bis zu einer Obergrenze von 10 Mio. BFR (indexiert). Schenkungen in Form von größeren Kunstwerken an Museen sind nach behördlicher Bewertung absetzbar.

20. Spenden von Unternehmen

Die Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit gilt nur für anerkannte Einrichtungen (einschließlich Vereinen und Stiftungen). Steuerliche Abzugsfähigkeit bis zu 5% des Nettobetriebsgewinns bis zu einer Obergrenze von 20 Mio. BFR (nicht indexiert).

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21.

Siehe Punkt 17 zu anerkannten Vereinigungen.

Andere Arten von Vereinen brauchen keine Abschlüsse vorzulegen. In der Regel interne Kontrolle durch die Mitglieder, externe Kontrolle durch die Finanzbehörden.

Um Anspruch auf Genehmigung von Zuwendungen durch königlichen Erlaß zu haben, müssen ASBL jedoch ihre Jahresabschlüsse seit ihrer Gründung oder mindestens seit 10 Jahren in der Geschäftsstelle des zuständigen Zivilgerichts zur allgemeinen Einsichtnahme hinterlegt haben.

STIFTUNGEN

RECHTLICHER RAHMEN

22. Errichtung

Die Errichtung und die Satzung einer Stiftung unterliegen einer staatlichen

Genehmigung und erfordern einen königlichen Erlaß. Die Statuten sind zusammen mit den Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder in den Anhängen des "Moniteur" zu veröffentlichen. Alle Satzungsänderungen sind genehmigungs- und veröffentlichungspflichtig.

23. Definition

Unwiderrufliche Widmung von Vermögenswerten für einen der folgenden gemeinnützigen Zwecke: Förderung von Wohlfahrt, Religion, Wissenschaft, Kunst oder Bildung. Keine Mitglieder (Gesetz vom 27. Juni 1921 Art. 27 ff.).

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Keine Anforderungen bei Vorstandsmitgliedern; der Sitz muß sich jedoch in Belgien befinden.

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Durch königlichen Erlaß zur Genehmigung der Satzung (auszugsweise im "Moniteur veröffentlicht) und deren Veröffentlichung in den Anhängen des "Moniteur" (Rückwirkung ab Stiftungsakt möglich).

26. Rechtsfähigkeit

Vgl. ASBL (vorstehend Punkt 7).

27. Vermögensanfall

Zuführung durch gerichtlich bestellte Liquidatoren zu dem in der Satzung vorgesehenen Zweck bzw. - bei Fehlen einer solchen Festlegung - zu einem Zweck, der dem Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

BESTEUERUNG

28. Wie bei anerkannten Vereinen

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

29.

Der Staat hat sicherzustellen, daß das Stiftungsvermögen für die Zwecke, für die die Stiftung errichtet wurde, verwendet wird. Alle Stiftungen haben Jahresabschlüsse sowie Jahreshaushalte zu erstellen und sie den zuständigen Behörden innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Beide werden in den Anhängen des "Moniteur" veröffentlicht. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft können des Betrugs oder der Mißwirtschaft überführte Vorstandsmitglieder vom Gericht ihrer Funktion enthoben werden. Neue Vorstandsmitglieder werden entsprechend der Satzung oder auf gerichtliches Ersuchen von der zuständigen Behörde bestellt.

DÄNEMARK

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?
Ja, durch die Verfassung.
2. Grunddefinition
Keine. Anmerkung: Vereine müssen nicht notwendigerweise nichtwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.
3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern
Nicht festgelegt
4. Vereinsarten
Keine Untergliederung
5. Anforderungen hinsichtlich der taatsangehörigkeit der Mitglieder
Keine. Jede in Dänemark ansässige juristische oder natürliche Person kann einen Verein gründen.
6. Rechtspersönlichkeit und ihr Erwerb
Möglich durch Entscheidung der Mitglieder. Die Rechtspersönlichkeit wird erlangt, sobald sich die Mitglieder eine entsprechende Satzung gegeben und ein geschäftsführendes Organ bestellt haben. (Diesbezügliche Anforderungen siehe weiter unten.)
7. Rechtsfähigkeit
Uneingeschränkt
8. Vorgeschriebene Form für Satzung?
Nein. Bei nicht eingetragenen Vereinen muß die Satzung jedoch zumindest Festlegungen über die Beziehungen zwischen den Mitgliedern sowie das Verfahren für die Einsetzung der leitenden Organe enthalten. Die Satzungen von eingetragenen Vereinen müssen bestimmte gesetzlich vorgesehene Angaben enthalten, so Namen und Sitz des Vereins, Anzahl der mit der Geschäftsführung des Vereins

beauftragten Mitglieder sowie Art ihrer Bestellung, Bedingungen für die Mitgliedschaft sowie Beziehungen zwischen den Mitgliedern, Geschäftsjahr sowie Art der Vorlage der Jahresabschlüsse u.a. Veränderungen sind der registerführenden Stelle zu melden.

9. Eintragungspflicht

Folgende Arten von Vereinen müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Gründung in das entsprechende Register eingetragen werden: Arbeitgebervereinigungen, Gewerkschaften und Berufsorganisationen, deren Hauptzweck im Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Berufsgruppe, der die Mitglieder angehören, besteht; alle privatrechtlichen Vereinigungen, deren Vermögen über 250.000 Kronen (etwa 31.000 ECU) beträgt mit folgenden Ausnahmen: Vereinigungen, deren Zweck in der Wahrnehmung von gesetzlichen sozialen Verpflichtungen für Gemeinden und Amtsbezirke besteht; mit der Landeskirche verbundene Körperschaften, die Vermögenswerte besitzen; gesetzlich anerkannte religiöse Gemeinden; staatlich zugelassene Bildungseinrichtungen, soweit sie keine anderen Zwecke und Befugnisse haben.

10. Wirtschaftliche Tätigkeiten

Vereinigungen können ebenso wie Stiftungen (siehe weiter unten) Wirtschaftstätigkeiten ausüben, jedoch unterliegen dann die Einkünfte aus solchen Tätigkeiten der gleichen Besteuerung wie die von Handelsgesellschaften.

11. Anfall des Vereinsvermögens

Frei festlegbar in der Vereinssatzung (siehe jedoch nachstehend Punkt 17).

BESTEuerung

INDIREKTE STEUERN

12. Artikel 13 der 6. MwSt-Richtlinie
Alle unter Artikel 13 für Vereine vorgesehenen Steuerbefreiungen sind umgesetzt worden.
13. Weitere spezielle Steuerbefreiungen
Umsätze von Gebrauchsgüterläden von gemeinnützigen Vereinen sowie von solchen Vereinen organisierte Sonderveranstaltungen.
14. Nullsteuersatz
Zeitungen

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage
Die Besteuerung von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und anderen berufsständischen Vereinigungen, deren Hauptzweck in der Förderung und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Berufsgruppe besteht, zu der ihre Mitglieder gehören (Arbeitsmarktvereinigungen), regelt sich nach dem "Fond"-Besteuerungsgesetz. Sonstige Vereinigungen, die lediglich die markt- und dienstleistungsorientierten beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern (Berufsvereinigungen), unterliegen der Steuerpflicht ebenfalls nach diesem Gesetz. Gemäß diesem Gesetz unterliegen Stiftungen und Vereinigungen grundsätzlich denselben Bestimmungen wie öffentliche Körperschaften mit beschränkter Haftung. Der anzuwendende Steuersatz entspricht dem der Körperschaftsteuer, d.h. 34%.
Bei der Erklärung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte brauchen Arbeitsmarktvereinigungen nur Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen sowie Gewinne anzugeben;

Mitgliedsbeiträge zählen somit nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Diese Vereinigungen können nur die Ausgaben steuerlich geltend machen, die sich auf steuerpflichtige Einkünfte beziehen.

Bei Berufsvereinigungen wird das Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit voll versteuert, während andere Einkommen erst ab 200.000 DKR der Steuerpflicht unterliegen.

Berufs- und Arbeitsmarktvereinigungen sind berechtigt, für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke ausgegebene Mittel steuerlich abzusetzen. Ebenfalls abzugsfähig sind Rückstellungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

Berufsvereinigungen sind ebenfalls berechtigt, die für satzungsgemäße Zwecke verteilten Mittel steuerlich geltend zu machen, wenn der Empfänger einer solchen Zuwendung in Dänemark dafür steuerpflichtig ist.

Für sonstige Vereine, Körperschaften und Stiftungen, die nicht unter das "Fond"-Besteuerungsgesetz fallen, gilt das Körperschaftsteuergesetz (Art. 1, Abs. 1 (6)). Vereine unterliegen nur mit ihrem Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Steuerpflicht. Auch bei ihnen sind Betriebsaufwendungen nur abzugsfähig, wenn sie sich auf steuerpflichtige Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit beziehen.

Sie sind berechtigt, Zuwendungen für satzungsgemäße Zwecke abzusetzen, wenn diese Zwecke als mildtätig oder gemeinnützig gelten.

Vereine können Rückstellungen bilden, die für die Verwirklichung von mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sind.

16. Anerkennung von Vereinen als steuerbegünstigt

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen; zum Zwecke des Empfangs von steuerlich absetzbaren Spenden oder

regelmäßigen Zuwendungen nach Ermessen der Steuerbehörden. Von den Steuerbehörden werden jährlich getrennte Listen der zum Empfang von Spenden bzw. regelmäßigen Zuwendungen berechtigten Körperschaften veröffentlicht. Es kann die Aufnahme in eine oder in beide dieser Listen beantragt werden. Erbschaftsteuerbefreiungen können nach Ermessen der Steuerbehörden erteilt werden. Eine solche Steuerbefreiung wird in der Praxis im allgemeinen den in die Liste der zum Empfang von steuerlich absetzbaren Spenden berechtigten Vereinigungen gewährt.

17. Anerkennungskriterien

Steuerbegünstigungen können nur Vereinen und Stiftungen gewährt werden, die keinen Gewinnzweck verfolgen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Vereinigungen, die ausschließlich politische Zwecke verfolgen. Voraussetzung ist, daß Spenden (und Vermächtnisse) nur für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die einer größeren Gruppe von Begünstigten zugute kommen, und daß bei einer Liquidation verbleibende Restbeträge nach den gleichen Grundsätzen verwendet werden. Des weiteren muß die anzuerkennende Vereinigung in Dänemark ansässig sein (d.h. der Hauptsitz muß sich in Dänemark befinden, und die Geschäftsführung muß zum überwiegenden Teil dort ausgeübt werden). Die Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Empfang von steuerlich absetzbaren regelmäßigen Zuwendungen sind offensichtlich strenger gefaßt.

19. Spenden von Privatpersonen

Steuerlich absetzbare Einzelspenden können nur an Einrichtungen gemacht werden, die in die von den Steuerbehörden veröffentlichte Liste aufgenommen sind (siehe vorstehend

Punkt 16). Einzelspenden müssen mindestens 500 DKR betragen; die jährliche Gesamtsumme darf nicht 5.000 DKR überschreiten. Die ersten 500 DKR sind nicht absetzbar. Zusätzlich können absetzbare Zuwendungen auf vertraglicher Grundlage (regelmäßige vertragliche Zahlungen) bis zu einer Höhe von 15% des Erwerbs- und des Kapitaleinkommens vor Steuern bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 DKR, wenn die 15% unter dieser Summe liegen, erfolgen. Vertragliche Vereinbarungen dieser Art müssen in der Regel eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren haben.

20. Spenden von Unternehmen

Wie bei Privatpersonen, mit dem Unterschied, daß Einzelspenden vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar sind und vertragliche Zuwendungen bis zu maximal 15% der steuerpflichtigen Gewinne (bzw. bis zu 15.000 DKR) zulässig sind.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21.

Keine Festlegungen für nicht eingetragene Vereine. Eingetragene Vereine haben Jahresabschlüsse entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen und sie von einem bzw. mehreren Abschlußprüfern prüfen und unterzeichnen zu lassen. Die Abschlüsse sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bei der registerführenden Stelle einzureichen. Wenn sich das Vermögen des Vereins zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses auf über (etwa) 380.000 ECU beläuft, muß mindestens einer der Prüfer über eine anerkannte Berufsqualifikation verfügen. In diesem letzteren Fall muß eine vollständige Abschlußprüfung vorgenommen werden, wozu dem Prüfer alle erforderlichen Möglichkeiten einzuräumen sind. Kommt ein Verein

den Anforderungen hinsichtlich Eintragung, Geschäftsführung oder Rechnungslegung nicht nach, so kann er mit einer Geldstrafe belegt werden. Der Justizminister (der für das Register zuständig ist) kann jeden Verein beauftragen, für notwendig erachtete Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen, und von ihm alle für notwendig erachteten Informationen fordern, um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

STIFTUNGEN

RECHTLICHER RAHMEN

22. Freiheit zur Errichtung?

Ja, doch die Höhe des zugewendeten Vermögens muß in der Regel mindestens 250.000 DKR (etwa 25.000 ECU) betragen. Stiftungen mit einem geringeren Anfangskapital können mit Zustimmung des Justizministeriums errichtet werden, wenn das Kapital für die vorgesehenen Zwecke ausreichend ist.

23. Grunddefinition

Keine Definition im kodifizierten Recht. Im wesentlichen einem bestimmten Zweck gewidmeter Sach- oder Geldvermögensbestand, der eine rechtsfähige juristische Person darstellt und gemäß einer eigenen Satzung von einem unabhängigen Vorstand verwaltet wird. Keine Mitglieder.

Eine gewerbliche Stiftung ist eine Stiftung, die Güter oder immaterielle Rechte überläßt, Dienstleistungen oder ähnliche Leistungen erbringt, für die sie in der Regel Bezahlung erhält, oder die sich gewerblich mit Grundstücksverkauf oder -vermietung befaßt oder die die Eigenschaften einer Holding-Stiftung besitzt.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Stiftungen können von Ausländern errichtet werden, müssen aber ihren Sitz in Dänemark haben. Des weiteren müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie alle Vermögensverwalter der Stiftung in Dänemark ansässig sein. Die für Stiftungen zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen von der Wohnortserfordernis erteilen. Diese Erfordernis entfällt jedoch, wenn diese Vorschrift mit internationalen Verpflichtungen kollidiert.

25. Rechtspersönlichkeit und deren Erwerb

Neu errichtete Stiftungen müssen sich innerhalb von 3 Monaten im Justizministerium (Abteilung Zivilrecht) sowie bei der für ihren Sitz zuständigen Steuerbehörde melden. Dies ist eine rein formale Erfordernis, die keinerlei Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Stiftung hat. Gewerbliche Stiftungen erwerben die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Register für gewerbliche Stiftungen beim dänischen Amt für Handel und Gewerbe, das dem Ministers für Industrie, Handel und Schifffahrt untersteht.

26. Rechtsfähigkeit

Uneingeschränkt

27. Vermögensanfall

Stiftungen können zusammengelegt oder aufgelöst werden, wenn ihr Vermögen dem Zweck nicht mehr angemessen ist. Eine Zusammenlegung oder Liquidation - durch Verteilung der Vermögenswerte - kann auf Antrag der Vermögensverwalter nach Zustimmung des Justizministeriums erfolgen oder vom Minister angeordnet werden. Zum Empfang von Zuwendungen berechnete Einrichtungen müssen sich verpflichten, bei einer Liquidation verbleibende Restsummen an eine Einrichtung mit ähnlichem Zweck zu übertragen.

Gewerbliche Stiftungen können zusammengelegt oder aufgelöst werden,

wenn ihr Vermögen dem Stiftungszweck nicht mehr angemessen ist oder wenn dieser nicht mehr durchführbar ist. Eine Zusammenlegung oder eine Auflösung durch Kapitalübertragung ist nur nach Antrag des Vorstandes und Zustimmung durch die für gewerbliche Stiftungen zuständige Behörde - in der Regel das dänische Amt für Handel und Gewerbe - sowie mit Billigung des Justizministeriums möglich.

BESTEUERUNG

28.

Die dem "Fond"-Gesetz bzw. dem Gesetz über gewerbliche Stiftungen unterliegenden Stiftungen werden nach dem "Fond"-Besteuerungsgesetz besteuert. Nach diesem Gesetz unterliegen Stiftungen und Vereinigungen grundsätzlich denselben Bestimmungen wie öffentliche Körperschaften mit beschränkter Haftung. Der anzuwendende Steuersatz entspricht dem der Körperschaftsteuer, d.h. 34%.

Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit werden voll besteuert; für andere Einkünfte wird ein Steuerfreibetrag von 25.000 DKR gewährt.

Stiftungen können für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke ausgegebene Beträge steuerlich geltend machen. Sie sind ebenfalls zum Abzug der für satzungsgemäße Zwecke verteilten Mittel berechtigt, wenn der Empfänger einer solchen Zuwendung in Dänemark dafür steuerpflichtig ist. Sie können weiterhin Rücklagen für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zum Abzug bringen.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

Im wesentlichen wie bei eingetragenen Vereinen (siehe vorstehend Punkt 21). Darüber hinaus kann die zuständige

Verwaltungsbehörde jedoch Mitglieder des Vorstandes abberufen, die mit einer solchen Stellung unvereinbare Handlungen begehen, die die Anforderungen bezüglich Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz nicht erfüllen, die nicht satzungsmäßig handeln oder offenkundig unfähig sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Verwaltungsbehörde kann ebenfalls Vorstandsmitglieder bestellen (selbst wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist).

In Konkurs geratene Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten.

Gründer und deren Angehörige können ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht die Mehrheit im Vorstand bilden. Bei von Unternehmen errichteten Stiftungen kann ebenfalls kein Anteilseigner, der mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kapitalanteile hält, mit dem Gründer und dessen Angehörigen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde die Mehrheit im Vorstand bilden.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit keine höhere Vergütung als die üblicherweise für diese Art von Tätigkeit gewährte erhalten.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Beratungen teilnehmen, die eigene Interessen berühren.

Die Jahresabschlüsse aller Stiftungen unterliegen grundsätzlich der Pflichtprüfung. Wenn ihr Eigenkapital im vorangegangenen Jahr über 3 Mio. DKR betrug, ist ein externer Wirtschaftsprüfer heranzuziehen. Der Abschlußprüfer muß seinen ständigen Wohnsitz in Dänemark haben und darf in keinerlei Beziehung zu der Stiftung, zu ihren Vorstandsmitgliedern oder den mit der Buchführung bzw. der Vermögensverwaltung betrauten Beschäftigten stehen. Die Prüfung hat umfassend und kritisch zu erfolgen, und der Prüfer hat alle von

der zuständigen Behörde vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Dem Prüfer sind von der Stiftung alle erforderlichen Möglichkeiten einzuräumen.

Vorstandsmitglieder sind haftpflichtig für jeden Schaden, der der Stiftung aus ihrer Geschäftsführung erwächst. Gleiches trifft auf die Abschlußprüfer und ggf. auf die Unternehmen, denen sie angehören, zu.

Stiftungen können Rücklagen in angemessener Höhe bilden, doch ansonsten ist ihr Vermögen für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Die für Rücklagen und für Ausgaben bestimmten Vermögensanteile können von der zuständigen Behörde verändert werden.

DEUTSCHLAND

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?

Ja, allgemeine Vereinigungsfreiheit für alle Deutschen in Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet. Die Rechtsverhältnisse des Vereins werden durch die §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes geregelt.

2. Definition

Keine gesetzliche Definition. In Rechtsprechung und Rechtslehre wird der Verein definiert als ein freiwilliger, gewöhnlich auf unbestimmte Zeit angelegter Zusammenschluß von (natürlichen bzw. juristischen) Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Er weist eine körperschaftliche Verfassung auf, die sich zumindest in einem gemeinsamen Namen und einem die Mitglieder vertretenden Organ äußert.

3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern

Zwei Gründungsmitglieder; jedoch mindestens sieben, wenn der Verein eingetragen werden soll um Rechtsfähigkeit zu erlangen.

4. Vereinsarten

Die Rechtsverhältnisse von Vereinen ohne Erwerbszweck (Idealvereine) und die der einem Erwerbszweck dienenden wirtschaftlichen Vereine sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (§ 21 bzw. § 22 BGB). Letztere spielen jedoch nur noch eine nebensächliche Rolle; sie erhalten die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Aus dieser Sachlage resultiert in der Praxis eine faktische Gleichstellung des deutschen Vereinsbegriffs mit dem (nichtwirtschaftlichen) Idealverein, der

entweder mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattet oder nicht rechtsfähig ist.

5. Staatsangehörigkeit der Mitglieder

Keine Beschränkungen.

6. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Durch Eintragung in das Vereinsregister des nach dem Sitz zuständigen Amtsgerichts (§ 21 BGB).

7. Rechtsfähigkeit

Uneingeschränkt

8. Mindestinhalt der Satzung

Bei eingetragenen Vereinen (§§ 57 und 58 BGB)

9. Eintragungspflicht

Für Vereine, die die volle Rechtspersönlichkeit erlangen wollen.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Einem Idealverein sind wirtschaftliche Aktivitäten nur gestattet, wenn es sich um Nebentätigkeiten handelt, die nicht den Hauptzweck des Vereins darstellen und eine stark untergeordnete Rolle im Verhältnis zur gemeinnützigen Haupttätigkeit spielen. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die keine reinen Nebentätigkeiten sind, können nicht Haupttätigkeit oder satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins sein. Im Prinzip können nur solche Tätigkeiten Nebentätigkeiten sein, die zur Verwirklichung der Tätigkeiten dienen, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird (nicht nur Einsammeln von Geldern), und für die Erreichung des Vereinszwecks unerlässlich sind (§ 65 bis 68 der Abgabenordnung). Einnahmen, Gewinne und Vermögenswerte des gemeinnützigen Vereins, die aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten stammen, unterliegen der normalen Besteuerung.

11. Anfall des Vereinsvermögens

Mit Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmten Körperschaften ohne Erwerbszweck. Durch die Satzung kann

vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, doch ist in diesem Fall die Einwilligung der Finanzbehörden erforderlich.

BESTEUERUNG

INDIREKTE STEUERN

12. Artikel 13 der 6. MwSt-Richtlinie
Alle nach Artikel 13 für Vereine in Frage kommenden Steuerbefreiungen sind umgesetzt worden.
13. Weitere spezielle Steuerbefreiungen
Keine
14. Nullsteuersatz
Nein

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage
Vereine unterliegen der Körperschaftsteuer, wobei ein Steuerfreibetrag von 7500 DM gewährt wird.
16. Gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Vereine
Steuerbefreiungen werden Körperschaften gewährt, die nach ihrer Satzung und nach ihrer ausgeübten Geschäftsführung ausschließlich auf selbstlose und gemeinnützige Ziele ausgerichtet sind und unmittelbar mildtätigen oder religiösen Zwecken dienen (§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Die Steuerbefreiungen sind nicht auf die Vereine beschränkt, sie werden unter gleichen Voraussetzungen gemäß § 1 Körperschaftsteuergesetz jeder juristischen Person gewährt.
17. Voraussetzungen für die Anerkennung
Aus der Satzung und der Geschäftsführung des Vereins muß klar hervorgehen, daß dieser tatsächlich einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. In der Satzung muß eindeutig festgelegt sein:

- der Vereinszweck;
- die Form der Zweckerreichung;
- daß mit der gemeinnützigen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar dieser Zweck verfolgt wird;
- daß das Vermögen, falls der Verein sich auflöst oder seine Gemeinnützigkeit verliert, weiterhin gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird;
- daß die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins seiner Satzung entspricht.

18. Anerkannte Vereinigungen

Ein Verein gilt im steuerlichen Sinn als gemeinnützig, wenn er nach seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO fördert.

In steuerrechtlicher Hinsicht wird bei wirtschaftlichen Betätigungen von gemeinnützigen Vereinen unterschieden, ob es sich dabei um einen Zweckbetrieb oder um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt.

Zweckbetriebe sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen der Verein unmittelbar seinen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Sie werden wie die ideelle Tätigkeit behandelt, sind also in unbegrenztem Umfang erlaubt und steuerbegünstigt.

Andere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind steuerpflichtig. Dies sind vor allem Betriebe, die der Beschaffung von Mitteln für den steuerbegünstigten Zweck dienen. Der Verein unterliegt mit diesen Betrieben grundsätzlich der normalen Besteuerung. Er verliert aber nicht die Gemeinnützigkeit, solange diese Betriebe seine übrige Tätigkeit nicht überwiegen (§ 55 Abs. 1 AO).

19. Spenden von Privatpersonen

Spenden, die in Deutschland steuerpflichtige natürliche oder juristische Personen zur Förderung karitativer, kirchlicher, religiöser und gemeinnütziger Zwecke an eine von den Steuerbehörden als gemeinnützig anerkannte Körperschaft abführen, sind vom Einkommen des Spenders bis zu bestimmten Höchstbeträgen absetzbar; diese Obergrenzen unterschieden sich je nach Zweck der Spende. Sie betragen zwischen 5 % und 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Spenders.

20. Spenden von Unternehmen

Unternehmen könnten Spenden bis zu einer Höhe von 0,2 % ihres Gesamtumsatzes und der gezahlten Löhne und Gehälter absetzen.

20.(a) Spenden an ausländische Vereine

Solche Spenden sind nicht absetzbar.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21. Rechnungslegung

Vereine haben jährlich eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Rechenschaftspflicht gilt im Verhältnis zu den Mitgliedern nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 BGB, im Verhältnis zur Finanzverwaltung (wegen der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit) nach § 63 Abs. 3 AO.

Üben sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, unterliegen sie der Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch. In jedem Fall muß die Rechnungslegung für den steuerpflichtigen Bereich getrennt vom übrigen Bereich erfolgen.

Aufsicht

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber finanziell rechenschaftspflichtig. Die Satzung kann ein Aufsichtsorgan vorsehen und dessen Befugnisse festlegen. Wird ein Aufsichtsrat gebildet, gelten nicht die Sonderbestimmungen für

GmbH und AG, sondern die Befugnisse dieses Organs sind in der Satzung festzulegen.

Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften, zu denen auch das Gemeinnützigkeitsrecht gehört, wird von den Finanzbehörden überwacht. Soweit der Mißbrauch die Verbotgründe für Vereine berührt, ist das Bundesministerium des Inneren für das Verbot eines Vereins zuständig, dessen Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes erstreckt; beschränkt sich die Organisation oder Tätigkeit auf das Gebiet eines Bundeslandes, ist dessen oberste Landesbehörde für das Vereinsverbot zuständig.

STIFTUNGEN

22. Errichtung

Durch Stiftungsgeschäft von jeder natürlichen oder juristischen Person, und zwar als Stiftungsgeschäft unter Lebenden (in diesem Fall widerrufbar bis zur Genehmigung) oder durch Verfügung von Todes wegen. Das Stiftungsgeschäft muß den Zweck der Stiftung, das zur Erreichung dieses Zwecks bestimmte Vermögen sowie das oder die verantwortlichen Organe festlegen. Das zugewendete Vermögen muß für die Erreichung des Stiftungszwecks ausreichend sein. Es ist eine Genehmigung des Bundeslandes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll (nach Landesrecht). Gegen die Verweigerung der Genehmigung ist eine Anfechtungsklage nur aufgrund der Nichtanwendung der eigenen Kriterien durch die Verwaltung zulässig.

23. Definition

Vermögensbestand mit eigener Rechtspersönlichkeit.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Jede Person kann Stifter sein.

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Mit Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

26. Rechtsfähigkeit

Umfassende Rechtsfähigkeit zur Erreichung des Stiftungszwecks. Die Stiftung kann alle Geschäfte durchführen, die in Verfolgung ihres Zwecks erforderlich oder nützlich sind.

27. Vermögensanfall

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben, wobei die Absicht des Stifters weitgehend zu berücksichtigen und der Vorstand anzuhören ist, oder die Stiftung aufheben und auflösen (§ 87 BGB). Hierbei fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen, bei Fehlen einer solchen Bestimmung an den Staat. Das Liquidationsverfahren ist das gleiche wie für Vereine.

BESTEUERUNG

erstreckt sich nur auf die Einhaltung der zwingenden Rechtsvorschriften. Sie erfolgt ausschließlich im Interesse der Stiftung. Die Rechnungsprüfung wird durch die Satzung geregelt.

28. Siehe Vereine

**RECHNUNGSLEGUNG
UND AUFSICHT**

29. Rechnungslegung

Siehe Vereine

30. Aufsicht

Der Vorstand der Stiftung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Diese Aufsicht

GRIECHENLAND

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?

Ja. Artikel 12 der Verfassung von 1975 schützt Verbände und Vereinigungen ohne Erwerbszweck vorbehaltlich der Einhaltung der Gesetze des Staates. Die Ausübung dieses Rechts kann gesetzlich nicht von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden.

2. Definition

Art. 61 Bürgerliches Gesetzbuch: ein Rechtspersönlichkeit besitzender Zusammenschluß von Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks sowie eine zur Förderung eines bestimmten Zwecks verwendete Vermögensmasse

3. Mindestzahl von Gründern

Zwanzig

4. Vereinsarten

Vereine des allgemeinen Rechts

Fachvereine

Personenvereinigungen (ohne Rechtspersönlichkeit, auf die die Vorschriften über Gesellschaften Anwendung finden, sofern keine anderen Vorschriften eingreifen)

5. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mitglieder

Nach Artikel 11 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist die Vereinigungsfreiheit auf Ausländer ausgedehnt worden.

6. Rechtspersönlichkeit

Nach Antragstellung bei dem für den Ort des Verwaltungssitzes zuständigen erstinstanzlichen Gericht (unter Beifügung des Gründungsaktes und der

Satzung) prüft die Justizbehörde die Einhaltung der gesetzlich geforderten Bedingungen (Überprüfung der Legalität). Der Verein erlangt die Rechtspersönlichkeit, sobald die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig und der Verein in das Register dieses Gerichts eingetragen ist.

7. Rechtsfähigkeit

Uneingeschränkte Rechtsfähigkeit, vorbehaltlich der natürlichen Person inhärente Handlungen

8. Mindestanforderungen an Satzung

Sie ist in Schriftform zu errichten und unterliegt den Vorschriften der Offenlegung.

9. Eintragungspflicht?

Ja. Mit der Eintragung wird die Rechtsfähigkeit begründet.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Die gelegentliche Erzielung von Gewinnen mit dem Ziel der Beschaffung von Mitteln für den Verein ist statthaft.

11. Anfall des Vereinsvermögens

Art. 77 Bürgerliches Gesetzbuch: Das Vermögen einer aufgelösten juristischen Person fällt an den Staat, vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Bestimmungen oder gegenteiliger Bestimmungen des Gründungsaktes oder der Satzung sowie vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung des zuständigen Organs. Der Staat ist verpflichtet, dieses Vermögen dem von der juristischen Person verfolgten Zweck zuzuführen. Das Vermögen des aufgelösten Vereins kann auf keinen Fall unter den Mitgliedern verteilt werden.

BESTEUERUNG

INDIREKTE STEUERN

12. 6. MwSt.-Richtlinie: Anwendung der in Artikel 13 vorgesehenen Steuerbefreiungen
13. Weitere spezielle Steuerbefreiungen
Besonderer Steuersatz (4 %) für gemeinnützige Vereine
14. Nullsteuersatz
Nein

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage
Einkommensteuer. Die Besteuerungsgrundlage für juristische Personen ohne Erwerbszweck bildet das steuerpflichtige Nettoeinkommen aus der Vermietung von Gebäuden oder Grundstücken und aus Wertpapieren. Die sonstigen Einkünfte und die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Einnahmen, wie z. B. die von den Mitgliedern regelmäßig gezahlten Beiträge, unterliegen nicht der Steuerpflicht. Bei ausländischen Vereinen werden nur die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen Einnahmen nicht versteuert.
16. Gemeinnützige Vereine und Steuervergünstigungen
Diese Vereine sind von der Steuer für Einkommen aus der Vermietung von Grundstücken und Gebäuden und der Steuer für Einkommen aus Wertpapieren befreit.
In Griechenland gesetzlich konstituierte juristische Personen ohne Erwerbszweck, die einen dem nationalen Interesse dienenden, einen kirchlichen, philanthropischen, pädagogischen, künstlerischen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen, sind auch von der

Erbschafts- und Schenkungsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt vorbehaltlich des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch für alle ausländischen juristischen Personen mit denselben Eigenschaften hinsichtlich des gegebenenfalls in Griechenland zu erbenden Vermögens.

17. Voraussetzungen für die Anerkennung
Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist sehr umfassend, denn er schließt alle Zwecke ein, die nicht von reinem Privatinteresse sind und die Interessen großer Personengruppen betreffen (philantropische, kirchliche, soziale, künstlerische, erzieherische Zwecke).
18. Modalitäten der Anerkennung
Das zuständige Organ für die Gewährung der Steuerbefreiung ist die Steuerbehörde der Region, in der der Verein seinen Sitz hat.
19. Spenden von Privatpersonen
Vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar, wobei jedoch die griechische Staatsangehörigkeit des Spenders Voraussetzung ist.
Ist der Betrag höher als 100 000 Drachmen im Jahr, sind die Spenden in einen Darlehens- und Depositionsfonds einzuzahlen.
20. Spenden von Unternehmen
Absetzbar unter der Bedingung, daß die Zuwendungen in einen Darlehens- und Depositionsfonds eingezahlt wurden.
- 20.(a) Spenden an ausländische Vereine
Nicht absetzbar

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21. Rechnungslegung
Aufsichtsbehörde ist der Präfekt.

STIFTUNGEN

22. Errichtung

Konzessionssystem: Stiftungsakt (notariell beurkundetes Rechtsgeschäft zwischen Lebenden oder testamentarische Verfügung als einseitiges Rechtsgeschäft des Stifters) und Präsidialerlaß, mit dem der Wille des Stifters bestätigt wird und der von dem je nach Stiftungszweck zuständigen Minister ausgestellt wird.

23. Definition

Eine für einen in der Regel gemeinnützigen Zweck ohne Gewinnerzielungsabsicht gewidmete Vermögensmasse

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Konzessionssystem. Erlangung mit dem Tag der Veröffentlichung des Genehmigungserlasses im Amtsblatt.

26. Rechtsfähigkeit

Uneingeschränkt. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit führt nicht automatisch zur Erlangung des entsprechenden Vermögens.

27. Vermögensanfall

BESTEuerung

28. Ebenso wie für Vereine

**RECHNUNGSLEGUNG
UND AUFSICHT**

29. Rechnungslegung

Rechnungsprüfungsausschuß

30. Aufsicht

Die Tätigkeit der Stiftung unterliegt der Aufsicht des Staates.

SPANIEN

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?
 - Artikel 22 (Vereine) und 34 (Stiftungen) der Verfassung
 - Gesetz 191/1964 vom 24.12.1964 (Vereinsgesetz) und ergänzende Verordnung vom 20.05.1965
 - Gesetz 30/1994 vom 24.11.1994 über Stiftungen und Steuervergünstigungen für die private Beteiligung an gemeinnützigen Tätigkeiten
 - Mehrere Gesetze der Autonomen Gemeinschaften
2. Definition

Zusammenschluß oder Vereinigung mehrerer natürlicher Personen, versehen mit eigener Rechtspersönlichkeit und getragen von dem Willen der Mitglieder, während einer gewissen Dauer einen bestimmten zulässigen Zweck zu verfolgen, der in der Satzung festgelegt ist (Definition *strictu sensu*).
3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern

Im Gesetz von 1964 ist die Rede von einer Zusammenkunft, auf der "mehrere Personen" zu einer Übereinkunft gelangen, ohne daß die Anzahl der Personen oder der erforderlichen Gründungsmitglieder an irgendeiner Stelle erwähnt wird. In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, daß mindestens drei Personen erforderlich sind.
4. Arten von Vereinen
 1. Vereine nach dem Gesetz vom 24.12.1964 (dessen Geltungsbereich sich nicht auf öffentliche und private Stiftungen, auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts und

Handelsgesellschaften sowie Berufsverbände erstreckt).

2. Vereinigungen in der Regel mit besonderer Rechtsstellung (Vereinigungen nach kanonischem Recht, vom Staat für spezielle Zwecke geschaffene Vereinigungen, Vereinigungen mit berufsständischem Charakter, Vereinigungen von zivilen und militärischen Beamten, Eigentümergeinschaften, politische Parteien, Sportvereinigungen, Studentenverbände usw.).

Des weiteren können Vereine mit einem sozialen, erzieherischen, kulturellen, sportlichen oder einem im weiteren Sinn auf die Förderung des allgemeinen Interesses gerichteten Zweck vom Ministerrat auf Vorschlag des Innenministers als **gemeinnützig** anerkannt werden, was zahlreiche Vorteile insbesondere in steuerlicher Hinsicht mit sich bringt.

5. Staatsangehörigkeit der Mitglieder

Legal in Spanien ansässige Ausländer genießen Vereinigungsfreiheit und können diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausüben (Verfassungsergänzungsgesetz 7/1985 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien).

6. Rechtspersönlichkeit

Gemäß Artikel 35 Bürgerliches Gesetzbuch besitzen gesetzlich anerkannte Körperschaften, Vereine und Stiftungen ohne Erwerbszweck sowie Vereinigungen mit Erwerbszweck bürgerlich-rechtlicher, handelsrechtlicher oder gewerblicher Art, denen das Gesetz eine eigene, von der ihrer Mitglieder unabhängige Rechtspersönlichkeit zuerkennt, die Rechtsstellung von juristischen Personen.

Gemäß einer beständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts ergibt sich die Rechtspersönlichkeit aus dem Gründungsvertrag, denn gemäß

Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung erfolgt die Eintragung eines Vereins in das entsprechende Register "allein aus Gründen der Publizität".

7. Rechtsfähigkeit

Laut Artikel 38 Bürgerliches Gesetzbuch besitzen juristische Personen, zu denen die gesetzlich anerkannten Vereine gehören, die Rechtsfähigkeit. Sie können somit Vermögen erwerben und besitzen, Pflichten übernehmen oder zivil- sowie strafrechtliche Klagen erheben.

Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine dürfen jedoch nur Gebäude erwerben, insofern diese für die Verfolgung des Vereinszwecks unbedingt erforderlich sind, und müssen zur Annahme bestimmter privater Schenkungen eine Genehmigung einholen.

8. Mindestangaben in der Satzung

Die Angaben, die zwingend in der Satzung enthalten sein müssen, sind in Artikel 3.2 des Gesetzes von 1964 aufgeführt.

9. Eintragungspflicht

Die Eintragung in das entsprechende Register ist zwingend vorgeschrieben. Die Eintragungsmodalitäten richten sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Autonome Region gelten, in der der Verein seinen Sitz hat. Für Vereine nach dem Gesetz von 1964 besteht ein Register in jeder Provinz sowie ein nationales Register.

Des weiteren gibt es spezielle Register für Vereine mit besonderer Rechtsstellung.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Zulässig.

11. Anfall des Vereinsvermögens

Die Bestimmungen bezüglich des Übergangs der Vermögenswerte im Falle einer Auflösung müssen in der Satzung enthalten sein.

BESTEuerung

INDIREKTE STEUERN

12. Sechste MwSt-Richtlinie: Steuerbefreiungen gemäß Artikel 13

Durch das MwSt-Gesetz 37/1992 vom 28.12.1992 werden Vereine nicht direkt von der Zahlung der Mehrwertsteuer befreit, da der anwendbare Steuersatz nicht von der Rechtsform des Steuerpflichtigen, sondern von der Art seiner Geschäftstätigkeit abhängt. Das Gesetz beinhaltet jedoch Steuerbefreiungen bzw. -vergünstigungen für zahlreiche in der Tätigkeit von Vereinen übliche Geschäftsvorgänge.

13. Weitere Steuerbefreiungen

Siehe Punkt 12

14. Nullsteuersatz

Nicht vorgesehen

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage

Als gemeinnützig anerkannte Vereine, die die in Artikel 42 des Gesetzes über Stiftungen und Steuervergünstigungen für die private Beteiligung an gemeinnützigen Tätigkeiten enthaltenen Bedingungen erfüllen, kommen in den Genuß zahlreicher steuerlicher Vorteile.

1. Sie sind für die Ausübung von Tätigkeiten entsprechend ihrem satzungsmäßigen Zweck, einschließlich von Vermögenszuwächsen aufgrund des Erwerbs oder der Übertragung von Vermögenswerten, von der Zahlung der Körperschaftsteuer befreit. Einkünfte aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sind steuerfrei, soweit dieser dem Zweck oder der spezifischen Zielstellung der Vereinigung entspricht.

Die Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit sowie Kapitaleinkünfte sind nicht steuerfrei, unterliegen jedoch bestimmten Vergünstigungen

insbesondere hinsichtlich der Feststellung der Bemessungsgrundlage, auf die ein Pauschaltarif von 10% Anwendung findet.

2. Sie sind von den meisten Kommunalsteuern befreit.

16. Gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Vereine

Gemeinnützige Vereine müssen die in Artikel 42 des Gesetzes über Stiftungen und Steuervergünstigungen für die private Beteiligung an gemeinnützigen Tätigkeiten festgelegten Bedingungen erfüllen, d.h. insbesondere

- gemeinnützige Zwecke verfolgen (Förderung von Wohlfahrt, staatsbürgerlichen Zielen, Bildung, Kultur, Sport, Gesundheit, Entwicklungshilfe, Umweltschutz, Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereinen, ehrenamtlicher Sozialarbeit, Forschung usw.);

- für diese Zwecke mindestens 70% der Nettoeinkünfte verwenden;

- die Jahresabschlüsse in vorgeschriebener Weise der zuständigen Behörde vorlegen;

- ihr Vermögen im Falle einer Auflösung für die Durchführung gemeinnütziger Zwecke bestimmen;

- die satzungsmäßigen Vertreter des Vereins müssen ehrenamtlich arbeiten.

17. Kriterien für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Gemäß Artikel 4 des Vereinsgesetzes von 1964, geändert durch das Gesetz über Stiftungen und Steuervergünstigungen für die private Beteiligung an gemeinnützigen Tätigkeiten bestehen sie im wesentlichen in folgendem:

- satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke;

- offene, d.h. nicht auf Mitglieder beschränkte Tätigkeit;

- keine Verfolgung von Erwerbszwecken, keine Ausschüttung von ggf. erzielten Gewinnen sowie unentgeltliche Tätigkeit des Vorstandes;

- Vorhandensein der für die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen;

- ununterbrochene Tätigkeit während der der Antragstellung vorausgehenden zwei Jahre.

18. Arten von gemeinnützigen Vereinen

Siehe Punkte 16 und 17

19. Spenden von Privatpersonen

Natürliche Personen können Spenden an steuerbegünstigte Vereine unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen steuerlich absetzen. Normalerweise können 20% des Wertes der Zuwendung abgesetzt werden, wobei jedoch der absetzbare Gesamtbetrag nicht 30% des steuerpflichtigen Einkommens übersteigen darf.

20. Spenden von Unternehmen

Juristische Personen können Spenden an steuerbegünstigte Vereine unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich absetzen, wobei die absetzbaren Beträge in der Regel nicht mehr als 10% der Bemessungsgrundlage betragen dürfen.

Des weiteren sind die Beteiligung von Unternehmen an gemeinnützigen Tätigkeiten und insbesondere der Erwerb von Kunstwerken zu Schenkungszwecken sowie Ausgaben für die Förderung und Entwicklung bestimmter künstlerischer Tätigkeiten ebenfalls steuerbegünstigt.

20.(a) Zuwendungen an ausländische Vereine

Gesetzeslücke bei Vereinen. (Bezüglich Stiftungen siehe Punkt 24)

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21. Rechnungslegung

In Artikel 11 des Erlasses vom 20.05.1965 ist die Pflicht von Vereinen zum Führen von Geschäftsbüchern, in denen alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen sind, festgelegt. Der Jahresabschluß ist allen Mitgliedern zuzusenden und zusammen mit einem Haushalt für das kommende Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Des weiteren haben Vereine, die in einer autonomen Gemeinschaft ansässig sind, die keine diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen hat, ihre Jahresabschlüsse der Provinzverwaltung und gemeinnützige Vereine ihre Abschlüsse dem Justizministerium vorzulegen.

Aufsicht

Das Gesetz von 1964 sah eine behördliche Aufsicht über Vereine vor, die jedoch durch die Verfassung von 1978 implizit abgeschafft wurde.

Gemeinnützige Vereine haben jährlich einen Bericht über ihre im vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführten Aktivitäten beim Justizministerium einzureichen.

STIFTUNGEN

22. Errichtung

Eine Stiftung kann "inter vivos" oder "mortis causa" errichtet werden. Im ersteren Fall ist ein notariell beurkundetes Stiftungsgeschäft erforderlich, im zweiten Fall entsteht die Stiftung durch eine Verfügung von Todes wegen.

Die Entstehung setzt weiterhin die Eintragung in das Stiftungsregister beim Ministerium der Justiz voraus.

23. Definition

Gemäß Artikel 1 des Stiftungsgesetzes von 1994 ist unter Stiftung eine Einrichtung ohne Erwerbszweck zu verstehen, deren Vermögen nach dem Willen des Stifters dauerhaft für die Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks gewidmet ist.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

In Spanien können Stiftungen auch durch Ausländer errichtet werden.

Des weiteren können ausländische Stiftungen in Spanien ebenso wie spanische Stiftungen Tätigkeiten im Rahmen ihres Zwecks ausüben und die gleichen steuerlichen Vorteile in Anspruch nehmen, wenn sie eine Zweigstelle auf spanischem Staatsgebiet haben und sich in das Stiftungsregister eintragen lassen.

Die Eintragung kann verweigert werden, wenn ihr Zweck nicht dem allgemeinen Interesse dient oder wenn sie nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen ihres Sitzstaates errichtet worden sind (Artikel 5 Stiftungsgesetz).

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Stiftungen erwerben die Rechtspersönlichkeit mit der Registereintragung des Stiftungsaktes. Die Eintragung kann verweigert werden, wenn der Stiftungsakt nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

26. Rechtsfähigkeit

Das Vermögen der Stiftung kann aus jeglichen wirtschaftlich verwertbaren Gütern und Rechten bestehen, die der Stiftung übertragen worden sind und deren Aufstellung beim Register zu hinterlegen ist.

Die Verwaltung und die Verfügung über das Vermögen obliegen dem Vorstand, der die Stiftung in Übereinstimmung mit der Satzung verwaltet. Artikel 19 des Stiftungsgesetzes beinhaltet jedoch Einschränkungen des Verfügungsrechts über das Stiftungsvermögen und schreibt

für eine Reihe von Rechtsgeschäften die vorherige Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor.

Des weiteren dürfen sich Stiftungen nicht an Handelsgesellschaften beteiligen, in denen eine persönliche Haftpflicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht. Eine Beteiligung an Kapitalgesellschaften ist jedoch möglich.

27. Vermögensanfall

Im Falle einer Liquidation fallen die Vermögenswerte und Rechte der Stiftung an die im Stiftungsakt bzw. der Satzung angegebenen privatrechtlichen gemeinnützigen Stiftungen und Einrichtungen ohne Erwerbzweck. Fehlen solche Angaben, entscheidet der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde über die Zuweisung des Vermögens.

In Abweichung von diesen Bestimmungen können jedoch im Stiftungsakt oder der Satzung als Anfallsberechtigte andere öffentliche Einrichtungen mit gemeinnütziger Zielstellung vorgesehen werden (Artikel 31 Stiftungsgesetz).

BESTEUERUNG

28.

Für ordnungsgemäß eingetragene Stiftungen, die die in Artikel 42 des Gesetzes über Stiftungen und Steuervergünstigungen für die private Beteiligung an gemeinnützigen Tätigkeiten festgelegten Bedingungen erfüllen, gelten die gleichen steuerlichen Vorteile wie für Vereine (siehe Punkt 15-20). Um diese in Anspruch nehmen zu können, müssen sie beim Finanzministerium ausdrücklichen beantragt werden.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

29. Rechnungslegung

Der Vorstand der Stiftung hat jährlich eine Vermögensaufstellung, eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung sowie einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die wirtschaftliche Lage zu erstellen. Er hat ebenfalls die Feststellung des Haushaltes des vergangenen Geschäftsjahres vorzunehmen. Alle diese Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Des weiteren ist in bestimmten Fällen eine externe Abschlußprüfung vorgeschrieben.

Darüber hinaus hat der Vorstand innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen (Art. 23 Stiftungsgesetz).

30. Aufsicht

Die Aufsicht soll die Einhaltung des Stiftungsrechts sowie die Gesetzeskonformität der Gründung sowie der Arbeitsweise von Stiftungen sichern. Die Aufsicht wird von einer dafür zuständigen staatlichen Behörde ausgeübt.

Die Aufsichtsbehörde ist für die Rechnungsprüfung verantwortlich, kann über die Justizbehörden die zeitweilige Verwaltung einer Stiftung erwirken und während der gerichtlich festgelegten Zeit die Kompetenzen des Vorstandes wahrnehmen.

FRANKREICH

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?
Ja, Präambel der Verfassung von 1958, die an die Grundsätze der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 anknüpft, sowie durch den Verfassungsrat (Entscheidung vom 16. Juli 1971, Gesetzblatt vom 18. Juli 1971).
2. Definition
"Ein Verein beruht auf einer Vereinbarung, nach der zwei oder mehrere Personen ihr Wissen oder ihre Tätigkeit dauerhaft zur Verfolgung eines Zwecks, der nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, vereinigen." (Art. 1 des Gesetzes von 1901)
3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern
Zwei
4. Vereinsarten
Nicht eingetragene bzw. nichtrechtsfähige Vereine
Eingetragene Vereine
Gemeinnützige Vereine (keine juristische Begriffsbestimmung, Anerkennung erfolgt nach staatlichem Ermessen)
5. Staatsangehörigkeit der Mitglieder
Keine speziellen Festlegungen
6. Rechtspersönlichkeit
Nicht eingetragener Verein ohne Rechtspersönlichkeit
Bei eingetragenen Vereinen Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Anmeldung bei der Präfektur unter Angabe des Namens des Vereins, seines Zwecks, des Sitzes seiner Einrichtungen, von Namen, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder sowie unter Hinterlegung der Satzung in

zweifacher Ausfertigung, und durch Veröffentlichung dieser Anmeldung im Gesetzblatt.

7. Rechtsfähigkeit

Ein eingetragener Verein darf nur die zur "Geschäftsführung des Vereins sowie zur Zusammenkunft seiner Mitglieder erforderlichen Räumlichkeiten und die unmittelbar zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Immobilien" erwerben, besitzen und verwalten (Art. 6 des Gesetzes von 1901); er kann nur Zuwendungen und Vermächtnisse empfangen, wenn seine Zwecke ausschließlich auf Fürsorge, Mildtätigkeit oder wissenschaftliche bzw. medizinische Forschung ausgerichtet sind oder wenn es sich um einen Kulturverein, einen Verein zur Förderung der Familie oder einen Verein, der einem als gemeinnützig anerkannten Verband angeschlossen ist, handelt.

Bei einem gemeinnützigen Verein ist die Rechtsfähigkeit etwas erweitert, da der Immobilienerwerb nicht unmittelbar zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen muß; er kann darüber hinaus auch Wälder und zur Aufforstung bestimmte Flächen erwerben sowie Zuwendungen und Vermächtnisse empfangen. Erhält er durch Schenkung oder testamentarische Verfügung eine Immobilie, die für seine Tätigkeit nicht erforderlich ist, hat er diese zu veräußern und kann den erzielten Erlös einbehalten. Eine beabsichtigte Schenkung bedarf einer vorherigen behördlichen Einzelgenehmigung.

8. Vorgeschriebene Form für die Satzung?

Keine vorgeschriebene Form für die Satzung, die die Verfassung des Vereins darstellt.

9. Eintragungspflicht

Keine Eintragungspflicht, siehe Punkt 6 Anmeldeverfahren

10. Wirtschaftliche Tätigkeit
Weder durch das Gesetz von 1901 noch durch die Rechtsprechung verboten; Gewinnerzielung zulässig.

11. Anfall des Vereinsvermögens
Verbleibende Aktiva dürfen nicht den Mitgliedern übertragen werden. In der Regel fallen sie laut Satzung und/oder Beschluß der Mitgliederversammlung einer Organisation ohne Gewinnzweck mit ähnlicher Zielsetzung zu.

BESTEUERUNG

INDIREKTE STEUERN

12. Artikel 13 der 6. MwSt-Richtlinie
Alle in Artikel 13 vorgesehenen Steuerbefreiungen scheinen in die Abgabenordnung übernommen zu sein.

13. Weitere Steuerbefreiungen
Befreiung von der Eintragungsgebühr in bestimmten Fällen

14. Nullsteuersatz
Nein

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage
Soweit Vereine von der Mehrwertsteuerpflicht befreit sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, unterliegen sie auch nicht den für Gesellschaften geltenden Steuern (Körperschaftsteuer, Ausbildungsabgabe, Gewerbesteuer).

Vereine, die nicht der Körperschaftsteuer zum gesetzlichen Satz unterliegen, sind vermögensteuerpflichtig.

Alle Vereine unterliegen der Pflicht zur Zahlung der Gemeindesteuern, d.h. der Wohnungsteuer ausgenommen für nicht möblierte sowie der Öffentlichkeit zugängliche Räume und der für Hausbesitz mit Ausnahme von Sozialwohnungen zu zahlende Grundsteuer.

Von der Mehrwertsteuerpflicht befreite Vereine unterliegen der Lohnsteuer. Vereine, die mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigen, unterliegen der Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberbeitrags zur Weiterbildung sowie der Bauabgabe.

Sie unterliegen der Vermögensertragsteuer.

16. Zugelassene bzw. anerkannte Vereine

Die Ausübung spezifischer Tätigkeiten durch einen Verein setzt eine behördliche Zulassung voraus (touristische und Freizeitaktivitäten, bestimmte "zugelassene" Aktivitäten auf gesundheitlichem und sozialem bzw. medizinisch-sozialem Gebiet, anerkannte Tätigkeiten im Rahmen von Aufgaben im öffentlichen Interesse, d.h. die Tätigkeit von Jagd- oder Anglervereinen, die Ausrichtung von offiziellen Sportwettkämpfen usw.).

Als gemeinnützig anerkannte Vereine

Beim Innenminister beantragte und unter bestimmten Voraussetzungen durch Erlaß des Staatsrates gewährte Anerkennung. Sie bringt bestimmte Pflichten mit sich, erweitert jedoch auch die Möglichkeiten zum Empfang von Zuwendungen sowie zum Erwerb und Besitz von Immobilien.

17. Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Status als eingetragener Verein; mindestens dreijähriges regelmäßiges Wirken als eingetragener Verein; Verfolgung eines dem Allgemeinwohl dienenden Zweckes; über den örtlichen Rahmen hinausgehende Tätigkeit; Mindestanzahl von 200 Mitgliedern; Übernahme der vom Staatsrat vorgegebenen Mustersatzung.

18. Modalitäten der Erteilung der Zulassung bzw. Befugnis

Die Zulassung wird vom Staat erteilt, der Vereinen bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse überträgt. Diese Vereine können verschiedene

Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen, die an bestimmte Verwaltungsaufgaben und eine eingehende Kontrolle gebunden sind. (So wurde z.B. den Sportverbänden durch die Rechtsverordnung vom 8. August 1945 das Monopol für die Ausrichtung von Sportwettkämpfen übertragen.)

19. Spenden von Privatpersonen

Spenden von Privatpersonen an eingetragene Vereine sind bis in Höhe von 1,25%, an Stiftungen und gemeinnützige Vereine bis zu 5% vom steuerpflichtigen Einkommen absetzbar. Solche Spenden begründen das Recht auf einen Steuererlaß in Höhe von 40% des Spendenbetrags (50%, wenn sie für kostenlose Mahlzeiten oder Unterbringung von Bedürftigen bestimmt sind). Absetzbar sind nur Spenden an französische Vereine sowie ausländische Vereine, die eine Tätigkeit in Frankreich ausüben.

20. Spenden von Unternehmen

Spenden von Unternehmen sind zu 37% bzw. 42% vom steuerpflichtigen Gewinn bis in Höhe von 2‰ des Umsatzes absetzbar, wenn sie für eingetragene Vereine bestimmt sind, bzw. von 3‰, wenn es sich um gemeinnützige Vereine und Stiftungen handelt.

Absetzbar sind nur Spenden an französische Vereine sowie ausländische Vereine, die eine Tätigkeit in Frankreich ausüben.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21.

Nur gemeinnützige Vereine, von öffentlichen Körperschaften subventionierte Vereine sowie solche mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die bestimmte Grenzen überschreitet (Haushalt, Bilanz, Anzahl von abhängig Beschäftigten) unterliegen der gesetzlichen Pflicht zur Vorlage von Abschlüssen in vorgeschriebener Form.

STIFTUNGEN

RECHTLICHER RAHMEN

22. Errichtung

Gemeinnützige Stiftungen: Von der beabsichtigten Errichtung ist dem Innenministerium und danach dem Staatsrat Mitteilung zu machen, der die Stiftung durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zum Empfang der Vermögenszuwendung berechtigt. Die Satzung muß in Übereinstimmung mit der vom Staatsrat vorgegebenen Mustersatzung abgefaßt sein, die insbesondere die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder nach der Drittelregelung vorsieht, d.h. ein Drittel der Mitglieder wird durch die Gründer, ein Drittel wird von Amts wegen als Behördenvertreter und ein Drittel wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Unselbständige Stiftungen: errichtet im Rahmen einer gemeinnützigen Stiftung, ohne daß es zur Entstehung einer neuen juristischen Person kommt (seltener Fall).

Betriebliche Stiftungen (Gesetz vom 04.07.1990): müssen nicht als gemeinnützig anerkannt werden; Errichtung für eine bestimmte Dauer (in der Regel 5 Jahre, verlängerbar); ihr Tätigkeitsprogramm muß behördlich genehmigt werden.

23. Definition

"... unwiderrufliche Widmung von Sachvermögen, Rechten oder Ressourcen für die Verwirklichung eines dem Gemeinwohl dienenden, nicht auf Erwerbszwecke gerichteten Ziels..."

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Grundsätzlich besteht ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates aus von Amts wegen bestellten Behördenvertretern und aufgrund ihrer Berufsstellung ernannten Personen. Um in Frankreich eine ständige Tätigkeit

ausüben zu können oder die gleichen Rechte wie eine französische Stiftung zu erwerben, müssen ausländische Stiftungen die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit erwirken.

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Mit dem Erlaß der Verordnung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch den Staatsrat und deren Veröffentlichung im Gesetzblatt.

26. Rechtsfähigkeit

Gleiche Bedingungen zum Empfang von Zuwendungen wie gemeinnützige Vereine, jedoch umfassendere Rechte zum Besitz von Vermögen, einschließlich Mietshäusern.

27. Vermögensanfall

Gleiche Regelung wie bei gemeinnützigen Vereinen (siehe Punkt 11), wobei jedoch eine behördliche Zustimmung erforderlich ist.

BESTEuerung

28. Gleiche Modalitäten wie bei Vereinen.

**RECHNUNGSLEGUNG
UND AUFSICHT**

Kontrollen und Pflicht zur Vorlage von Jahresabschlüssen wie bei gemeinnützigen Vereinen.

IRLAND

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich garantiert?

Das allgemeine Recht zur Bildung von Vereinigungen ist durch Artikel 40.6 der irischen Verfassung gewährleistet. Das speziellere Recht zur Bildung von nicht-staatlichen Organisationen ist in den Gesellschaftsgesetzen (Companies Acts) sowie in den Vorschriften über Erwerbs- und Wirtschaftsjlll enthalten.

2. Grunddefinition

Im irischen Gesetz gibt es keine spezifische Definition des Begriffs "Verein" oder eines ähnlichen Begriffs. Die spezifische Form, die eine Vereinigung annimmt, hängt von der von ihr gewählten Rechtsform ab. Siehe dazu weiter unten.

3. Arten von Vereinigungen

Für nichtstaatliche Organisationen gibt es im wesentlichen drei Rechtsformen:

(a) Nichtrechtsfähige Körperschaften. Sie können eine schriftliche Satzung haben, in der die Zwecke und Ziele der Organisation sowie Einzelheiten zur Mitgliedschaft und zum Vorstand festgelegt sind. Rechtlich gesehen ist die Verfassung ein Vertrag oder eine bindende Vereinbarung, welche die Mitglieder zur Einhaltung der darin enthaltenen Festlegungen verpflichtet, d.h. zur Mitwirkung an der Verwirklichung der verfassungsmäßigen Ziele, zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Verfassung usw. Die Verfassung ist jedoch nur gegenüber den Mitgliedern rechtsverbindlich, d.h. sie hat keinerlei Rechtswirkung gegenüber Nichtmitgliedern. Die Körperschaft hat somit keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(b) Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht (company limited by guarantee). Dies ist eine Variante der Standardform der Rechtspersönlichkeit für Wirtschaftsunternehmen in Irland. Bei diesen Gesellschaften gibt es keine Gesellschaftsanteile, sondern die Mitglieder haften im Falle der Abwicklung lediglich bis zu einer (in der Regel nominalen) Garantiesumme für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(c) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (industrial and provident society). Diese Rechtsform wird oft von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen verwendet. In der Praxis stimmen zahlreiche Rechtsbestimmungen für diese Rechtsform weitgehend mit denen für Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht überein. Ein grundlegender Unterschied besteht jedoch darin, daß eine Personengruppe sich zur Verfolgung jedes gesetzmäßigen Zweckes zu einer Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht konstituieren und eintragen lassen kann, während eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft auf die Ausübung "industrieller, gewerblicher oder kommerzieller Tätigkeit" gerichtet sein muß.

Daneben gibt es noch verschiedene weitere Rechtsformen, die für nichtstaatliche Organisationen in Frage kommen können, wie z.B. "Trusts", Gegenseitigkeitsgesellschaften (friendly society) u.a. Am weitesten verbreitet sind in Irland jedoch die vorstehend aufgeführten drei Hauptformen.

4. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern
Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht wie auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften müssen mindestens sieben Mitglieder haben. Für nichtrechtsfähige

Körperschaften ist keine Mindestanzahl gesetzlich vorgeschrieben.

5. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Bei allen drei hauptsächlichen Rechtsformen gibt es keinerlei spezielle Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mitglieder.

6. Rechtspersönlichkeit und deren Erwerb

Nichtrechtsfähige Körperschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht wie auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind jedoch mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Diese wird erworben durch die Vorlage der Satzung der Gesellschaft bzw. Genossenschaft bei der für die Bescheinigung der Gründung der jeweiligen Vereinigung zuständigen Verwaltungsbehörde. In die Satzung kann dann jedermann Einsicht nehmen.

7. Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit ist in der Satzung festgelegt ("Memorandum and Articles" bei Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht und "Rules" bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Bezüglich nichtstaatlicher Organisationen gibt es außer den für Rechtskonstruktionen im allgemeinen gesetzlich festgelegten keine weiteren speziellen Beschränkungen der Rechtsfähigkeit.

8. Vorgeschriebene Form für Satzung?

Bei Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht muß die Satzung in einer von der für die Eintragung zuständigen Behörde (Companies Office) akzeptierten Form vorliegen. In den Gesellschaftsgesetzen ist eine Mustersatzung enthalten, nach der sich Gesellschaften dieser Art im allgemeinen richten. Auch bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften muß die Satzung eine von der für die Eintragung

zuständigen Behörde (Registrar of Friendly Societies) akzeptierte Form aufweisen. In diesem Fall gibt es keine offiziell vorgeschriebene Form für die Satzung, doch die für die Eintragung zuständige Behörde hält bestätigte Satzungen verschiedener nichtstaatlicher Organisationen bereit, die im allgemeinen in dieser oder abgewandelter Form verwendet werden.

9. Eintragungspflicht

Wie bereits oben angeführt besteht Eintragungspflicht für beide dieser Rechtsformen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anforderungen bezüglich der Eintragung.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Bei beiden Rechtsformen unterliegt die Fähigkeit zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten keinerlei speziellen Beschränkungen. Die Gewährung von bestimmten Steuerbefreiungen durch die Finanzbehörden aufgrund des gemeinnützigen Charakters der Tätigkeit einer Vereinigung setzt jedoch voraus, daß die gemeinnützigen Zwecke im Rahmen eines "binding trust" festgelegt sind, d.h. daß in ihrer Satzung rechtsverbindlich bestimmt ist, daß alle ihre Finanzmittel ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden müssen. Im übrigen wird eine Vereinigung, deren Verfassung Elemente wirtschaftlicher Art enthält, von den Finanzbehörden in der Regel nicht als gemeinnützig anerkannt.

11. Vermögensanfall

Die Gesellschaftsgesetze und die Rechtsvorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten keinerlei allgemeine Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung. Doch auch hier gilt, daß die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden in der Regel voraussetzt, daß das

Gesellschaftsvermögen im Falle der Abwicklung einer Körperschaft mit gemeinnützigem Charakter zugewiesen wird.

BESTEuerung

INDIREKTE STEUERN

12. Artikel 13 der 6. MwSt-Richtlinie
Artikel 13 ist in Irland umgesetzt.
13. Spezielle Steuerbefreiungen
Spezielle Steuerbefreiungen für nichtstaatliche Organisationen (einschließlich der in der 6. MwSt-Richtlinie vorgesehenen) gelten für:
 - (a) Schul- und Hochschulausbildung, Berufsbildung und Umschulung;
 - (b) Krankenhaus- sowie ärztliche Behandlung und Pflege in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen;
 - (c) Aktivitäten zum Schutz und zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
 - (d) Zurverfügungstellung von Gütern und Dienstleistungen im Rahmen von Wohlfahrt und sozialer Sicherheit durch Organisationen ohne Gewinnzweck;
 - (e) Zurverfügungstellung von Gütern und Dienstleistungen für Mitglieder im Rahmen von Organisationen ohne Gewinnzweck, deren Ziele vorrangig politischer, gewerkschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, mildtätiger oder staatsbürgerlicher Natur sind.
14. Nullsteuersatz
Der Nullsteuersatz gilt u.a. für medizinische Geräte sowie Hilfsmittel, wie Rollstühle und andere Krankenfahrzeuge, orthopädische Hilfsmittel, Gehhilfen, Krücken u.ä.

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage
Die Gesellschaftsgesetze sowie die Rechtsbestimmungen über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sehen keine allgemeinen Steuerbefreiungen für nichtstaatliche Organisationen vor.
16. Anerkannte Vereinigungen
Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht und in selteneren Fällen auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können aufgrund einer gemeinnützigen Zielstellung um Steuerbefreiung bei den Finanzbehörden ersuchen. Voraussetzung dafür ist, daß die Ziele und Befugnisse der Gesellschaft bzw. Genossenschaft so gestaltet sind, daß Einkommen oder Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können und, wie weiter oben angeführt, die Hauptziele und Verwendungszwecke des Einkommens oder Vermögens durch einen "binding trust" festgelegt sind. Dies bedeutet, daß die Vereinigung rechtsverbindlich verpflichtet sein muß, ausschließlich die festgelegten Hauptzwecke zu fördern und ihr Einkommen und Vermögen nur für diese Zwecke zu verwenden.
17. Anerkennungsvoraussetzungen
Um als gemeinnützig eingestuft werden zu können, muß der Zweck der Gesellschaft in eine der nachstehenden Kategorien fallen:
 - (a) Förderung von Bildung;
 - (b) Förderung von Religion;
 - (c) Wohlfahrtspflege oder
 - (d) weitere dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten.Darüber hinaus muß die Gesellschaft geprüfte Jahresabschlüsse erstellen und den Finanzbehörden auf Verlangen vorlegen und darf an

Vorstandsmitglieder und -vorsitzende für ihre geleistete Tätigkeit keine Vergütung oder Entgelt (außer Aufwandsentschädigung) zahlen. Des Weiteren muß sie die bereits weiter oben angeführten Voraussetzungen, einschließlich derer für den Fall der Abwicklung, erfüllen.

Zu den Steuern, von denen eine Organisation befreit werden kann, gehören Einkommensteuer, Körperschaftsteuer (bei Genossenschaften), Veräußerungsgewinnsteuer, Quellensteuer auf Einlagenzinsen, Vermögenserwerbsteuer und Stempelsteuer bei Grundstücksübertragungen oder -verpachtungen.

Es gibt keine Mehrwertsteuerbefreiung, und die Beschäftigten einer gemeinnützigen Einrichtung unterliegen der Einkommensteuerpflicht nach der Quellensteuerregelung sowie der Pflicht zur Zahlung von verdienstabhängigen Sozialversicherungsbeiträgen.

18. Spenden von Privatpersonen und Unternehmen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Spenden von Privatpersonen und Unternehmen steuerbegünstigt. Eine der wesentlichen Steuervergünstigungen auf dem nichtgewerblichen Sektor betrifft Spenden von £ 100 bis £ 10.000 an bestimmte Bildungseinrichtungen.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

19.

Für nicht eingetragene Körperschaften gibt es keine spezielle Aufsicht. Gesellschaften unterliegen der Berichts- und Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Companies Office. Es sind die Jahresabschlüsse sowie Jahresberichte einzureichen. Weiterhin sind Aufzeichnungen über Veränderungen des Mitgliedsbestandes, des Vorstandes usw. anzufertigen. Erwerbs- und

Wirtschaftsgenossenschaften unterliegen im wesentlichen den gleichen Berichtspflichten (zuständig Registrar of Friendly Societies). In außergewöhnlichen Fällen können Sonderprüfer eingesetzt werden, um die Tätigkeit solcher Körperschaften zu überprüfen. Körperschaften, die wiederholt gegen die Berichtspflicht verstoßen, können aus dem Register gestrichen werden. Allgemein gesehen sind die Rechnungslegungs- und Aufsichtsanforderungen jedoch nicht sehr weitgehend. Über gemeinnützige Einrichtungen üben die zuständigen Finanzbehörden eine Aufsichtsfunktion aus, die in der Praxis jedoch ebenfalls nicht sehr streng ist.

STIFTUNGEN

In Irland gibt es keine spezielle Gesetzgebung über "Stiftungen". Eine bei den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannte Einrichtung kann bei den "Commissioners of Charitable Donations and Bequests" um Eintragung nach dem Charities Act von 1973 ersuchen. Gegenwärtig gibt es jedoch nur etwa 25 solcher Einrichtungen in Irland.

ITALIEN

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?

Artikel 2 und 18 der Verfassung. Bürgerliches Gesetzbuch Artikel 14 bis 42. Gesetz vom 27. Februar 1985, Gesetz vom 11. August 1991 Nr. 266 über freiwillige Zusammenschlüsse.

2. Definition

Keine gesetzliche Definition. Nach Rechtsauffassung: jeder beständige Zusammenschluß mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks unter Ausschluß eines Erwerbszwecks.

3. Mindestanzahl von Gründern

Keine

4. Vereinsarten

Anerkannte Vereine

Nichtanerkannte Vereine

Komitees

5. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mitglieder

Keine Einschränkungen

6. Rechtspersönlichkeit

Nur bei anerkannten Vereinen aufgrund des Anerkennungserlasses der zuständigen Behörde. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorhandensein eines ausreichenden Vermögens zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele. Die Befugnis zur Anerkennung juristischer Personen liegt entsprechend der territorialen Ausdehnung ihrer Tätigkeit bei dem Ministerpräsidenten, der Region oder dem Präfekten.

Nichtanerkannte Vereine haben eine begrenzte Rechtspersönlichkeit (s. 7.).

7. Rechtsfähigkeit

Eine juristische Person des Privatrechts kann ohne behördliche Genehmigung weder Immobilien erwerben, noch Schenkungen oder Erbschaften annehmen, noch Vermächtnisse erhalten. Die Genehmigung wird als Voraussetzung dafür angesehen, daß der Erwerb rechtswirksam wird. Die Rechtspersönlichkeit nichtanerkannter Vereine besteht in einer unvollständigen vermögensrechtlichen Selbständigkeit, d. h. daß für die Verbindlichkeiten des Vereins auch die Personen haften, die im Namen und auf Rechnung des Vereins gehandelt haben. Das Gesetz vom 27. Februar 1985 Nr. 52 gestattet jetzt, daß nichtanerkannte Vereine Immobilien erwerben können. Nichtanerkannte Vereine und Komitees sind prozeßfähig.

Eingetragene freiwillige Zusammenschlüsse können die für ihre Tätigkeit erforderlichen Vermögenswerte erwerben sowie Schenkungen und Vermächtnisse erhalten, selbst wenn sie nichtanerkannte Vereine sind.

8. Vorgeschriebene Form der Satzung?

Der Gründungsakt bedarf der Form einer öffentlichen Urkunde, um anerkannt zu werden. Vorgeschriebener Mindestinhalt.

9. Eintragungspflicht?

Nein, aber wenn der Verein nicht eingetragen ist, haften die Vorstandsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person für die Verbindlichkeiten (Art. 33 BGB).

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Vereine können wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Diese dürfen jedoch nicht der Erzielung von Gewinn dienen, sondern ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke. Ist dagegen die wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig vom Vereinszweck, so

könnte sie als faktische Gesellschaft mit erheblichen steuer- und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen betrachtet werden. Artikel 24 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sieht vor, daß die Vereinsmitglieder kein Recht auf Gewinnausschüttung haben.

11. Anfall des Vereinsvermögens

Das verbleibende Vermögen wird der im Gründungsakt oder der Satzung vorgesehenen Bestimmung zugeführt. Bestehen keine speziellen Verfügungen, kommen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entschieden hat, zur Anwendung. In Ermangelung derartiger Beschlüsse entscheidet die zuständige Behörde.

BESTEuerung

INDIREKTE STEUERN

12. 6. MwSt.-Richtlinie: in Artikel 13 vorgesehene Steuerbefreiung

Ja

13. Weitere spezielle Steuerbefreiungen

Von freiwilligen Zusammenschlüssen abgegebene Güter und erbrachte Dienstleistungen sind von der MwSt. ausgenommen. Befreiung von der Eintragungsteuer und den Steuern für den Gründungsakt und alle mit der Tätigkeit von freiwilligen Vereinen verbundenen Rechtsgeschäfte.

Befreiung von der Schenkungs-, Umschreibungs- und Katastersteuer sowie der INVIM (Steuer auf die Wertsteigerung von Immobilien) für Vereine, die eine Schenkung erhalten. Ebenso wird bei Vermächtnissen und Erbschaften verfahren.

14. Nullsteuersatz

Nein

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage

Anerkannte und nichtanerkannte Vereine unterliegen der Ertragsteuer juristischer Personen (IRPEG), die proportional zur Summe der Einkünfte aus Grund und Boden, der bodenertragsähnlichen Einkünfte, der Kapitaleinkünfte und der Einkünfte aus gelegentlicher sowie nichtgelegentlicher wirtschaftlicher Tätigkeit erhoben wird. Die von den Mitgliedern als Vereinsbeiträge gezahlten Summen werden nicht zur Steuerveranlagung herangezogen.

16. Steuervergünstigungen

Die IRPEG ist für historische, literarische und wissenschaftliche Vereine sowie Studien- und Forschungsvereine mit hauptsächlich kulturellem Zweck um 50 % ermäßigt.

Gewinne aus kommerziellen und produktiven Nebentätigkeiten der freiwilligen Zusammenschlüsse sind nicht steuerpflichtig, wenn sie für verfassungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

17. Voraussetzungen für die Anerkennung

Besitz der Rechtsfähigkeit im ersten Fall und Status eines freiwilligen Zusammenschlusses nach dem Gesetz 266/91

18. Kriterien für die Erlangung von Steuervergünstigungen

Bei freiwilligen Zusammenschlüssen gelten für die Steuerbefreiung Kriterien, die in einer in Erarbeitung befindlichen ressortübergreifenden Verordnung (Ministerium für Soziales und Ministerium der Finanzen) festgelegt werden.

19. Spenden von Privatpersonen

Spenden für soziale, humanitäre, kulturelle, kirchliche oder politische Zwecke können bis zu 2 % abgesetzt werden.

Diese Grenze kann nach Genehmigung durch das Ministerium für Kultur überschritten werden, wenn die Spende an Vereine zur Förderung des Studiums,

der Erforschung, der Informationsverbreitung, des Erwerbs, der Unterhaltung oder der Restauration von Kulturgut oder an Institutionen geht, die mit der Organisation von Messen oder Ausstellungen von besonderem kulturellen oder wissenschaftlichen Interesse betraut sind.

Spenden an das Zentrale Institut zur Unterstützung des Klerus der katholischen Kirche und Spenden zur Unterstützung der Bevölkerung der Entwicklungsländer sind bis zu 2 Millionen Lire absetzbar.

Spenden an eingetragene freiwillige Zusammenschlüsse sind nicht mehr absetzbar. Derzeit sind lediglich Spenden absetzbar, die von einem Gewerbesteuerpflichtigen an einen rechtsfähigen freiwilligen Verein gehen. Die Eintragung in das Regionalregister der freiwilligen Zusammenschlüsse reicht also nicht mehr aus.

20. Spenden von Unternehmen

Wie bei Privatpersonen können Spenden für soziale, humanitäre, kulturelle, kirchliche oder politische Zwecke bis zu 2 % abgesetzt werden.

20.(a) Spenden an ausländische Vereine

Für Vereine mit Sitz in Italien gilt dasselbe Verfahren, vorausgesetzt sie sind in ein italienisches Regionalregister eingetragen.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21. Die Verwaltungsbehörde hat Aufsichts- und Prüfungsbefugnis.

STIFTUNGEN

22. Errichtung

Stiftungsakt (öffentlich beurkundetes einseitiges Rechtsgeschäft zwischen Lebenden oder Testament)

23. Definition

Private juristische Person mit einem zweckbestimmten Vermögen

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Keine

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Nach Regierungsgenehmigung durch Erlaß des Ministerpräsidenten

26. Rechtsfähigkeit

Wie bei anerkannten Vereinen

27. Vermögensanfall

Wenn in der Satzung diesbezüglich nichts vorgesehen ist, vergibt die Verwaltungsbehörde das Vermögen an andere Vereine mit ähnlichen Zwecken.

BESTEUERUNG

Historische, literarische und wissenschaftliche Stiftungen sowie Studien- und Forschungsstiftungen mit ausschließlich kulturellen Zwecken im Sinne von Art. 6 des Präsidialerlasses 601/73 haben Anspruch auf Steuererlaß für 50 % des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens. Von der MwSt. ausgenommen sind Einfuhren von gespendeten Gütern für Stiftungen mit Hilfs-, Wohltätigkeits-, Bildungs-, Ausbildungs-, Studien- und Forschungszwecken.

Darüber hinaus sind Stiftungen, die grundsätzlich keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu Erwerbszwecken sowie keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben, nach Art. 4 des Präsidialerlasses 633/72 nicht mehrwertsteuerpflichtig.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

29. Rechnungslegung

Keine

30. Aufsicht

Die Verwaltungsbehörde hat eine Aufsichtsbefugnis über Stiftungen, die hauptsächlich darin besteht, daß sie die Stiftungszwecke ändern kann, wenn die ursprünglichen Zwecke erreicht oder unmöglich bzw. gegenstandslos

geworden sind; sie hat weiter die Befugnis, Stiftungen zu koordinieren und mehrere Stiftungen zusammenzulegen, wenn ihr Vermögen nicht mehr ausreichend ist.

LUXEMBURG

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?
Ja. Art. 26 der Verfassung vom 17. Oktober 1868 in der zuletzt geänderten Fassung, Gesetz vom 21. April 1928 über Vereine und Stiftungen ohne Erwerbszweck in der zuletzt geänderten Fassung, Gesetz vom 11. Mai 1936 über die Vereinigungsfreiheit
2. Definition
Im Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1928 heißt es, daß ein Verein ohne Erwerbszweck dadurch gekennzeichnet ist, daß er keine gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeiten ausübt bzw. nicht bestrebt ist, seinen Mitgliedern materiellen Gewinn zu verschaffen.
3. Mindestanzahl von Gründern
Drei
4. Vereinsarten
Verein ohne Erwerbszweck (ASBL)
Faktischer Verein
5. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mitglieder
Keine Einschränkungen
6. Rechtspersönlichkeit
Erwerb mit der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt.
7. Rechtsfähigkeit
Ein Verein ohne Erwerbszweck kann als Eigentümer oder anderweitig nur über die für seine satzungsgemäßen Ziele erforderlichen Immobilien verfügen. Für bewegliche Güter bestehen keine Einschränkungen.
Zuwendungen müssen stets durch großherzoglichen Erlaß bewilligt werden; davon ausgenommen sind

Spenden mit einem Wert bis zu 500 000 LFR.

8. Vorgeschriebene Form der Satzung?
Öffentliche oder privatschriftliche Urkunde
9. Eintragungspflicht?
Der Gründungsakt muß registriert werden. Die Satzung, eine Aufstellung der Vorstandsmitglieder unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift sowie der Vereinssitz sind beim Handels- und Gesellschaftsregister zu hinterlegen. Jede Satzungsänderung ist ebenfalls zu hinterlegen. Ein alphabetisches Mitgliederverzeichnis ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Satzung in der Geschäftsstelle des für den Vereinssitz zuständigen Zivilgerichts einzureichen. Jährliche Aktualisierung.
10. Wirtschaftliche Tätigkeit
Erwerbstätigkeit ist nicht untersagt, jedoch darf sie im Verhältnis zur Haupttätigkeit nur gelegentlich als Nebentätigkeit erfolgen.
11. Anfall des Vereinsvermögens
Wenn in der Satzung nichts vorgesehen ist, obliegt die Entscheidung darüber der Mitgliederversammlung. Kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluß fassen, so entscheiden die Liquidatoren über eine dem Vereinszweck möglichst nahekommende Verwendung.

BESTEUERUNG

INDIREKTE STEUERN

12. 6. MwSt.-Richtlinie: in Artikel 13 vorgesehene Steuerbefreiungen
Ja
13. Weitere spezielle Steuerbefreiungen
Von öffentlichen oder privaten Einrichtungen durchgeführte Tätigkeiten zu schulischen Ausbildungs- und Erziehungszwecken, Tätigkeiten von Jugendherbergen und Organisatoren von

Sportveranstaltungen oder wissenschaftlichen, kulturellen sowie wirtschaftlichen oder beruflichen Bildungsveranstaltungen, wenn die Einnahmen hauptsächlich zur Deckung der Veranstaltungskosten bestimmt sind, Theateraufführungen, Konferenzen, medizinische und pflegerische Leistungen, vorausgesetzt daß die vorstehenden Steuerbefreiungen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken.

14. Nullsteuersatz

Nein

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage

Nach Art. 159 der luxemburgischen Abgabenordnung zählen Vereine ohne Erwerbszweck zu den Körperschaftsteuerpflichtigen (KSt.) Von allen Körperschaftsteuerpflichtigen wird Vermögensteuer erhoben. Art. 25 des Gesetzes vom 29. Dezember 1971 sieht Eintragungsgebühren sowie Nachlaß- und Erbanfallsteuern bei Erwerb von Todes wegen vor. Für Schenkungen unter Lebenden oder letztwillige Schenkungen beträgt der Steuersatz 6%.

16. Gemeinnützige Vereine und Steuervergünstigungen

In Art. 161 der Abgabenordnung ist die Befreiung von der KSt. für Vereine festgelegt, die unmittelbar und ausschließlich kulturelle, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Indessen sind sie für eine von ihnen ausgeübte gewerbliche oder kommerzielle Tätigkeit weiterhin steuerpflichtig. Lediglich uneigennützige Aktivitäten von Vereinen ohne Erwerbszweck sind steuerfrei, nicht aber eventuelle zusätzliche oder gelegentliche Erwerbstätigkeiten.

17. Voraussetzungen für die Anerkennung

Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht, die einen Zweck von allgemeinem

Interesse mildtätiger, kirchlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, erzieherischer, sozialer, sportlicher oder touristischer Art verfolgen, können als gemeinnützig anerkannt werden.

18. Modalitäten der Anerkennung

Antragstellung beim Ministerium der Justiz, keine Gewinnerzielungsabsicht, satzungsgemäße Förderung von als gemeinnützig anerkannten Zwecken. Mit einem nach Stellungnahme des Staatsrates ergehenden großherzoglichen Erlaß wird der entsprechende Status verliehen. Steuervergünstigungen werden dann nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

19. Spenden von Privatpersonen

Spenden von insgesamt mehr als 5 000 LFR pro Jahr sind bis zu 10% des Nettogesamteinkommens bzw. 10 000 000 LFR absetzbar. Die Spenden müssen anerkannten gemeinnützigen Körperschaften bzw. anderen gesetzlich anerkannten Körperschaften zukommen.

20. Spenden von Unternehmen

Für in Luxemburg niedergelassene Unternehmen gelten dieselben Vorschriften.

20.(a) Spenden an ausländische Vereine

Sie sind nicht absetzbar.

**RECHNUNGSLEGUNG
UND AUFSICHT**

21. Rechnungslegung

Um die Genehmigung zum Empfang von Spenden zu erhalten, sind die Jahresabschlüsse seit Gründung des Vereins oder mindestens der letzten zehn Jahre in der Geschäftsstelle des zuständigen Zivilgerichts zu hinterlegen.

STIFTUNGEN

22. Errichtung

Vermögenszuwendung durch öffentliche Urkunde oder Testament und Genehmigung durch großherzoglichen Erlaß.

23. Definition

Der Stiftungsbereich ist vom Gesetz eingeschränkt, da nur die Einrichtungen als Stiftungen gelten, die im wesentlichen mittels der Einkünfte aus dem zu ihrer Errichtung zugewendeten oder seitdem erhaltenen Vermögen sowie ohne jede Gewinnerzielungsabsicht einen philanthropischen, kirchlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen, sozialen, touristischen oder sportlichen Zweck verfolgen.

für den die Einrichtung gegründet wurde.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Keine

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Mit Genehmigung der Satzung durch großherzoglichen Erlaß.

26. Rechtsfähigkeit

Wie für Vereine

27. Vermögensanfall

Das Vermögen wird entsprechend den Festlegungen der Satzung verwendet, oder das Justizministerium bestimmt einen Verwendungszweck, der dem ursprünglichen Zweck der Einrichtung möglichst nahekommt.

BESTEuerung

28. Wie bei Vereinen

**RECHNUNGSLEGUNG
UND AUFSICHT**

29. Rechnungslegung

Der Jahresabschluß und der Haushalt sind dem Justizministerium jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß des des Geschäftsjahres vorzulegen. Diese Unterlagen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

30. Aufsicht

Art. 40 des Gesetzes von 1928 legt fest, daß das Justizministerium die Aufsicht darüber führt, daß das Vermögen einer Stiftung für den Zweck verwendet wird,

NIEDERLANDE

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?
Ja. Die Vereinigungsfreiheit ist für jede auf dem Gebiet der Niederlande ansässige Person gewährleistet (Artikel 1 und 8 der Verfassung).
2. Definiton
Nach Artikel 2: 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Verein eine aus Mitgliedern bestehende juristische Person, die zu einem bestimmten Zweck - außer den Genossenschaften und Garantieverbänden auf Gegenseitigkeit¹³ vorbehaltenen Zwecken - gebildet wurde. Er wird durch ein mehrseitiges Rechtsgeschäft gegründet. Er darf keine Gewinne an seine Mitglieder ausschütten.
3. Mindestanzahl von Gründern
Zwei
4. Vereinsarten
Privaturkundlicher Verein
Notariell beurkundeter Verein
Verein ohne Staatszugehörigkeit (internationaler Verein ohne genau festgelegte juristische Zugehörigkeit, zwar nicht im Gesetz vorgesehen, doch von der Rechtsprechung anerkannt)
5. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mitglieder
Keine Bedingungen
6. Rechtspersönlichkeit

¹³ Diese Körperschaften sind nach niederländischem Gesetz eine Unterart von Vereinen.

Volle Rechtspersönlichkeit für Vereine, deren Satzung notariell beurkundet ist (diese Beurkundung der Satzung kann auch während des Bestehens des Vereins erfolgen). Ein derartiger Verein muß ins Vereinsregister eingetragen werden.

Beschränkte Rechtspersönlichkeit für Vereine, deren Satzung nicht notariell beurkundet ist. Die Eintragung eines derartigen Vereins in das Vereinsregister bewirkt, daß die Haftung der Vorstandsmitglieder eingeschränkt wird, die dann zum Tragen kommt, wenn die Gegenpartei nachweist, daß der Verein seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ausländische Vereine: Die Niederlande vertreten das Herkunftsprinzip. Das hat zur Folge, daß ein im Ausland gegründeter Verein auf niederländischem Staatsgebiet anerkannt wird, aber nach niederländischem Recht weiterhin dem anwendbaren ausländischen Recht (von dem abhängt, ob die Rechtspersönlichkeit gewährt werden kann) unterliegt.

7. Rechtsfähigkeit
Ein Verein, dessen Satzung notariell beurkundet ist, genießt volle Rechtsfähigkeit. Er kann uneingeschränkt Verpflichtungen eingehen, Schenkungen oder Vermächtnisse erhalten und Immobilien erwerben. Vereine ohne notariell beurkundete Satzung (mit beschränkter Rechtspersönlichkeit) können keine eingetragenen Güter erwerben und keine Erbschaften annehmen.
8. Vorgeschriebene Form der Satzung?
Nein; nur für notariell beurkundete Satzungen gibt es einen vorgeschriebenen Mindestinhalt.
9. Eintragungspflicht?
Nein; nur für durch notariell beurkundeten Akt gegründete oder später notariell beurkundete Vereine. Die Urkunde ist in das hierfür von der

für den Sitz zuständigen Industrie- und Handelskammer geführte Register einzutragen.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Ein Verein kann eine wirtschaftliche Tätigkeit betreiben, doch ist eine Ausschüttung von Gewinnen an die Mitglieder nicht zulässig. Der Zweck eines Vereins kann nicht auf die Erzielung von Gewinnen und deren Ausschüttung an die Mitglieder gerichtet sein.

11. Anfall des Vereinsvermögens

In der Satzung eines durch öffentlich beurkundeten Akt gebildeten Vereins muß der Verwendungszweck des bei einer Liquidation verbleibenden Vermögens oder die Art der Festlegung des Verwendungszwecks bestimmt sein (Artikel 2: 27, f BGB). Nach Befriedigung der Gläubiger fällt das Restvermögen im Verhältnis ihrer Ansprüche an alle laut Satzung Anfallberechtigten. Fehlt es an Anfallberechtigten für das Restvermögen, so fällt es an den Staat, der es tunlichst einer dem Zweck der juristischen Person entsprechenden Verwendung zuführt (Artikel 2: 23b, 1 BGB).

BESTEuerung

INDIREKTE STEUERN

12. 6. MwSt.-Richtlinie: in Artikel 13 vorgesehene Steuerbefreiungen

Alle Steuervergünstigungen für Vereine kommen zur Anwendung.

13. Weitere spezielle Steuervergünstigungen

Mehrere Steuervergünstigungen gelten für von Vereinen gelieferte Waren und erbrachte Dienstleistungen; spezielle Steuervergünstigungen bestehen für Dienstleistungen der Vereine an ihre Mitglieder und damit zusammenhängende Waren unter der Voraussetzung, daß die Steuervergünstigungen nicht zu

Wettbewerbsbeschränkungen führen und der Verein nicht beabsichtigt, Gewinne an die Mitglieder zu verteilen.

14. Nullsteuersatz

Nein

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage

Einkommensteuer: Vom Grundsatz her unterliegen Vereine dem allgemeinen Steuerrecht. Es gibt keine besondere Steuer für Vereine (juristische Personen). Ein Verein kann zur Körperschaftsteuer (Vpb) herangezogen werden, sofern er ein Unternehmen betreibt, das ihn in Konkurrenz zu körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen bringt. In diesem Fall ist er für den Gewinn aus dieser Tätigkeit körperschaftsteuerpflichtig.

Immobiliensteuer: Vereine, die das dingliche Recht an einer Immobilie haben oder Nutzer einer Immobilie sind, haben eine Gemeindesteuer zu entrichten.

16. Gemeinnützige Vereine und Steuervergünstigungen

Es gibt keine genaue Festlegung. Nach Art. 24 Abs. 4 des Erbschaftsteuergesetzes sind Steuervergünstigungen für gemeinnützige Vereine möglich.

Ein gemeinnütziger Verein ist gänzlich körperschaftsteuerbefreit, wenn der Gewinn eines Jahres unter 13 000 HFL oder der Gewinn der letzten vier Jahre unter 65 000 HFL liegt, vorausgesetzt, daß kein Geschäftsbetrieb vorliegt bzw. dieser von untergeordneter Bedeutung ist und die Gewinne ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Art. 5 Körperschaftsteuergesetz sowie Erlaß vom 20.8.1971). Völlig befreit von der Zahlung der Körperschaftsteuer sind Wohltätigkeitseinrichtungen, Bibliotheken, Rentenkassen, Körperschaften zur Bodenerhaltung und

-bewirtschaftung im Rahmen des Naturschutzes sowie bestimmte weitere Vereinigungen in spezifischen Bereichen.

Kapitalertragsteuer: Nicht körperschaftsteuerpflichtige Vereine können die Rückerstattung des Steuervorabzugs auf Dividenden beantragen.

Grundsteuerbefreiungen sind ebenfalls vorgesehen (u. a. für Gebäude, die für kirchliche Zwecke bestimmt sind).

17. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die einschlägigen Gesetze enthalten keine Definition der Gemeinnützigkeit. Im Erbschaftsgesetz ist festgelegt, daß eine genaue Zweckbindung eines Vermächnisses oder einer Schenkung den gemeinnützigen Charakter einer solchen Zuwendung ausschließt. Nach der Rechtsprechung steht die Gemeinnützigkeit dem Interesse eines einzelnen oder einer begrenzten Gruppe gegenüber.

18. Modalitäten der Anerkennung

Anerkennung durch den Inspektor für Eintragungen und Erbschaftsangelegenheiten

19. Spenden von Privatpersonen

Spenden an anerkannte niederländische Vereine von mehr als 120 HFL pro Jahr und Spender sind innerhalb einer Spanne von mindestens 1 % bis höchstens 10 % des steuerpflichtigen Einkommens absetzbar. Spenden aufgrund eines notariell beurkundeten Vertrages für mindestens fünf Jahre sind in voller Höhe absetzbar, wenn sie einem niederländischen Verein von mindestens 25 Mitgliedern zugute kommen (in diesem Fall ist dessen Gemeinnützigkeit nicht erforderlich), wenn es sich um Zuwendungen in Form von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen handelt, der Verein voll rechtsfähig ist und von der Körperschaftsteuer befreit ist.

20. Spenden von Unternehmen

Spenden an Vereine oder Stiftungen mit akademischen, kirchlichen, wohltätigen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken (einschließlich Parteien) mit Sitz in den Niederlanden sind insgesamt ab 500 HFL bis maximal 6 % des steuerpflichtigen Einkommens absetzbar.

20.(a) Spenden an ausländische Vereine

Die gleichen Regelungen gelten für vom Finanzministerium festgelegte Vereine mit Sitz im Ausland.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21. Rechnungslegung

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Lage des Vereins und seine Geschäftsführung vor. Er legt der Mitgliederversammlung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Stellungnahme zur Bestätigung vor. Diese Dokumente sind von den Vorstandsmitgliedern und den Abschlußprüfern zu unterzeichnen.

Aufsicht

Intern: In der Satzung kann festgelegt werden, daß der Verein ein Abschlußprüferkollegium bestellt. In Ermangelung eines derartigen Kollegiums und eines Buchhalters im Sinne von Artikel 2: 393, 1 BGB), der die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltungsunterlagen bestätigt, ernennt die Versammlung jedes Jahr eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Kommission; die Kommissionsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Extern: Durch die Erklärung eines Buchprüfers, mit der die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen bestätigt wird. Es besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung der Buchführungsunterlagen.

STIFTUNGEN (STICHTINGEN)

22. Errichtung

Durch öffentlich beurkundeten Gründungsakt, in dem die Satzung enthalten ist. Diese Satzung ist beim Stiftungsregister der Industrie- und Handelskammer des Ortes des Sitzes zu hinterlegen.

23. Definition

Durch Rechtsgeschäft geschaffene juristische Person ohne Mitglieder, deren Gegenstand in der Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks unter Verwendung des dazu übertragenen Vermögens besteht.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Der Sitz muß sich in den Niederlanden befinden, wobei jedoch Zweigstellen im Ausland zulässig sind.

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Durch notarielle Urkunde.

26. Rechtsfähigkeit

Stiftungen haben volle Rechtsfähigkeit.

27. Vermögensanfall

Entsprechend den in der Satzung festgelegten Anfallmodalitäten. Ist kein Anspruchsberechtigter vorhanden, fallen die verbleibenden Vermögenswerte an den Staat, der sie einer Zweckbestimmung zuführt, die der der Stiftung möglichst nahekommt.

28. Besteuerung

Ebenso wie für Vereine

des Geschäftsjahres die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung zu erstellen und sie 10 Jahre lang aufzubewahren.

30. Aufsicht

Intern: gemäß Satzung.

Extern: Die Staatsanwaltschaft kann vom Vorstand der Stiftung Auskunft verlangen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, kann der Vorsitzende des zuständigen Gerichts die Übergabe der entsprechenden Unterlagen an die Staatsanwaltschaft anordnen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder jeder anderen betroffenen Person kann das Gericht Vorstandsmitglieder zeitweilig oder gänzlich von ihrer Funktion entheben und Nachfolger ernennen.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

29. Rechnungslegung

Nach Artikel 2: 10, 2 BGB ist der Vorstand der Stiftung verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß

ÖSTERREICH

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?
Ja, laut Art. 12 StGG (Staatsgrundgesetz) haben österreichische Staatsbürger das Recht, Vereine zu bilden. Für ideelle Vereine gilt im einzelnen das Vereinsgesetz 1951.
2. Definition
Keine Legaldefinition; folgende Definition wurde von der Lehre und der Rechtsprechung entwickelt: Ein Verein ist eine (1) freiwillige, (2) für die Dauer bestimmte, (3) organisierte Verbindung mehrerer Personen (4) zur Erreichung eines bestimmten, erlaubten, gemeinschaftlichen Zweckes (5) mittels fortgesetzter, gemeinschaftlicher Tätigkeit.
3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern
1 Vereinsgründer (Proponent) ausreichend; ein Verein muß mindestens 3 Mitglieder haben (siehe auch Punkt 6).
4. Vereinsarten
Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet zwischen "ideellen" Vereinen (nicht auf Gewinn gerichtet), die dem Vereinsgesetz 1951 unterliegen, und Vereinen, die auf Gewinn berechnet sind (Vereinspatent 1852).
5. Anforderungen hinsichtlich der Nationalität der Mitglieder
Ausländer, selbst wenn sie im Ausland wohnen, können in Österreich Vereinsmitglieder werden.
6. Rechtspersönlichkeit und deren Erwerb
Jeder Verein, der in Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz 1951 gegründet wurde, besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Absicht einer Vereinsgründung ist der zuständigen Vereinsbehörde zusammen

mit einem Satzungsentwurf zu übermitteln. Erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen kein Verbot der Gründung bzw. erklärt die Behörde, daß der Gründung nichts im Wege steht, kann der Verein seine Tätigkeit aufnehmen. Auf einer konstituierenden Generalversammlung müssen mindestens drei Mitglieder den Beschluß zur Gründung des Vereins auf der Grundlage der von der Vereinsbehörde nicht abgelehnten Satzung fassen. Mit diesem Beschluß erlangt der Verein die Rechtspersönlichkeit. Mit der Wahl der satzungsgemäßen Vertreter wird der Verein rechtsfähig.

7. Rechtsfähigkeit
Die volle Rechtsfähigkeit wird nach der Konstituierung erworben.
8. Vorgeschriebene Form für Satzung?
Mindestinhalt der Satzung vorgeschrieben durch Vereinsgesetz 1951. Anzeige gemäß § 12 Vereinsgesetz bei Vereinsbehörde (Vereinsregister).

BESTEUERUNG

INDIREKTE BESTEUERUNG

12. Artikel 13 der 6. MwSt-Richtlinie
Vereine kommen in Österreich in den Genuß aller in Artikel 13 der 6. MwSt-Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen.
13. Weitere spezifische Steuerbefreiungen
Es bestehen keine weiteren Steuerbefreiungen als in Artikel 13 vorgesehen.
14. Nullsteuersatz
Es gibt keine Nullsteuersatzregelung in Österreich.

DIKEKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage

RECHTLICHER RAHMEN

Der Körperschaftssteuer unterliegen auch "nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen".

16. Steuerbegünstigte Vereinigungen

Steuerbegünstigt sind gemeinnützige und wohltätige Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften (§§ 34 - 47 Bundesabgabenordnung), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (60.000 OS) sowie landwirtschaftliche Weide- und Maschinengenossenschaften, Privatstiftungen, Gewerkschaften und Vereinigungen zur Finanzierung von Klein- und Mittelunternehmen.

17. Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen

Das Hauptkriterium für eine Anerkennung ist das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht bei der Verfolgung des statutenmäßigen Vereinszwecks, der auf Wohltätigkeit, Gemeinnützigkeit oder andere Tätigkeiten zur Förderung des Allgemeininteresses ausgerichtet sein muß.

18. Steuerbefreite Vereinigungen

Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Pensions- und Unterstützungskassen (unter den in § 6 KSTG aufgeführten Bedingungen).

Die Befreiungen gelten nicht für beschränkt Steuerpflichtige.

19. Spenden von Privatpersonen

Spenden von Privatpersonen (über 1000 OS p.a.) an religiöse Einrichtungen, Hochschulen sowie Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sind vom zu versteuernden Einkommen absetzbar. Die Grenze der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei 10% des Gesamteinkommens des vorangegangenen Steuerjahres.

22. Freiheit zur Errichtung

Ja.

23. Definition

Es bestehen 2 unterschiedliche Stiftungsformen:

1) Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz oder einschlägigen Landesrechten: dauernd gewidmetes Vermögen zur Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke;

2) Privatstiftung: Rechtsträger, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines erlaubten, vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Keine.

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Entscheidung der Stiftungsbehörde, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist. Bei Privatstiftungen entsteht die Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung im Firmenbuch.

STIFTUNGEN

26. Rechtsfähigkeit

Beide Stiftungsformen genießen Rechtspersönlichkeit, d.h. können Rechtsgeschäfte abschließen, klagen und verklagt werden.

27. Vermögensanfall

1) Bei der Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz ist über das Vereinsvermögen im Auflösungsbescheid der Stiftungsbehörde zu verfügen.

2) Bei Privatstiftungen fällt das Vermögen den in der Stiftungserklärung bezeichneten Letztbegünstigten, sonst bei Widerruf dem Stifter bzw. der Republik Österreich zu.

PORTUGAL

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?

Artikel 46 der Verfassung von 1976, Bürgerliches Gesetzbuch Artikel 158 bis 166 und 167 bis 184, Gesetzesdekret Nr. 594/74 vom 7. November 1974.

2. Definition

Keine gesetzliche Definition. Nach Rechtsauffassung ist ein Verein ein Zusammenschluß mehrerer Personen, die bestimmte Vermögenswerte oder Dienstleistungen zu einem Zweck zusammenführen, der nicht auf die Erzielung eines persönlichen Gewinns gerichtet ist.

3. Mindestanzahl von Gründern

Keine

4. Vereinsarten

Private Vereine des allgemeinen Rechts
Private Vereine nach besonderem Recht (z. B. Genossenschaften und Wohlfahrtsvereine)

Vereine ohne Rechtspersönlichkeit (nichtanerkannte Vereine und spezielle Komitees)

5. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mitglieder

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Satzung können Ausländer Mitglied eines Vereins sein.

6. Rechtsfähigkeit

Anerkennung nach dem Normativsystem unter der Voraussetzung, daß der Gründungsakt durch einen Notar beurkundet wird und sein Inhalt Artikel 167 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht. Mit der Veröffentlichung von Auszügen aus dem Gründungsakt und

der Satzung im Amtsblatt wird der Verein Dritten gegenüber wirksam.

7. Rechtsfähigkeit

Vereine haben eine dem Zweckprinzip unterliegende Rechtsfähigkeit. Nach diesem Prinzip werden Vereinen nicht nur die für sie notwendigen, sondern auch die für die Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Rechte und Pflichten zuerkannt. Ausgenommen sind lediglich die der menschlichen Person inhärenten Rechte und Pflichten.

8. Vorgeschriebene Form der Satzung?

Ja. Ebenso wie für den Gründungsakt, d.h. öffentlich beurkundet. Vorgeschriebener Mindestinhalt.

9. Eintragungspflicht?

Für Vereine nach allgemeinem Recht hat die Eintragung nur Publizitätsfunktion gegenüber Dritten und keine konstitutive Wirkung.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Vereine können einen wirtschaftlichen Zweck haben, der Vermögensvorteile für die Mitglieder nicht ausschließt, sofern es sich dabei nicht um Gewinne im eigentlichen Sinn handelt.

11. Anfall des Vereinsvermögens

Vermögenswerte, die der Verein durch Vermächtnis oder Schenkung mit Auflage oder Zweckbestimmung erhalten hat, sind mit derselben Auflage oder Zweckbestimmung einer anderen juristischen Person zu übertragen. Über die Verwendung der übrigen Vermögenswerte haben die Mitglieder nach Artikel 162 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend der Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

BESTEUERUNG

INDIREKTE STEUERN

12. 6. MwSt.-Richtlinie: nach Artikel 13 vorgesehene Steuerbefreiungen
Ja
13. Weitere spezielle Steuerbefreiungen
Medizinische oder pflegerische Leistungen, Bildungseinrichtungen, künstlerische Tätigkeiten, Versicherungs- und soziale Hilfsdienste
14. Nullsteuersatz
Lebensmittel, Zeitungen, Zeitschriften und Bücher kulturellen Charakters, pharmazeutische und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse, Fahrgastbeförderung, medizinische Leistungen, kulturelle Veranstaltungen

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage
Körperschaftsteuer - IRC - (20 % des steuerpflichtigen Einkommens) ist unter Abzug bestimmter Aufwendungen für das Gesamteinkommen zu entrichten. Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge sowie die zur Finanzierung der Vereinszwecke bestimmten Zuschüsse gelten nicht als Einkommen.
Vermögensteuer
16. Steuervergünstigungen
Von der IRC ausgenommen sind juristische Personen von administrativer Gemeinnützigkeit (kirchliche Einrichtungen, freiwillige Feuerwehrvereine u. a.) sowie juristische Personen von einfacher Gemeinnützigkeit, die ausschließlich wissenschaftliche oder kulturelle und mildtätige Zwecke sowie Hilfs- und Wohltätigkeitszwecke verfolgen, ebenso die privaten Einrichtungen der sozialen Solidarität (IPSS) und ihnen durch Gesetz gleichgestellte Personen.

17. Voraussetzungen für die Anerkennung
In den beiden ersten Fällen müssen die Vereine mit den Verwaltungsdienststellen auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene zusammenarbeiten. Die IPSS und ihnen gleichgestellte Einrichtungen müssen bei der Regionalverwaltung für soziale Sicherheit eingetragen sein. Die Entscheidung liegt gleichwohl im freien Ermessen. Der Umfang der Steuervergünstigung kann entsprechend den verfolgten Zwecken unterschiedlich sein.
18. Modalitäten der Erlangung der Steuervergünstigungen
Die Steuervergünstigungen werden auf Antrag vom Ministerium der Finanzen durch im Diáro da República veröffentlichten Beschluß gewährt.
19. Spenden von Privatpersonen
Natürliche Personen können Spenden an die in Artikel 56 des IRS-Gesetzes genannten Einrichtungen bis zur Höhe von 15 % ihres steuerpflichtigen Nettoeinkommens absetzen; dabei handelt es sich um juristische Personen ohne Erwerbszweck, die kirchlichen Gemeinschaften gehören oder von ihnen gebildet wurden, Bildungs- oder Erziehungsvereine, Forschungsvereine oder wissenschaftliche, literarische und künstlerische Vereine usw.
20. Spenden von Unternehmen
Juristische Personen können Spenden im Rahmen des Mäzenatentums oder Spenden an Organisationen, wie Bildungs- oder Erziehungsvereine, Forschungsvereine oder wissenschaftliche, literarische oder künstlerische Vereine, bis zu einer Höhe von 0,2 % ihres Umsatzes in vollem Umfang und darüber hinaus zu 50 % des Spendenbetrags von ihrem steuerpflichtigen Gewinn absetzen.
- 20.(a) Spenden an ausländische Vereine

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21. Rechnungslegung

Der Aufsichtsrat ist das mit der Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes beauftragte Organ. Er gewährleistet die ordnungsgemäße Rechnungsführung des Vereins.

Vereine, denen Steuervergünstigungen gewährt wurden, haben ihre Buchführung zur Verfügung der Finanzämter zu halten.

STIFTUNGEN

22. Errichtung

Durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Testament. Die notariell beurkundete Form des Rechtsgeschäfts ist erforderlich, ausgenommen im Falle eines nichtöffentlichen Testaments. Im Stiftungsakt muß der Zweck der Stiftung genannt und das dafür bestimmte Vermögen aufgeführt sein. Die Satzung bedarf immer der öffentlich beurkundeten Form.

23. Definition

Es gibt keine gesetzlich verankerte Definition. Nach Rechtsauffassung ist eine Stiftung eine Organisation zur Verfolgung eines dauerhaften Zwecks, für den ein bestimmtes Vermögen gewidmet wurde.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Keine, aber der Sitz muß in Portugal sein.

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit durch Einzelanerkennung, für die die Verwaltungsbehörde zuständig ist.

26. Rechtsfähigkeit

Es gelten dieselben Vorschriften wie für Vereine.

27. Vermögensanfall

Der Vermögensanfall einer aufgelösten Stiftung erfolgt nach den gemeinsamen Vorschriften für Vereine und Stiftungen.

BESTEUERUNG

28. Ebenso wie für Vereine

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

29. Rechnungslegung

30. Aufsicht

Eine Stiftung steht unter ständiger Aufsicht der für die Anerkennung zuständigen Behörde. Die Stiftung muß einen Steuerberater haben. Sie kann von der Behörde, von der sie anerkannt wurde, aufgelöst werden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder seine Verwirklichung unmöglich wird, ebenso im Falle der Verwendung unerlaubter Mittel sowie der Störung der öffentlichen Ordnung oder wenn der tatsächlich verfolgte Zweck nicht dem in der Satzung genannten entspricht.

FINNLAND

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?

Ja, laut Artikel 10 der Verfassung von 1919 und Art. 1 des Vereinsgesetzes von 1989.

2. Definition

Vereinbarung, nach der mehrere Personen zur gemeinsamen Verfolgung eines nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Zwecks zusammenwirken. (Ein Verein ist eine dauerhafte Vereinigung in dem Sinn, daß sie nicht nur momentaner Art ist.)

3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern
Drei

4. Vereinsarten

A. Eingetragene Vereine:

- Idealvereine

- wirtschaftliche Vereine (z.B. Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes von 1954 gegründet wurden)

- (aufgrund des Vereinsgesetzes) genehmigungspflichtige Vereine

- aufgrund eines gesetzlichen Aktes/Gesetzes errichtete Vereine (z.B. die Finnische Anwaltskammer)

B. Nicht eingetragene Vereine, die nicht rechtsfähig sind.

5. Staatsangehörigkeit der Mitglieder

Im Vereinsgesetz keine Festlegungen.

Ausnahmen: Besteht der Hauptzweck des Vereins in der Einflußnahme auf staatliche Angelegenheiten, sind als Mitglieder nur finnische Staatsangehörige, in Finnland ansässige Ausländer und Vereinigungen, deren Mitglieder bzw. bei denen die Mitglieder

ihrer direkten oder indirekten Mitgliedsverbände finnische Staatsangehörige oder in Finnland ansässige Ausländer sind, zulässig.

Vorstandsmitglieder: Der Vorstandsvorsitzende und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Finnland haben, falls das Handels- und Industrieministerium keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

6. Rechtspersönlichkeit

Ja. Nach dem Vereinsgesetz wird die Rechtspersönlichkeit durch die Registrierung erworben. Demzufolge können nur eingetragene Vereine Rechtspersönlichkeit besitzen. Die Mitglieder eines eingetragenen Vereins sind für Verbindlichkeiten des Vereins nicht persönlich haftbar.

7. Rechtsfähigkeit

Ein eingetragener Verein ist als juristische Person uneingeschränkt rechtsfähig. Ein eingetragener Verein kann somit Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen sowie als Partei vor Gerichten und anderen Behörden auftreten. Nicht eingetragene Vereine sind nicht rechtsfähig.

8. Vorgeschriebene Form für Satzung

Ja.

9. Eintragungspflicht?

Die Eintragung ist als solche nicht zwingend vorgeschrieben. Wird eine Eintragung gewünscht, so sind die Voraussetzungen dazu im Vereinsgesetz festgelegt.

Bei der Anmeldung der Gründung sind die Vereinssatzung sowie Namen und Adresse des Vorstandsvorsitzenden und der Zeichnungsberechtigten mitzuteilen. Die Anmeldung ist vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Ein Idealverein darf eine gewerbliche oder andere wirtschaftliche Tätigkeit nur ausführen, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist, anderweitig mit der Erreichung des Vereinszwecks im Zusammenhang steht oder wenn sie wirtschaftlich unbedeutend anzusehen ist.

Für wirtschaftliche Vereine gibt es keine allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (siehe Arten von Vereinen unter Punkt 4).

11. Anfall des Vereinsvermögens

Nach einer Liquidierung verbleibende Vermögenswerte sind der satzungsmäßigen Bestimmung zuzuführen. Enthält die Satzung keine diesbezüglichen Bestimmungen, haben die Liquidatoren die verbleibenden Vermögenswerte dem Staat zu überantworten, der sie dann der Förderung von gleichen oder ähnlichen Zwecken wie denen des aufgelösten Vereins zuwendet.

BESTEUERUNG

INDIREKTE STEUERN

12. Sechste MwSt-Richtlinie: nach Artikel 13 vorgesehene Steuerbefreiungen

Gemeinnützige Vereine (mildtätige Organisationen, Sportvereine u.ä.) sind steuerpflichtig, wenn ihre Einkünfte aus Geschäftstätigkeiten im Sinne des Einkommensteuergesetzes stammen. Dies bedeutet, daß alle auf Vereine zutreffenden Steuerbefreiungen nach Artikel 13 in die Praxis umgesetzt sind.

13. Weitere Steuerbefreiungen

Keine

14. Nullsteuersatz

Auf Druckleistungen für Veröffentlichungen von Vereinen zur Förderung des allgemeinen Interesses,

die für die Mitglieder bestimmt sind, findet der Nullsteuersatz Anwendung.

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage

In der Regel körperschaftsteuerpflichtig (25% der steuerpflichtigen Einkünfte) für alle Einkünfte; grundsteuerpflichtig für den steuerlichen Wert von Grundstücken und Gebäuden.

16. Steuervergünstigungen

Gemäß dem Einkommensteuergesetz unterliegen Idealvereine (Vereine zur Förderung des allgemeinen Interesses) der Körperschaftsteuer nur mit den Einkünften aus Geschäftstätigkeiten und der Gemeindesteuer (12,04% des steuerpflichtigen Einkommens) nur für Erträge aus Immobilienbesitz, der für Erwerbszwecke verwendet wird.

Die oberste Steuerbehörde kann eine Steuerbefreiung für Einkünfte aus Geschäftstätigkeit und Immobilienbesitz gewähren, wenn die Tätigkeit des Vereins gesellschaftlich relevant ist.

17. Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Der Verein muß ausschließlich und unmittelbar für dem Gemeinwohl dienende Zwecke in materieller, geistiger oder sozialer Hinsicht wirken; seine Tätigkeit darf nicht nur auf einen begrenzten Personenkreis gerichtet sein; die Mitglieder dürfen keine wirtschaftlichen Vorteile (Gewinnanteile o.ä.) aus der Tätigkeit des Vereins erhalten.

18. Modalitäten

Dividenden, Zins- und Kapitalerträge unterliegen nicht der Körperschaftsteuer, wenn die entsprechenden Vermögenswerte nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden. Als wirtschaftliche Einkünfte zählen u.a. nicht:

- Erlöse aus Verkäufen und anderen zur Finanzierung der Vereinstätigkeit organisierten Veranstaltungen; Erlöse aus Vereinsblättern oder anderen für die Mitglieder bestimmten Veröffentlichungen, die direkt der Vereinstätigkeit dienen.

19. Spenden von Privatpersonen

Spenden an Idealvereine zählen nicht zu deren steuerpflichtigen Einkünften. Spenden können von Privatpersonen nicht steuerlich geltend gemacht werden.

20. Spenden von Unternehmen

Spenden an Idealvereine zählen nicht zu deren steuerpflichtigen Einkünften. Spenden sind innerhalb bestimmter Grenzen (5.000 - 150.000 FIM) von der Körperschaftsteuer absetzbar, wenn sie für wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke an von der obersten Steuerbehörde festgelegte Vereine gemacht werden.

20.(a) Spenden an ausländische Vereine

**RECHNUNGSLEGUNG
UND AUFSICHT**

21. Rechnungslegung

STIFTUNGEN

22. Errichtung

Die Errichtung einer Stiftung unterliegt der Genehmigung durch das Justizministerium. (Nach der dem finnischen Parlament vorliegenden Gesetzesvorlage Nr. 93 von 1994 soll die Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung künftig durch das Amt für Beurkundungen und Registrierungen erfolgen.)

23. Definition

Eine Stiftung wird errichtet durch einen Stiftungsakt, der den Stiftungszweck angeben und eine Vermögenszuwendung enthalten muß.

Eine Stiftung unterliegt einer unabhängigen Verwaltung; der Vorstand ist in der Satzung festzulegen.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Die Mitglieder des Vorstands sowie die im Namen der Stiftung zeichnungsberechtigten Personen müssen finnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Finnland sein; Ausnahmeregelungen kann der Staatsrat erlassen.

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Die Rechtspersönlichkeit wird durch die Eintragung erworben. Die Eintragung einer Stiftung ist zwingend vorgeschrieben.

26. Rechtsfähigkeit

Uneingeschränkt rechtsfähig als juristische Person; nach der Eintragung kann eine Stiftung somit Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen sowie in eigenem Namen als Prozeßpartei auftreten.

27. Vermögensanfall

Wenn bei der Liquidation einer Stiftung nach Begleichung noch offener Verbindlichkeiten Vermögenswerte verbleiben und in der Stiftungsverfassung nichts über deren Verwendungszweck festgelegt ist, dann fallen sie dem Staat zu, der sie unverzüglich einem ähnlichen Zweck wie dem Stiftungszweck zuzuführen hat.

BESTEUERUNG

28.

Besteuerung wie bei Vereinen (siehe oben)

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

29. Rechnungslegung

Zur Prüfung der Buchführung und der Geschäftsführung einer Stiftung sind mindestens zwei Buchprüfer und zwei stellvertretende Buchprüfer zu bestellen.

30. Aufsicht

Das Justizministerium übt die Aufsicht aus, um zu gewährleisten, daß die Verwaltung von Stiftungen gesetzes- und satzungsgemäß erfolgt.

SCHWEDEN

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?
Ja, in Kapitel 2, Artikel 2 und 20 der Verfassung von 1974
2. Definition
Ein Verein (ideell förening) ist eine juristische Person, in deren Rahmen mehrere Personen zur Erreichung eines bestimmten Zwecks zusammenwirken. Er darf keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen oder zumindest keine gewerblich organisierte Tätigkeit betreiben.
3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern
Nicht festgelegt
4. Vereinsarten
Ideell förening; nicht geregelt durch kodifiziertes Recht
5. Staatsangehörigkeit der Mitglieder
Keine besonderen Anforderungen
6. Rechtspersönlichkeit
Ein Verein gilt als mit der Rechtspersönlichkeit ausgestattet, wenn er eine Satzung und einen Vorstand aufweist.
7. Rechtsfähigkeit
Vereine können ohne spezielle Einschränkungen Rechte und Pflichten erwerben, vor Gericht klagen usw.
8. Vorgeschriebene Form der Satzung?
Nein; die Satzung muß jedoch alle für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Einzelheiten enthalten.
9. Eintragungspflicht
Keine allgemeine Eintragungspflicht. Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit müssen unter Umständen in das Handelsregister eingetragen werden.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

In der Regel nicht zulässig. Vereine können jedoch wirtschaftliche Tätigkeiten durchführen, soweit diese nicht gewerblich organisiert sind.

11. Anfall des Vereinsvermögens

Das Vermögen fällt an die in der Satzung bestimmten Personen. Ist diese Frage nicht in der Satzung geregelt, kann es unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

BESTEUERUNG

INDIREKTE STEUERN

12. - 14. Allgemeine Rechtslage

Vereine mit gemeinnützigen Zwecken unterliegen in der Regel nicht der indirekten Besteuerung. Andere Vereine haben indirekte Steuern unter den gleichen Bedingungen wie andere juristische Personen zu entrichten.

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Regelung

In der Regel nicht einkommensteuer- und vermögensteuerpflichtig. Gemeinnützige Vereine zahlen keine Einkommensteuer für wirtschaftliche Tätigkeiten, die in natürlicher Verbindung zu ihrem gemeinnützigen Zweck stehen. Einkünfte aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten sind steuerpflichtig.

19. Spenden von Privatpersonen

Zuwendungen von über 10.000 SEK unterliegen in der Regel der Schenkungsteuer. Außer bei religiösen Gemeinschaften und Vereinen, deren Zwecke der Förderung von Bildung, Medizin, nationaler Verteidigung, Forschung, Sozialarbeit oder Wohlfahrt dienen, sind Spenden für den Spender nicht steuerlich absetzbar.

20. Spenden von Unternehmen

Gleiche Bestimmungen wie bei 19.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21. Rechnungslegung

Keine spezielle Aufsicht für Vereine

STIFTUNGEN

22. Errichtung

Jede natürliche und juristische Person kann eine Stiftung errichten.

23. Definition

Vermögen, das gemäß der Verfügung des Stifters (Zuwendung oder testamentarische Verfügung) verselbständigt und dauerhaft für die Erreichung eines bestimmten Zwecks gewidmet ist.

24. Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit

Keine

25. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Eine Stiftung erwirbt die Rechtspersönlichkeit mit ihrer Errichtung, d.h. mit der Unterstellung des Vermögens unter eine gesonderte Verwaltung.

26. Rechtsfähigkeit

27. Vermögensanfall

In der Regel kann eine Stiftung nicht aufgelöst werden, solange sie noch Vermögenswerte besitzt. In besonderen Fällen kann jedoch das Vermögen einem neuen Zweck, der dem ursprünglichen Stiftungszweck weitgehend entspricht, zugewendet werden. Für eine solche Zweckänderung ist jedoch die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

BESTEUERUNG

28.

Stiftungen, die Zwecken der nationalen Verteidigung, der Bildung, der Medizin, der Sozialarbeit, der Forschung oder der

Wohltätigkeit dienen, unterliegen der Steuerpflicht nur mit ihren gewerblichen Einnahmen.

Stiftungen mit einem nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Zweck unterliegen nicht der Schenkungsteuer. Schenkungen sind für den Schenkenden nicht steuerlich absetzbar.

Stiftungen unterliegen der indirekten Besteuerung unter den gleichen Bedingungen wie andere juristische Personen.

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

29. Rechnungslegung

30. Aufsicht

Stiftungen unterliegen in der Regel der Aufsicht durch eine örtliche Verwaltungsbehörde.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

VEREINE

RECHTLICHER RAHMEN

1. Ist die Vereinigungsfreiheit gesetzlich anerkannt?

Es gibt kein schriftlich niedergelegtes Recht auf Vereinsbildung, obwohl die Vereinigungsfreiheit gewährleistet ist. Es besteht ebenfalls Freiheit zur Errichtung von "Trusts", obwohl Trusts ohne gemeinnützige Zwecke in bestimmten Fällen unwirksam sein können.

2. Definition

Es gibt keine allgemein akzeptierte juristische Definition für eine Vereinigung ohne Erwerbszweck. Im weitesten Sinne besteht eine solche aus zwei oder mehr Personen, die sich aus eigenem Willen zur Verwirklichung eines nicht auf Gewinnerzielung gerichteten gemeinsamen Zweckes zusammenschließen.

3. Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern
In der Praxis zwei.

4. Vereinsarten

Nicht eingetragener Verein (Unincorporated Association)

Trust

Gesellschaft mit beschränkter Nachschußpflicht (Company limited by guarantee)

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Industrial and Provident society)

Organisation kraft Königlicher Verleihung (Incorporated by Royal Charter)

Organisation kraft Gesetzes (Incorporated by Act of Parliament)

5. Staatsangehörigkeit der Mitglieder

Keine Anforderungen bei Zusammenschlüssen ohne Erwerbszweck als solchen.

Gemeinnützige Einrichtungen werden in England und Wales von der Charity Commission nur eingetragen, wenn sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Dies wird in der Regel dahingehend ausgelegt, daß bei nichtrechtsfähigen gemeinnützigen Einrichtungen die Mehrheit der Kuratoren in England und Wales wohnhaft sein muß und daß bei Gesellschaften (Companies) eine Eintragung im Zuständigkeitsbereich ausreichend ist.

6. Rechtspersönlichkeit

Bei Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht Erwerb durch Eintragung in das Register of Companies.

Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Erwerb durch Eintragung durch Registrar of Friendly Societies.

Bei Organisationen kraft Königlicher Verleihung Erwerb durch diese letztere.

Bei Organisationen kraft Gesetzes Erwerb durch dieses letztere.

Nicht eingetragene Vereine besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

Gemeinnützige Trusts besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch können gemeinnützige Gesellschaften gebildet werden, die rechtsfähig sind.

7. Rechtsfähigkeit

Keine gesetzlichen Beschränkungen; auf bestimmten Gebieten ergibt sich die Rechtsfähigkeit jedoch aus den verfassungsmäßigen Zwecken und Rechten.

8. Vorgeschriebene Form der Satzung?

Nein

9. Eintragungspflicht?

Bei gemeinnützigen Einrichtungen in England und Wales Eintragung bei der Charity Commission. Bei anderen Vereinigungen ohne Erwerbszweck hängt die Eintragung von der Rechtsstruktur ab. Bei Erwerbs- und

Wirtschaftsgesellschaften Eintragung durch Registrar of Friendly Societies, bei Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht Eintragung durch Registrar of Companies.

10. Wirtschaftliche Tätigkeit

Bei gemeinnützigen Einrichtungen unterliegt die wirtschaftliche Betätigung bestimmten Beschränkungen. Sie können sich im Rahmen ihres Hauptzwecks gewerblich betätigen, doch dürfen sie keine ständige gewerbliche Tätigkeit zwecks Gewinnerzielung ausüben. Wollen sie eine gewerbliche Tätigkeit in erheblichem Umfang ausüben, muß eine getrennte gewerbliche Tochtereinrichtung gegründet werden, die dann ihre Gewinne aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung an die Stammeinrichtung abführt, wobei die Steuern erstattungsfähig sind.

11. Anfalls des Vermögens

In Vereinigungen ohne Gewinnzweck gemäß Satzung, bei gemeinnützigen Einrichtungen an Einrichtungen gleicher Art mit ähnlichen Zwecken. Ist diese Frage in der Satzung nicht geregelt, kann die Charity Commission eine entsprechende Verfügung treffen.

BESTEuerung

INDIREKTE STEUERN

12. 6. MwSt-Richtlinie: in Artikel 13 vorgesehene Steuerbefreiungen

Nicht alle für gemeinnützige Einrichtungen in Frage kommenden Steuerbefreiungen sind umgesetzt worden.

13. Weitere Steuerbefreiungen

(a) Durchführung von allgemein- und berufsbildenden Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht;

(b) Erbringung von pflegerischen und ärztlichen Leistungen in zugelassenen Einrichtungen;

(c) Leistungen der Wohlfahrtspflege ohne Gewinnerzielungsabsicht;

(d) Veranstaltungen zur Beschaffung von Geldern für wohltätige Zwecke.

14. Nullsteuersatz

Findet Anwendung auf den Verkauf von gespendeten Gegenständen, Werbung für Spenden- oder Bildungszwecke, bestimmte Hilfsmittel für Behinderte, Krankenfahrzeuge und andere Fahrzeuge für Behinderte, bestimmte Arzneimittel und medizinische Geräte, wenn diese an gemeinnützige Einrichtungen geliefert werden. Für den Bau von neuen Wohngebäuden und Gebäuden für bestimmte gemeinnützige Zwecke gilt ebenfalls der Nullsatz.

DIREKTE STEUERN

15. Allgemeine Rechtslage

Keine spezifischen Befreiungen für Vereinigungen ohne Gewinnzweck als solche.

16. Gemeinnützige Vereine und Steuervergünstigungen

Gemeinnützige Einrichtungen sind von nahezu allen direkten Steuern befreit, so von Einkommen-, Körperschaft-, Veräußerungsgewinn- und Erbschaftsteuer.

17. Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Voraussetzung für Steuerbefreiungen ist, daß die Einkünfte oder Erträge ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Gewerbeeinkünfte, außer solchen aus Zweckbetrieben, unterliegen in der Regel der Körperschaftsteuer.

18. Voraussetzungen für Anerkennung

19. Spenden von Privatpersonen

Wenn eine natürliche Person oder ein Unternehmen sich vertraglich verpflichtet, in einem Zeitraum von über drei Jahren eine bestimmte Summe an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, ist eine Steuersumme gemäß dem Grundsteuersatz in Abzug zu bringen. Die Steuerbehörde erstattet der Einrichtung dann die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für diese Summe zum Grundsteuersatz zurück. Natürliche Personen, die einen höheren Steuersatz zu zahlen haben, können durch Anpassung ihres Steuercodes einen weiteren Steuernachlaß in Anspruch nehmen. Unternehmen haben Anspruch auf Absetzung des Bruttobetrags vom Gewinn und erhalten einen Steuernachlaß zum Grenzsteuersatz.

In analoger Weise können natürliche Personen seit 1990 einmalige Zahlungen nach dem Schenkungsgesetz leisten. Gegenwärtig liegt der Mindestbetrag für solche Spendenzahlungen in Geldform bei £ 250.

20. Spenden von Unternehmen

20.(a) Spenden an ausländische Vereine

RECHNUNGSLEGUNG UND AUFSICHT

21. Rechnungslegung

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	1
II. Gegenstand	1
III. Rolle und Bedeutung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen	3
IV. Zusammenarbeit zwischen dem Sektor und den Europäischen Institutionen	7
V. Probleme und Herausforderungen	10
VI. Schlußfolgerung	13
Anhang I Die Fragebogenerhebung	19
Anhang II Überblick über die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Vereine und Stiftungen	32
Anhang III Rechtsstellung und Besteuerung von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen	38